



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Digitale Sammlungen

1820

S a m m l u n g

der

Verordnungen und Proclame

des

Senats der freien Hansestadt Bremen

im Jahre 1819.

B r e m e n,

gedruckt und zu haben bei Heinrich Meier, Domshof No. 14.

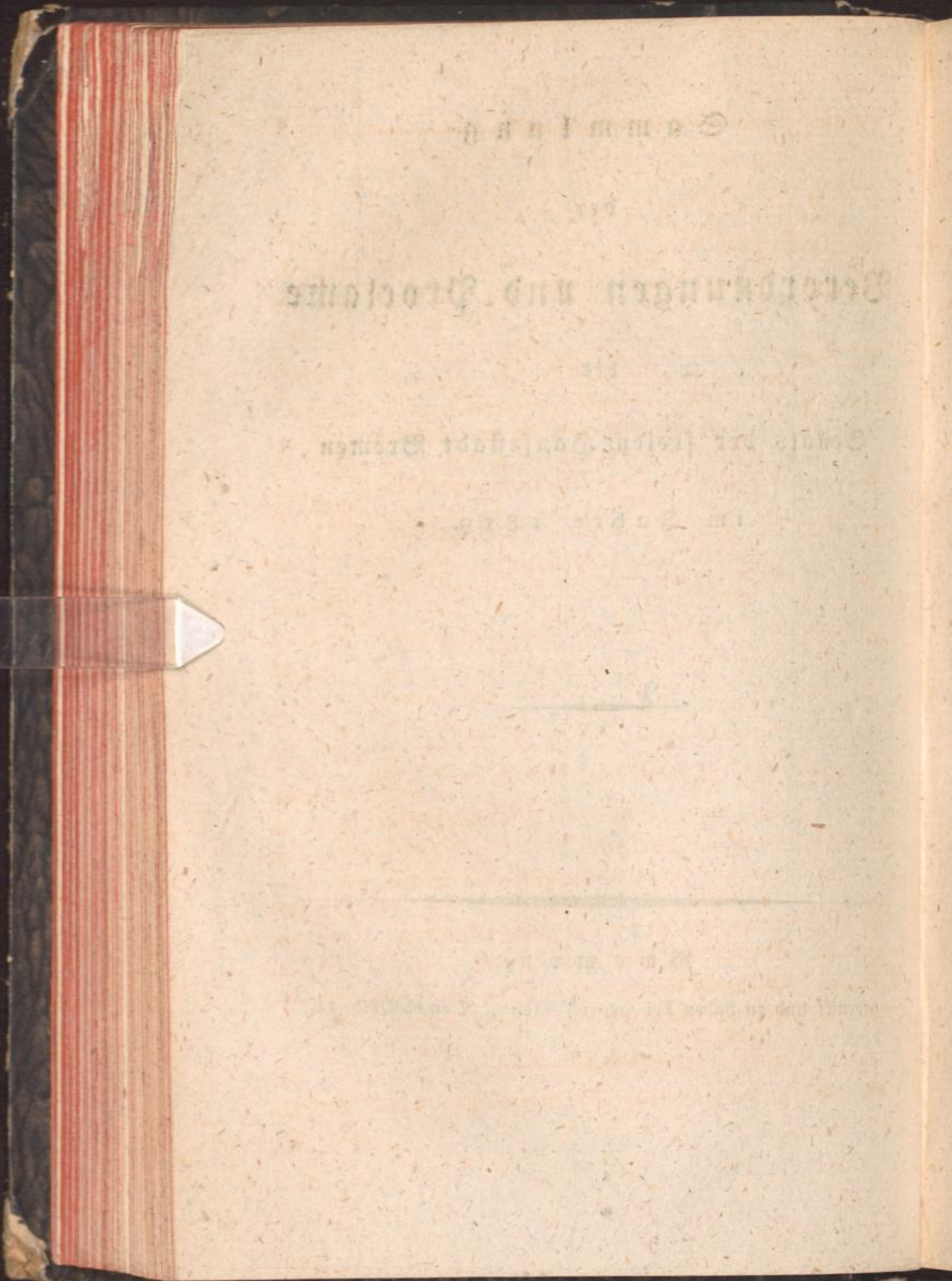
1820.

Sammlung

Beobachtungen und Proben

aus der hiesigen Gegend

im Jahre 1817



Uebersicht der ergangenen Verordnungen
und Bekanntmachungen.

No.	Seite.	Gegenstand.	Datum.
1.	1.	Elsflether Zollabgabe	Jan. 11.
2.	2.	Annahme des Getraides an den Mühlen nach der Sperre	— 16.
3.	3.	Öffnung der Thore und Sperre am Oster- und Doyenthore	Febr. 13.
4.	3.	Gemeiner Bescheid wegen Rubricirung der Rechtsfachen	— 15.
5.	5.	Schiffszug mit Pferden nach Hoya und Hu- demühlen	März 22.
6.	8.	Zaunwerke an den hohen Dünen zu Begesack .	April 10.
7.	10.	Deichschauungen im Werberlande	— 21.
8.	14.	Verlängerung der Sperrezeit und Sperre während der Nacht	— 26.
9.	17.	Tabelle über das Öffnen der Stadthore	— 29.
10.	18.	Angabe des Namens beim Thordöffnen in der Nacht	Mai 21.
11.	19.	Erhöhung des Schulgeldes in der Hauptschule .	Juni 2.
12.	20.	Schoß und Collecten	— 7.
13.	23.	Regulativ für die Leichter-schiffer auf der Un- terweser	— 11.
14.	24.	Standquartiere der Landpolizei-Drögoner	— 13.
15.	27.	Beerdigungs-Anstalt zu Begesack	— 13.
16.	32.	Schiffsmäkler-Ordnung und Courtage-Taxe	— 14.
17.	33.	Gemeiner Bescheid wegen Aufgabe der Stä- tegelder u. s. w.	— 21.
18.	34.	Revision des Theerlagers	— 28.
19.	34.	Abkauf des vorstädtischen Meyerrechts u. s. w. .	Juli 18.
		*	20. 37.

No.	Seite.	Gegenstand.	Datum.
20.	37.	Schlachte und Holzpforte	Juli 19.
21.	48.	Fleischverkauf	— 31.
22.	48.	Pensions- und Wittwen-Anstalt für bür- gerliche Beamten	Aug. 4.
23.	62.	Wasservorrath in den Häusern	— 5.
24.	62.	Feier des 18. Octobers	Octb. 10.
25.	64.	Dorf-Kanal	— 11.
26.	66.	Freihaltung des Marktplazes am 18. Octob.	— 14.
27.	67.	Polizei-Vorschriften für die Fremden wäh- rend des Freimarkts	— 14.
28.	67.	Beschlüsse der Bundesversammlung	— 25.
29.	82.	Schriftliche Vorträge bei dem Unter-Civil- Gericht	— 30.
30.	82.	Aufhören der Glassether Zollerhebung den 7. Mai 1820	Nov. 8.
31.	84.	Rückständige Abgabe der Branntweinbrenner	— 25.
32.	85.	Subscriptions-Sammlung für das Armen- Institut	— 25.
33.	87.	Unfug der Jugend	Decbr. 4.
34.	88.	Einlieferung von Sperlings- und Maul- wurfsköpfen	— 10.
35.	90.	Beherbergung Fremder an Bord der Schiffe	— 15.
36.	90.	Aufhauen des Eises	— 22.
37.	91.	Beforgung der Frachtfuhrgüter	— 27.
38.	93.	Abgabe der Branntweinschenker	— 27.
39.	94.	Fortdauer der Gerichtsordnung u. s. w.	— 27.
40.	94.	Accise-, Convoe- und Tonngeld	— 27.
41.	95.	Münzsorten bei den öffentlichen Abgaben	— 27.
42.	95.	Brandversicherungs-Anstalt im Stadtgebiet	— 27.
43.	97.	Bettelei am Neujahrstage	— 29.
44.	98.	Auflagen für 1820 und Reclamations-De- putation	— 30.

I. Aufforderung zur monatlichen Aufgabe der bezahl-
ten Elsfl ether Zollgebühren.

Die Lage der vor der Deutschen Bundes = Versammlung
statt findenden Verhandlungen, die Elsfl ether Zollsache
betreffend, macht es wichtig, fortwährend genau zu erfahren,
wie viel die hiesigen Bürger und Einwohner vom Anfang
dieses Jahres an, dafür zu zahlen genöthigt werden sollten,
auch kann eine genaue Aufgabe dessen, was seit der im
Jahre 1813 statt gefundenen Befreiung unserer Stadt von
der Französischen Occupation an Elsfl ether Zollgeldern von
ihnen hat erlegt werden müssen, eintretenden Umständen nach,
erforderlich werden.

Der Senat fordert daher jeden hiesigen Bürger und
Einwohner, besonders aber jeden handeltreibenden Bürger und
Schutzverwandten, hierdurch auf:

Zuförderst vom 1sten dieses Monats an, nach Ab-
lauf eines jeden Monats, auf der Expeditions = Kanz-
lei schriftlich aufzugeben, wie viel er in dem verflo-
senen Monate an Zollgebühren zu Elsfl eth erlegt,
und dabei mit solcher Genauigkeit zu verfahren, daß

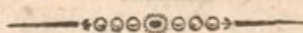
U

erfor =

erforderlichen Falls die Angabe auf seinen Bürger- oder
Schutz-Verwandten-Eid bekräftigt werden könne;

sodann aber die Summe auszumitteln, welche er
seit der im Jahre 1813 statt gesundenen Befreiung
von der Französischen Occupation an Zollgebühren ent-
richtet hat, um gehörig vorbereitet zu seyn, auf Er-
fordern auch hierüber die Angabe zu leisten.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den
6. und publicirt den 11. Januar 1819.



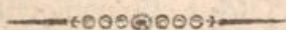
2. Erinnerung, daß es den Müllern untersagt sey, während
der Sperre und des Thorschlusses Malz und
Getraide zum Mahlen anzunehmen.

Da manche hiesige Bürger und Einwohner den Wind- und
Wassermüllern oftmals ansinnen, den bestehenden Verordnun-
gen zuwider, nach dem Anfange der Sperre Getraide oder
Malz zum Mahlen anzunehmen, oder dasselbe ihnen verab-
folgen zu lassen: so wird hierdurch ein Jeder gegen ein
solches ordnungswidriges Benehmen gewarnt und wiederholt
in Erinnerung gebracht, daß es den Müllern bei 25 Rthlr.
Strafe verboten ist, nach dem Eintritt der Sperre bis zur Oeff-
nung der Thore Getraide oder Malz zum Mahlen anzunehmen,
oder dergleichen von den Mülhern verabfolgen zu lassen.

Bremen, den 16. Januar 1819.

Die Polizey-Direction.

H. C. Moß, Dr. J. D. Noltinius, Dr.

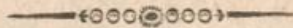


3. Bekanntmachung wegen früherer Oeffnung der Thore
und Verlängerung der Sperrzeit am Oster-
und Doventhore.

Das Publicum wird hierdurch benachrichtigt: daß die Verfügung getroffen worden, die sämtlichen Stadtthore während der Wintermonate eine halbe Stunde früher, als bisher, am Morgen zu öffnen, und daß ferner auch die Einrichtung beliebt ist: daß auch das Doven- und das Osterthor, wie es mit dem Heerdenhor und den beiden Neustadtsthoren schon der Fall ist, im Winter bis 11 Uhr und im Sommer bis 12 Uhr Nachts den Aus- und Einpassirenden gegen Erlegung des doppelten Sperrgeldes geöffnet werden können.

Bremen, den 13. Februar 1819.

Die Polizei = Direction.



4. Gemeiner Bescheid in Betreff der Rubricirung
der Rechtsachen.

Damit bei Auffuchung der Gerichtsacten einer Verwechslung der Sachen vorgebeugt und einigen sonstigen Unregelmäßigkeiten abgeholfen werde, wird hierdurch Folgendes vorgeschrieben:

I. Wer eine neue oder bereits anhängige Sache der Canzlei für die Audienz-Liste aufgibt, hat den Namen des Klägers voranzustellen, die Vornamen der Parthien vollständig beizufügen, und, falls mehrere Prozesse

N 2

unter

unter derselben Rubrik vorhanden sind, die Sache mit Angabe des Streitgegenstandes oder der Differ, falls sie unter einer solchen rubricirt sind, zu bezeichnen.

2. Wer eine Sache nach erkanntem Actenschluß vor Eröffnung des Urtheils anschreiben läßt, hat dabei der Kanzlei anzuzeigen, daß in der Sache der Actenschluß bereits erkannt sey.

3. Bei der Aufgabe einer Sache für das Obergericht ist zugleich anzugeben, für welche gerichtliche Handlung die Sache angeschrieben wird, diese Angabe ist alsdann von Seiten der Kanzlei der Rubrik der Sache auf der Audienz-Liste beizufügen.

4. Wird wegen Einwendung eines devolutiven Rechtsmittels eine Sache vor das Obergericht gebracht, so ist dieses mit Benennung des Gerichts, gegen dessen Erkenntniß die Einwendung geschieht, bei dem ersten Anschreiben der Sache der Obergerichts-Kanzlei anzuzeigen, von welcher alsdann die Voracten sofort den Obergerichtsacten beigelegt werden.

5. Wer um Rückgabe einer bei den Acten befindlichen Urkunde nachsucht, hat zugleich die Quadrangel, mit der die Urkunde versehen ist, anzugeben.

Der Senat macht allen denjenigen, welche bei diesen Vorschriften betheilt sind, insbesondere den Advocaten, die sorgfältige Beachtung derselben zur Pflicht.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 12. Februar und eröffnet in der Sitzung des Obergerichts vom 15. Februar 1819.

—○○○○○○○○—

5. Bekanntmachung und Verordnung,
den Schiffszug mit Pferden nach Hoya und
Hudemühlen betreffend.

Demnach mit der Königlich Hannöverschen Regierung die Vereinbarung getroffen worden, daß bei dem Schiffszuge mit Pferden von Bremen bis Hoya und von Bremen bis Hudemühlen zwischen den Anspannern im Gohgericht Achim und den Anspannern in den Dörfern Arsten und Habenhausen eine regelmäßige Abwechslung eintreten soll: so werden die dieserhalb festgesetzten Vorschriften zur Nachachtung derer, welche es angeht, hierdurch bekannt gemacht:

I. Die Hannöverschen Eingeseffenen zu Bollen, Bierde, Mahndorf und Uphausen einer Seits, und die Stadt Bremenschen Eingeseffenen zu Habenhausen und Arsten anderer Seits verpflichten sich, den Schiffslinienzug mit Pferden auf der Strecke von Bremen ab auf der Weser bis nach Hoya und von Bremen ab auf der Aller bis nach Hudemühlen dergestalt gemeinschaftlich und von Seiten der Anspanner in dem Gohgerichte Achim nach einer unter sich einzuführenden Reihenfolge zu besorgen, daß die von den Schiffen verlangten Vorspannpferde abwechselnd von den Hannöverschen und Stadt Bremenschen Vorspann-Interessenten genommen werden müssen, und zwar so, daß die erste Louc des Vorspannens einen Hannoveraner, die zweite aber einen Bremer treffe, jedoch ohne die mindeste weitere Berücksichtigung der von dem abfahrenden Schiffer bestellt werdenden größeren oder geringeren Anzahl Pferde, so wie auch ohne

Unter-

Unterschied, ob der Vorspann bis nach Hoya oder bis nach Hudemühlen gebraucht werden solle.

2. Die zum Schiffslinienzuge dienenden Pferde sollen von untadelhafter Beschaffenheit, auch mit einem Zaume und Gebiß, und nicht mit einer Halfter versehen seyn; so wie auch durchaus tüchtige Treiber dabei gestellt werden müssen; um den Schiffern zu keinen desfalligen rechtmäßigen Beschwerden Veranlassung zu geben.

3. Der Miethelohn eines Vorspannpferdes wird

a. auf der Tour von Bremen nach Hoya auf 7 Rthlr., nämlich 5 Rthlr. in Gold und 2 Rthlr. in gerechter Conventions-Münze, und

b. auf der Tour von Bremen nach Hudemühlen auf 12 Rthlr., nämlich 5 Rthlr. in Gold und 7 Rthlr. in guter Conventions-Münze, festgesetzt, nur einzig und allein auf die Dauer jedoch der jetzigen hohen Haferpreise, und zwar bis dahin, daß die Last Hafer zu 40 Rthlr. in Bremen zu kaufen ist. In diesem angenommenen Miethelohn ist indeß die Bezahlung der Pferdetreiber mit eingeschlossen, und fällt deren Löhnung und Beköstigung den Schiffern nicht im Geringsten weiter zur Last.

4. Vier und zwanzig Stunden zuvor, ehe der von Bremen abfahrende Schiffer anspannen will, müssen die Vorspannpferde bestellt werden, daher hat sich der zur Abfahrt fertig liegende Schiffer bei Zeiten an den zu diesem Geschäft angenommenen, und von ihm und nicht von den Pferdevermiethern gelohnt werdenden Accise-Einnehmer Schöne im

im Werber-Thor zu wenden, um durch ihn genau und bestimmt zu erfahren, ob er wegen seiner Vorspannpferde nach Arsten oder nach Bollen zu schicken habe.

5. An diesen beiden Orten sind die Pferde zu bestellen und zwar bei dem Einwohner Johann Behrens zu Arsten, und zum Grumstreck, dicht unterhalb Bollen, bei dem Brinkfiker Johann Dietjen. Die Bestellung geschieht durch Abgebung eines von dem Accise-Einnehmer Schöne nach Arsten oder nach Bollen adressirtenzettels, worin der Name des Schiffers, die Anzahl der verlangt werdenden Pferde und die Zeit, wann solche sich in Bremen anzufinden, genau und deutlich enthalten ist. Der Accise-Einnehmer Schöne erhält für seine Bemühung 6 Grote von jedem bemasteten Schiffe. Von dem Königlichen Gohgerichte Achim wird noch ein besonderer und in eidliche Verpflichtung zu nehmender Aufseher bestellt, welcher bei persönlicher Verantwortung und so wie in dem §. 6 näher bestimmt ist, dafür sorgt, daß den Schiffen nur tüchtige Pferde und Treiber von den Hannöverschen Anspannern gestellt werden.

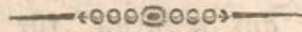
6. Der Aufseher, die Pferdebesteller und Vorspanner sind für die prompte Stellung der Pferde verantwortlich, und unterwerfen sich der auf 5 Rthlr. für jede einzelne Con-vention festgesetzten, unabbittlich zu erlegenden Strafe, verpflichten sich außerdem auch solidarisch den Schiffen allen durch ihr Verschulden herbeigeführten erweislichen Schaden zu ersetzen. Dagegen wird ihnen aber auch

7. versprochen und zugebilliget, daß sie eine festgesetzte Entschädigung von dem Schiffer zu verlangen berechtigt seyn sollen, der die hinbestellten Liniensperde an dem von ihm bestimm-

bestimmten Tage entweder gar nicht gebraucht, und sie so, unverrichteter Sache, nach Hause reiten läßt, oder doch erst gegen Abend von Bremen abfährt, nachdem die Pferde der Bestellung gemäß schon am Morgen und vor Mittag in Bremen seyn müssen. Im ersteren Falle, des gänzlichen Zurückreitens, wo mithin für deren Eigenthümer ein ganzer Tag verloren geht, soll von dem Schiffer eine Vergütung von 48 Groten für jedes Pferd, im zweiten Falle aber, der gleichfalls mit bedeutendem Zeitverlust und wirklichem Kostenaufwande für den Vorspanner verknüpft ist, soll der Schiffer eine Entschädigung von 24 Groten für jedes Pferd zu bezahlen verbunden seyn, und wird, sobald er sich dessen weigert, vom Zollamte Dreye dazu angehalten werden.

8. Die hier festgesetzten Punkte sollen mit dem ersten April dieses Jahres in Kraft treten, und vorläufig auf ein Jahr, mithin bis zum 31sten März 1820, für Schiffer und Pferde-Vermiether verbindliche Kraft haben.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 17. und publicirt den 22. März 1819.



6. Verordnung wider das Beschädigen der Saunwerke an den hohen Dünen zu Begefaß und wider das Abgraben derselben.

Um die zum Schutz der hohen Dünen bei Begefaß mit großem Kostenaufwande angelegten Saunwerke und den angepflanzten jungen Busch vor Beschädigungen zu bewahren,
auch

auch das so schädliche Untergraben der Dünen selbst möglichst zu verhindern, verordnet der Senat der freien Hansestadt Bremen:

1. Es ist verboten, das Weserufer vom Sagerschen Schiffswerfte an bis nach dem Fehrgrunde, so weit die gedachten Zaunwerke gehen, als Weg zu gebrauchen, oder überhaupt zu betreten.

Wer das Erstmal darauf betroffen wird, soll mit einer Geldstrafe von 36 Gr., im Wiederholungsfalle mit verschärfter Strafe belegt werden.

2. Es ist ferner verboten, an dieser Strecke Sand auszugraben, oder Steine wegzuholen, das Erstmal bei 2 Rthlr. Geld- oder 3 Tage Gefängnißstrafe, im Wiederholungsfalle mindestens bei achttägiger Gefängnißstrafe.

Wer sich gar unterfängt, zu diesem Zwecke mit einem Schiffe anzulegen, dem soll, außer obiger Strafe, das Schiff weggenommen und confiscirt werden.

3. Fremde, die eines dieser Verbote übertreten, sollen, in so fern sie dabei auch nur eine Geldstrafe verurtheilt haben, doch so lange in Haft gebracht werden, bis sie die Strafe erlegen oder verbürgen.

4. Alle Beschädigungen der Zaunwerke durch Wegschleppen von Buschwerk oder Pfähle, sollen dem Feld- oder Garten-Diebstahle gleich bestraft werden.

5. Der Amtmann zu Vegesack hat diese Verordnung durch öffentlichen Anschlag und öffentliche Vorlesung bekannt machen, auch an passlichen Orten der gedachten Uferstrecke Warnungstafeln aufrichten zu lassen.

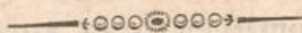
Sodann

Sodann wird derselbe durch seine Unterbedienten fleißig darauf achten lassen, und die Uebertreter vor das Unter-Criminal- und Polizei-Gericht allort zur Untersuchung und Strafe ziehen.

Die Unterbedienten sowohl als auch diejenigen Privat-Leute, die durch ihre Anzeige einen Uebertreter zur Strafe bringen, sollen die Hälfte der Straf gelder, oder bei erkannter Gefängnißstrafe 36 Gr., welche dieser überdem zu erlegen hat, zur Belohnung erhalten.

Und hat sich hiernach ein Jeder für Schaden und Strafe zu hüten.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 5. und bekannt gemacht am 10. April 1819.



7. Verordnung des Landherrn am rechten Weserufer, die Deichschauungen im Werderlande betreffend.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß durch die bisher befolgte Art, die Deichschauungen im Werderlande zu halten, der wichtige Zweck,

daß die Deiche zu rechter Zeit und gründlich ausgebessert und, wo es nöthig, verstärket und verbessert werden,

nicht genugsam erreicht wird.

Bei der dem Landherrn anvertrauten Fürsorge für die Deiche und weil das Wohl des ganzen Landes davon abhängt, hält er es daher für seine Pflicht, dabei eine verän-

berte

derte Einrichtung zu treffen und erläßt er, mit Vorwissen und Genehmigung des Hochweisen Rathes, demnach folgende Vorschriften zur allgemeinen Nachachtung:

I. Es sollen, wie bisher, drei Schauungen im Werderlande gehalten werden, jedoch auf nachstehende Weise:

I. Im Monat Juni soll eine Vorschauung statt finden.

Sie dient dazu, die entstandenen Schäden zu besichtigen, und alles was und den Umständen nach wie es zu verbessern ist, anzuordnen. Sie soll deshalb so früh gehalten werden, damit gleich nach beendigter Saatzeit die Deicharbeit angefangen werden könne.

Es ist bei dieser Schauung besonders nothwendig, daß die Deich-Interessenten sich auf ihren Schlägen einfinden, um sich die erlassenen Anordnungen zu bemerken, indem sie nachher mit keiner besfallsigen Entschuldigung werden gehört werden.

2. In der ersten Woche des Octobers wird die zweite oder Hauptschauung gehalten.

Es muß alsdann die Deichverbesserung völlig fertig seyn, und zwar ganz in der Maaße, wie es bei der Vorschauung angeordnet ist.

Gewöhnliche Mängel werden bei dieser Schauung gewroget und bleibt es bei der Vorschrift vom 4. September 1818, daß

eine einfache Broge zu 9 gr.,

eine doppelte Broge zu 18 gr.,

eine herrenlose Broge zu 48 gr.,

ange-

angeseht und dieses Geld unabbittlich beigetrieben werden wird.

Außerordentliche Fehler und Vernachlässigungen sollen, aber noch zu besonderer Strafe angeseht, ja den Umständen nach selbst mit Gefängnißstrafe geahndet werden.

3. Vierzehn Tage hernach wird die dritte oder Nachschauung vorgenommen.

Sie soll dazu dienen, nachzusehen, ob die bei der zweiten Schauung gefundenen Mängel nunmehr verbessert sind.

Wenn alsdann eine vorgeschriebene Arbeit noch nicht fertig ist, so soll ohne weiteren Verzug und auf der Stelle den Umständen nach entweder mit militairischem Einlager verfahren; oder die Deichverbesserung auf Kosten des Säumhaften verbunden, diese Kosten aber sollen demnächst von ihm durch Execution beigetrieben werden.

II. Damit diese förmlichen Schauungen desto besser ihren Zweck erreichen, soll allemal einige Tage vor der ersten und alsdann, wenn es der Landherr bei der Beschaffenheit der Umstände für nöthig achtet, auch vor der zweiten Schauung von dem Wasserbau-Director, in Begleitung des Landvogts und der Landgeschwornen, eine genaue Besichtigung jedes Deichstrichs zu Fuße vorgenommen, alles aufgeschrieben und solchergestalt der Entwurf des Protocolls der wirklichen Schauung sorgfältig vorbereitet werden.

Die Landgeschwornen sind schuldig, an dem dazu angesehten Tage gegen die ihnen aufgegebene Zeit an der Gränze ihres Districts

Districts den Wasserbau-Director zu erwarten und sodann zu begleiten, jedoch ein jeder nur in dem Deich-Districte seines Dorfes, und sind sie daher von der Begleitung desselben in den Districten der übrigen Dörfer befreiet. — Dem Wasserbau-Director steht es übrigens frei, diese vorbereitende Besichtigung auf mehrere Tage zu vertheilen.

III. Der Wasserbau-Director wird über die Schauung ein Protocoll halten, wovon jedem Landgeschwornen ein seine Dorfschaft betreffender Auszug mitgetheilt werden soll.

Sie sind schuldig gleich nach Empfang desselben den Deich-Interessenten solches auf der Bauerstelle vorzulesen und ihnen die Befolgung einzuschärfen. Auch haben sie die Deiche unter beständiger Aufsicht zu behalten, damit die Arbeiten bei Zeiten vorschriftsmäßig geschehen.

IV. Die Landgeschwornen sind verpflichtet, darauf zu halten, daß jeder Deichschlag gehörig mit einem Deichpfahl bezeichnet werde.

Unterbleibt dieses und ist daher bei der Schauung ein Zweifel darüber, wem ein fehlerhafter Deichschlag gehöre, so wird die Broge auf des Landgeschwornen der Deichflucht Namen angeschrieben und er bleibt persönlich für die Verbesserung des Deichs verantwortlich, mit Vorbehalt seines Anspruchs an den Deicheigenthümer.

V. Bei allen Deichschauungen müssen sämtliche Interessenten auf ihren Schlägen seyn. Findet sich an einem Deiche ein Mangel, und der Deichpflichtige ist nicht in Person oder durch einen Bevollmächtigten zugegen, um den Befehl der Verbesserung anzunehmen, so soll er außer der

ver-

verwirkten Broge zu 36 Gr. Strafe für sein Ausbleiben angesetzt werden.

Der Landherr erwartet die sorgfältige Befolgung dieser Vorschriften, die nur das allgemeine Wohl des Landes und eine für diese wichtige Angelegenheit so nöthige Ordnung beachtlichen.

Bremen, den 21. April 1819.

J. H. A. Schumacher, Landherr.



8. Bekanntmachung wegen Verlängerung der Sperrzeit und wegen des Sperrgeldes während der Nachtzeit.

Ein Hochweiser Rath bringt hiermit zur öffentlichen Kunde, daß in Gemäßheit einer mit der Ehrliebenden Bürgerschaft getroffenen Vereinbarung, in Rücksicht der Sperre an den Thoren und des Oeffnens einiger Thore zur Nachtzeit, gegen ein erhöhtes Sperrgeld, folgende Bestimmungen und Einrichtungen getroffen sind:

1. Zur Erleichterung der arbeitenden Classe soll in den Monaten, wo die Thorsperre um sieben Uhr oder früher anhebt, für alle diejenigen, welche zu Fuße die Thore passiren, während einer halben Stunde nach dem Anfange der Sperre, Sperrfreiheit eintreten. — Es sind mithin vom 1. September bis zum folgenden 31. März in Zukunft alle Fußgänger ohne Ausnahme eine halbe Stunde lang nach dem Anfange der gewöhnlichen Sperrzeit von der Entrichtung des Sperrgeldes befreiet, und nur diejenigen, welche mit Wagen und Pferden

Pferden die Thore passieren, sind zur Entrichtung des Sperrgeldes vor wie nach verpflichtet.

2. Nach Ablauf der bestimmten halben Stunde soll mit der Glocke ein Zeichen gegeben werden, und hört von da an die Sperrfreiheit der Fußgänger auf.

3. An den Sonn- und Festtagen findet diese Sperrfreiheit der Fußgänger nicht Statt, vielmehr sind dieselben gehalten, an diesen Tagen das Sperrgeld wie bisher zu bezahlen.

4. Um die bisherige Thorsperre mit der jetzt beliebtesten Einrichtung in Uebereinstimmung zu bringen, ist die Abänderung getroffen, daß vom 1. bis 8. April die Sperre, statt um $7\frac{1}{4}$ Uhr, um $7\frac{1}{2}$ Uhr, und vom 25. bis 31. August, statt um $7\frac{1}{2}$ Uhr, um $7\frac{3}{4}$ Uhr, ihren Anfang nehmen soll.

5. Von dem 1. Mai d. J. an soll in der Altstadt das Heerdenthor, in der Neustadt das Hohethor und das Bunte-
thor, von der Zeit an, wo sich die bisherige Sperre endet, bis zum Morgen, wo die Deffnung der Thore erfolgt, für Jedermann gegen ein höheres Sperrgeld, geöffnet werden.

6. Dieses Sperrgeld ist auf zwölf Grote für jede Person und eben so viel für jedes Pferd festgesetzt, und wird an die zur Erhebung bestellte Person bei dem Ein- und Auspassiren bezahlt.

7. Von der Entrichtung dieses Sperrgeldes sind bloß diejenigen befreiet, welche in Krankheitsfällen zur Herbeirufung ärztlicher oder wundärztlicher Hülfe, oder bei Entbindungen zur Herbeiholung eines Geburtshelfers oder Hebamme, das Deffnen jener Thore begehren, und zwar sind nicht nur sie für ihre Person, sondern es sind auch die
Ärzte,

Ärzte, Wundärzte oder Hebammen, welche auf ihr Begehren zur Hülfe herbeieilen, von der Bezahlung des Sperrgeldes frei; wobei es jedoch übrigens bei der bisherigen Einrichtung, nach welcher auch die andern Thore in dergleichen Nothfällen auf Verlangen unentgeltlich geöffnet werden, sein Bewenden hat.

8. Damit inzwischen bei diesem unentgeltlichen Oeffnen der Thore kein Unterschleif Statt finde, sind die Sperrheber und Thorwärter angewiesen, jeden einzelnen Fall, wo die unentgeltliche Oeffnung eines Thores erfolgte, am andern Morgen der Polizei-Behörde zur Anzeige zu bringen; und werden diejenigen, bei denen die anzustellende Untersuchung ergeben würde, daß sie unter einer falschen Angabe die unentgeltliche Oeffnung des Thors erhalten hätten, nicht nur zur Entrichtung des Sperrgeldes angehalten, sondern auch desfalls nachdrücklich bestraft werden.

9. Während dieser Sperre zur Nachtzeit soll es eben so wenig als zur gewöhnlichen Sperrzeit verstattet werden, Gegenstände oder Waaren, welche der Consumtions- oder Accise-Abgabe unterworfen sind, sey es zu Wagen oder auf andere Weise, ein- oder auszuführen; auch wird es überall nicht erlaubt werden, daß Personen mit Bündeln oder Packen die Thore passiren, vielmehr sind dieselben damit auf jeden Fall zurück zu weisen, und können selbst den Umständen nach als verdächtig angehalten werden.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 23. und publicirt am 26. April 1819.



9. Bekanntmachung der Tabelle über das Deffnen
der Thore.

In Beziehung auf die unter dem 13. Februar d. J. erlassene Bekanntmachung, wodurch zur Anzeige gebracht wurde, daß die Verfügung getroffen sey:

„die sämtlichen Stadthore während der Wintermonate eine halbe Stunde früher als bisher, am Morgen zu öffnen,“

wird nunmehr nachstehende Tabelle, wonach die Deffnung der Thore, so lange jene Verfügung besteht, Statt finden wird, zur öffentlichen Kunde gebracht:

Die Thore werden geöffnet im

Januar, vom 1sten bis zum 12ten um 7 Uhr,

— = 13ten = = 22sten = $6\frac{3}{4}$ —

— = 23sten = = 31sten = $6\frac{1}{2}$ —

Februar, vom 1sten bis zum 8ten um $6\frac{1}{4}$ Uhr,

— = 9ten = = 16ten = 6 —

— = 17ten = = 24sten = $5\frac{3}{4}$ —

— = 25sten = = letzten = $5\frac{1}{2}$ —

März, vom 1sten bis zum 8ten um $5\frac{1}{2}$ Uhr,

— = 9ten = = 16ten = 5 —

— = 17ten = = 24sten = $4\frac{3}{4}$ —

— = 25sten = = 31sten = $4\frac{1}{2}$ —

April, vom 1sten bis zum 16ten um $4\frac{1}{2}$ Uhr,

— = 17ten = = 24sten = $4\frac{1}{4}$ —

— = 25sten = = 30sten = 4 —

Mai, Juni, Juli, um 4 Uhr,

B

August,

August, vom 1sten bis zum 16ten um 4 Uhr,

— = 17ten = = 24sten = $4\frac{1}{4}$ —

— = 25sten = = 31sten = $4\frac{1}{2}$ —

September, vom 1sten bis zum 8ten um $4\frac{3}{4}$ Uhr,

— = 9ten = = 16ten = 5 —

— = 17ten = = 24sten = $5\frac{1}{4}$ —

— = 25sten = = 30sten = $5\frac{1}{2}$ —

October, vom 1sten bis zum 16ten um $5\frac{1}{2}$ Uhr,

— = 17ten = = 24sten = $5\frac{3}{4}$ —

— = 25sten = = 31sten = 6 —

November, vom 1sten bis zum 12ten um $6\frac{1}{4}$ Uhr,

— = 13ten = = 20sten = $6\frac{1}{2}$ —

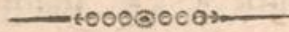
— = 21sten = = 30sten = $6\frac{3}{4}$ —

December, vom 1sten bis zum 12ten um 7 Uhr,

— = 13ten = = 31sten = $7\frac{1}{4}$ —

Bremen, am 29. April 1819.

Die Polizei = Direction.

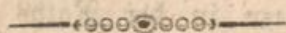


10. Bekanntmachung, daß Jeder, welcher das Deffnen eines Thores während der Nachtzeit verlangt, seinen Namen anzugeben habe.

Da dem Senate zur Anzeige gebracht ist, daß verschiedene Personen, welche von der neuerdings getroffenen Einrichtung, des Deffnens einiger Thore zur Nachtzeit, gegen ein erhöhtes Sperrgeld, Gebrauch gemacht, sich geweigert haben, ihre Namen

Namen dem wachhabenden Unter-Officier und Thorwärter anzuzeigen: so wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach den bei jener Einrichtung gemachten Bestimmungen, Jeder, der das Oeffnen eines der bezeichneten Thore verlangt, verpflichtet sey, seinen Namen dem wachhabenden Unter-Officier und Thorwärter zu nennen, wobei es inzwischen, wenn mehrere Personen in Gesellschaft das Thor passiren, genügt, wenn eine derselben ihren Namen angiebt. — Wer sich weigert, dieser Verfügung Folge zu leisten, hat zu gewärtigen, daß ihm das Oeffnen des Thores versagt wird.

Bremen, am 21. Mai 1819.



II. Bekanntmachung der Erhöhung des Schulgeldes der Haupt-Schule.

Da es sich ergeben hat, daß das in der Obrigkeitlichen Bekanntmachung vom 23. September 1817 bestimmte Schulgeld für die verschiedenen Abtheilungen der Haupt-Schule, dem Umfange, welchen diese Bildungs-Anstalten seitdem erhalten, nicht überall mehr angemessen ist, so hat, mit Einverständniß der Bürgerschaft, der Senat beschlossen:

Daß vom bevorstehenden 1. Juli an, vorläufig auf zwei Jahre,

das Schulgeld für alle Classen der Vor-
schule auf 22 Rthlr.

das der dritten Classe der Gelehrten-
Schule, mit Beibehaltung des bis-

B 2

herigen

herigen Betrags für die beiden obern
 Classen, auf 25 Rthlr.
 und das Schulgeld für die beiden Clas-
 sen der Handlungs = Schule auf . . . 36 —
 jährlich, bestimmt und darnach erhoben werde.

Zugleich aber ist dabei festgesetzt worden:

Daß, wenn mehr als zwei Söhne eines hiesigen
 Bürgers zugleich die Haupt = Schule besuchen,
 für den jüngern eine Befreiung vom Schul-
 gelde begehrt werden könne.

Beschlossen Bremen in der Raths = Versammlung am
 2. Juni 1819.

—○○○○○○○○—

12. Bekanntmachung der Erhebung eines Achtel
 Procent Schoffes.

Durch Rath = und Bürgerschluß vom 21. v. M. ist die
 Erhebung eines Achtel Procent Schoffes oder neun
 Groten von jedem Hundert Thalern, und vier Monate
 Collecten beschlossen, und wird demnach in Gemäßheit
 dieses Beschlusses das Folgende verordnet und zur allgemeinen
 Nachachtung bekannt gemacht:

1) Mit der Erhebung des gedachten Schoffes und der
 Collecten wird auf der Schoßkammer oben auf dem Rath-
 hause am Montag, den 5. Juli d. J., der Anfang ge-
 macht,

macht, und damit, die Sonntage ausgenommen, bis zum Sonnabend, den 17. Juli, von 10 bis 12 Uhr Vormittags, fortgefahren.

2) Die Erhebung des Schoßes geschieht in Gemäßheit der verbesserten im vorigen Jahre neu revidirten und der Zeit publicirten Schoßordnung, wovon Exemplare in der Rathsbuchdruckerei zu haben sind, von der in der Schoßordnung bezeichneten Deputation, und hat ein Jeder sein ganzes Vermögen so genau und sorgfältig als möglich nach Eid und Pflicht zu schätzen, und einen jeden Bestandtheil desselben so anzuschlagen, wie er ihn nach seiner besten Ueberzeugung gegenwärtig werth hält und ihn erforderlichen Falls jetzt abzusehen gedächte.

3) Zu allem Ueberflus wird bemerkt, daß der Schoß von allem, was zum Vermögen gehört, es befinde sich in Auslande oder hier, es bestehe in unbeweglichen Gütern, Waaren, Haus- und Arbeitsgeräthen, Kostbarkeiten, baarem Gelde, ausstehenden Forderungen, in sofern der Schoßer diese letzteren nicht mit Grunde für verloren achtet, und was es immer seyn mag, zu leisten ist.

4) Alle Schoßfähige Bürger und Einwohner werden aufgefordert, der neuen Schoßordnung zufolge, den Schoß in Person zu bringen, in sofern sie aber solches zu thun, wegen Krankheit oder sonst unvermeidlich gehindert seyn sollten, den Schoß versiegelt durch einen andern Schoßbürger bringen zu lassen.

5) Diejenigen Frauenzimmer, welche seit dem letzten Schoße Wittwen geworden, oder seitdem in die Lage gekommen

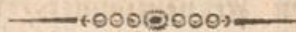
men sind, den Schoß zu entrichten, haben vorab die durch die verbesserte Schoßordnung eingeführte Eidesformel zu unterschreiben, und durch die Unterschrift zweier hiesiger Schoßbürger bezeugen zu lassen: daß ihnen die Eidesformel gehörig verständigt und dieselbe von ihnen unterzeichnet worden.

6) Um den Schoßer von dem Collectanten zu unterscheiden, ist ein jeder Schoßer verbunden, den bewilligten Schoß für 3000 Rthlr., somit drei Reichsthaler vier und funfzig Grote, offen hinzulegen, das Uebrige wirft er auf die bisherige Weise verdeckt in die Kiste.

7) Den Collectanten wird angezeigt, daß die aus den Kirchspielen U. L. Frauen, St. Martini und der Neustadt, vom 5. bis 10. Juli, die aus den Kirchspielen St. Ansgarii und St. Stephani aber vom 12. bis 17. Juli, ihre Beiträge am angezeigten Orte zu der bestimmten Zeit einzuliefern haben, indem keine Collectanten außer der für ihre Kirchspiele festgesetzten Zeit angenommen werden.

Ein Hochweiser Rath vertrauet zu seinen Mitbürgern, daß sie bei der Entrichtung dieser Abgabe, wie unsere Vorfahren auch gethan, Gott, ihr Gewissen und ihre Ehre vor Augen haben, und daß die neu hinzugekommenen Bürger hierin den älteren mit gleicher Gewissenhaftigkeit folgen werden.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 4. und publicirt am 7. Juni 1819.



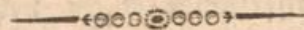
13. Regulatio für die Leichter-Schiffer auf
der Unterweser.

Da nach der Anzeige der Convoe-Deputation das Fahrwasser zwischen der Stadt und der Mohrtosen Kirche bei dem niedrigen Wasserstande durch neben einander liegende Schiffe öfters gänzlich gesperrt und die Schiffahrt und die Fortbringung der Güter dadurch aufgehalten wird: so sieht Ein Hochweiser Rath Sich veranlaßt, daß Nachstehende zu verordnen:

- 1) Kein Schiffer soll im Fahrwasser vor Anker gehen, wo dasselbe eng ist, oder an der Seite eines bereits darin liegenden Schiffes.
- 2) Die Kahn-, Thjalk- und andere Schiffer, welche Güter herauf bringen, sollen nicht tiefer laden, als es nach der wöchentlichen Anzeige der Wasserstand erlaubt. Tiefergehende Schiffe werden von dem dazu angewiesenen Aufseher Heitebrink zu Hasenbüren zurückgewiesen werden.
- 3) An den Stellen, wo das Fahrwasser am engsten ist, sind Wachtböte ausgelegt, welche durch eine Flagge mit dem Stadtwappen bezeichnet sind. Die Schiffer haben den Anweisungen der Wächter Folge zu leisten.
- 4) Der Convoe-Diener Gerhard Wilkens ist beauftragt, für die Befolgung dieser Vorschriften zu sorgen. Die Schiffer werden angewiesen, den Anordnungen desselben unbedingt zu gehorchen. Etwa-
nige

nige Widersetzlichkeiten gegen ihn oder gegen die Wächter werden nachdrücklich bestraft werden.

Beschlossen Bremen in der Raths - Versammlung den
II. Juni 1819.



14. Anordnung fester Standquartiere für die
Polizei - Dragoner und der Repartition der Kosten auf die
Landbewohner.

Mannigfache Beschwerden, die an Einen Hochweisen Rath, hinsichtlich der Einquartierung der Land - Polizei - Dragoner, gelangt sind, haben Ihn zu einer gründlichen Untersuchung dieses Gegenstandes veranlaßt. Es hat sich daraus ergeben, daß die Landleute nicht Ursache haben, sich darüber zu beklagen, daß bei einer Anstalt, die hauptsächlich Ruhe, Sicherheit und gute Ordnung auf dem Lande bezweckt, dieses geringe Opfer von ihnen gefordert werde, während die hauptsächlichsten Kosten die Staats - Casse trägt, und daß sie selbst dieses im Ganzen willig anerkennen. Aber die persönliche Last der stets wechselnden Natural - Bequartierung, die damit verbundenen vielfältigen Unbequemlichkeiten, und insbesondere das Unvermeidliche einer unregelmäßigen Vertheilung, weil zwischen den einzelnen und zwischen ganzen Dörfern das richtige Verhältniß schwer aufzufinden, auch weil der Zweck des Dienstes erheischt, daß die näher der Stadt und den Hauptstraßen liegenden Dörfer häufiger belegt, ja die entferntesten Punkte des Gebiets völlig freigelassen werden müssen, hat viele gerechte Beschwerden erzeugt,

Um

Um diesen Mißverhältnissen abzuhelpfen, auch manche dem Dienste der Land-Polizei-Drögoner nachtheilige, jedoch nach der bisherigen Weise der Bequartierung unabwendbare Störung zu verhindern, sieht Sich daher Ein Hochweiser Rath veranlaßt, den Vorstellungen vieler Landleute nachzugeben, und die bisher bestandene Einrichtung, daß die Land-Polizei-Drögoner der Reihe nach bei den Landleuten ins Quartier gelegt werden, aufzuheben; und statt dessen wieder die Verfügung zu treffen, daß für dieselben feste Quartiere an den zur Wahrnehmung ihres Dienstes bequemsten Punkten eingerichtet werden.

Indem aber Seine Meinung nicht ist, daß dadurch dem, der Sache durchaus gemäßen und zwischen Ihm und der Bürgerschaft vereinbarten Grundsatz, daß die Sorge für die Quartiere der Land-Polizei-Drögoner den Einwohnern des Stadtgebiets obliege, Eintrag geschehe, so folgt daraus von selbst, daß sie die Kosten der für Geld zu beschaffenden Quartiere und einer dem bisher Geleisteten gleichkommenden Verpflegung aufzubringen haben.

Diesem zufolge verordnet Ein Hochweiser Rath das Nachstehende:

1) Die bisherige regelmäßige Einquartierung der Land-Polizei-Drögoner bei den Landleuten hört vom 1. Juli d. J. an einstweilen auf. Jedoch sind in Nothfällen und wo besondere Umstände es erheischen, die Landleute ausnahmsweise noch ferner zu der Aufnahme der Land-Polizei-Drögoner verpflichtet.

2) Statt

2) Statt dessen sollen in den Dörfern, die des Dienstes halber dazu am angemessensten sind, Quartiere für die Dragoner eingerichtet werden.

3) Die Land-Polizei-Drögoner erhalten das nöthige Heu und Stroh geliefert, auch wird ihnen für die bisher von den Landleuten erhaltene Beköstigung ein mäßiges Kostgeld verabreicht werden.

4) Die hieraus erwachsenden Kosten sollen über sämtliche der Grundsteuer unterworfenen Landleute nach dem Verhältnisse dieser Steuer vertheilet werden.

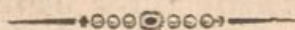
5) Diese Beiträge werden unter Aufsicht der Landherren von dem Steuereinnehmer von Einem nach dem muthmaßlichen Belaufe der Kosten ausgeschrieben und erhoben.

6) Sie werden für das Jahr 1819 vom 1. Juli an oder für ein halbes Jahr, künftig neben der Grundsteuer für das ganze Jahr berechnet.

Hinsichtlich der Zahlung und Beitreibung gelten die Vorschriften, die wegen der Grundsteuer in den deshalb erlassenen Obrigkeitlichen Verordnungen enthalten sind.

Ein Hochweiser Rath erwartet, daß sämtliche Untergehörige diese zu ihrer wesentlichen Erleichterung abzweckende Einrichtung mit Dank erkennen und durch willige Bezahlung der erforderlichen Beiträge, welche bei den meisten weit geringer als die Kosten der Natural-Bequartierung sind, bethätigen werden.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 9. und publicirt den 13. Juni 1819.



15. Verordnung die Beerdigungs-Anstalt zu
Wegesack betreffend.

Ein Hochweiser Rath hat über die mit dem Kirchenwesen zu Wegesack zu verbindende Beerdigungs-Anstalt nach angehörtem Gutachten der Orts-Vorstände und Kirchen-Verordneten von Wegesack, das Folgende beschlossen und verordnet hierdurch:

T i t. I.

Ueber die Einrichtung und den Gebrauch
des neuen Kirchhofes zu Wegesack.

§. 1. An der westlichen Seite der neu zu erbauenden Kirche ist ein Kirchhof zweckmäßig eingerichtet worden.

§. 2. Jede Grabstelle soll 8 Fuß Länge und 6 Fuß Breite haben, und am Kopf-Ende derselben, da wo sie sich nach dem vorbestimmten Fußmaße von der ihr zunächst benachbarten scheidet, ein mit ihrer Nummer bezeichneter Kopf-Stein eingegraben seyn und bleiben; und nach solchen mit fortlaufenden Nummern versehenen Kopf-Steinen sollen die sämtlichen Grabstellen in dem darüber zu haltenden Register verzeichnet werden.

§. 3. Diejenigen Grabstellen, welche nicht einzelnen Familien der Einwohner von Wegesack, als Entschädigung für ihre ihnen auf dem Kirchhofe zu Blumenthal oder Lesum zugehörenden Grabstellen, kaufpreisfrei bestimmt angewiesen werden, sollen zum Besten der Wegesackschen Kirchenkasse verkauft werden, und zwar binnen den nächsten, vom Tage der Publication dieser Verordnung anzurechnenden, drei Monaten,
jede

jede Grabstelle zu 5 Rthlr., nach Ablauf dieses Zeitraums aber zu 8 Rthlr. in Gold.

§. 4. Keine Beerdigung darf geschehen ohne Erlaubniß des Begefsack'schen Beamten des Civilstandes.

§. 5. Die Gräber müssen 5 bis 9 Fuß tief und $2\frac{1}{2}$ Fuß breit seyn; und, sobald in dieselben ein Sarg ist eingesenkt worden, muß jedes solche Grab sorgfältig mit Erde wieder zugefüllt werden.

§. 6. Ein allgemeines Grab, worin bereits zwei Leichen beerdigt sind, darf erst nach Verlauf von fünf Jahren, von dem Tage der Beerdigung der letzten Leiche angerechnet, wieder geöffnet und gebraucht werden.

§. 7. Die Grabstellen, ohne Ausnahme, dürfen nur mit Blumen, oder bis 3 Fuß hohen Stauden, aber nicht mit Bäumen, bepflanzt werden.

§. 8. Die Grabstellen sammt und sonders dürfen nur mit Rasen, oder nicht über 7 Fuß langen und 5 Fuß breiten Grauerksteinen bedeckt werden, und diese nicht höher als 6 Zoll über der Erde liegen. Um den Ablauf des Regens zu befördern, muß das Kopf-Ende jedes Grauerksteines 3 Zoll höher liegen als das Fuß-Ende.

§. 9. Das Ausmauern der Eigenthümlichen Gräber ist zwar ohne Unterschied gestattet, jedoch darf durch die Mauern der angewiesene Raum von 8 Fuß Länge und 6 Fuß Breite nicht überschritten werden. Einfassungen der einzelnen Gräber mit Hecken und Gittern sind nicht gestattet. Durch das Ausmauern der Gräber und das Legen der Steine dürfen auch nicht die benachbarten Gräber, die Wege und Pflanzungen

zungen beschädiget werden. Alle solche Anlagen müssen unter Aufsicht des Todtengräbers geschehen.

§. 10. Alle und jede Beschädigungen der Grabstellen und einzelnen Gräber und der Grabsteine, womit sie bedeckt sind, so wie das Abbrechen und Abpflücken der darauf gepflanzten Blumen und Sträucher, durch andere als die Eigenthümer der Grabstellen, auch das Gehen und Laufen auf dem Grase, ist bei schwerer Strafe verboten.

§. 11. Niemand darf Vieh auf irgend einen Theil des Kirchhofes lassen, oder Hunde dahin mitnehmen.

§. 12. Alle Handlungen, welche die dem Andenken der Verstorbenen schuldige Achtung verletzen, werden strenge bestraft werden.

T i t. 2.

Von der Verwaltung des Kirchhofes und was dahin gehört.

§. 13. Die ganze Begräbniß-Anstalt zu Begefac soll unter der Oberaufsicht des zeitigen Amtmanns und künftigen jedesmaligen Predigers daselbst stehen, die darüber zu führende Rechnung aber von dem jedesmaligen administrirenden Kirchen-Juraten der dortigen Kirchen-Gemeine geführt werden und einen Theil der von demselben alljährlich dem Amtmann und dem Prediger abzulegenden, und darauf ungesäumt von diesen mit allen dazu gehörenden Original-Belegen den zeitigen Herren Kirchen-Visitatoren alljährlich vor Ablauf des Monats
Januar

Januar zur Hochobrigkeitlichen Revision und Approbation einzusendenden Kirchenrechnungen ausmachen.

§. 14. Der jedesmalige administrende Kirchen=Jurat, bis zu dessen Ernennung aber ein von dem zeitigen Amtmann dazu zu ernennender tüchtiger dortiger Einwohner, soll ein Register über die sämmtlichen baldigst auf dem Kirchhofe einzurichtenden Grabstellen nach den Namen der jedesmaligen Eigenthümer derselben genau und richtig führen und dabei folgende besondere Vorschriften beachten:

- a) Jeder vorbestimmte Kaufpreis für eine einzelne Grabstelle muß von jedem Käufer sofort baar bezahlet werden bei gänzlichem Verluste des Eigenthumsrechtes derselben.
- b) Die Umschreibebühr von einer Grabstelle, welche durch Erbfolge (die jedoch bei Eheleuten erst nach dem Tode des überlebenden Ehegatten eintritt) an einen Andern übergeht, wird hiermit auf 36 Gr. festgesetzt.
- c) Bei der Uebertragung an Andern durch Verkauf oder Schenkung soll von jeder einzelnen Grabstelle 1 Rthlr. 36 Gr. an Umschreibebühr bezahlet werden.
- d) Die Umschreibung einer Grabstelle muß nach dem Tode des Eigenthümers oder dessen Wittwe binnen zwei Jahren geschehen. Geschieht sie nicht in dieser Zeit, so muß im dritten Jahre das Doppelte bezahlet werden. Eine nach Ablauf von drei Jahren nicht umgeschriebene Grabstelle fällt ohne Weiteres der Kirche anheim. Dies gilt auch von verkauften Grabstellen.

e) Der

e) Der Registerführer darf keine verkaufte Grabstelle umschreiben, wenn er nicht einen Beweis hat, daß die öffentlichen Abgaben davon bezahlet sind.

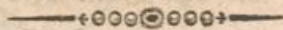
T i t. 3.

Von dem Todtengräber.

§. 15. Der jedesmalige Todtengräber soll für ein Grab für eine Leiche über 14 Jahre alt zu graben und nach Einsetzung des Sarges wiederum gehörig zuzufüllen und in äußere gute Ordnung zu bringen, von dem, der die Leiche beerdigen läßt, 36 gr., so wie für ein Grab für eine Leiche unter 14 Jahren, mit gleicher Verpflichtung, 24 gr., bei gefrorener Erde aber resp. 1 Rthlr. und 48 gr., in baarem Gelde erhalten.

§. 16. Er soll übrigens jederzeit eine sorgsame Aufsicht auf den Kirchhof, insonderheit auch dahin haben, daß er gehörig geschlossen, die Befriedigung desselben nicht verkehrt, und in Betreff seiner inneren Einrichtung nichts vorgenommen werde, was den obigen Bestimmungen dieser Verordnung entgegen ist, als nach welcher er sich genau zu richten verpflichtet seyn soll, ohne dafür auf eine besondere Bezahlung aus der Kirchenkasse ein Recht zu haben.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 2. und publicirt am 13. Juni 1819.



16. Abänderung und Nachtrag zum §. 23 der Schiffsmäkler-
Ordnung und Courtage-Taxe vom 2. Novemb. 1818.

Da es dem Senate zur Kunde gekommen, daß die im §. 23 der Schiffsmäkler-Ordnung vom 2. November v. J. festgesetzte Bestimmung der Provision für das Einclariren der Seeschiffe und die Vincassirung der Frachtgelder derselben, in einzelnen Fällen auch auf die einkommenden Küsten-Fahrzeuge angewendet worden, dies aber den Verhältnissen dieser kleinern Schiffe nicht angemessen erscheint, so hat Sich der Senat dadurch zu folgenden nähern Bestimmungen jenes Paragraphen der Schiffsmäkler-Ordnung bewogen gefunden:

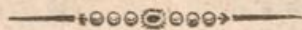
1) Die Provision für das Einclariren der von der Ender, Elbe, Ostfriesland oder Holland kommenden Küsten-Fahrzeuge beträgt:

Für ein Schiff von 10 Lasten	=	— Rt.	48 Gr.
— = — = 15 —	=	I =	— =
— = — = 20 —	=	I =	36 =
— = — = 25 —	=	2 =	36 =
— = — = 30 —	=	3 =	— =

und für ein Schiff, was zwischen jene Ansätze fällt,
nach Verhältniß derselben.

2) Den Schiffern jener kleinern Küsten-Fahrzeuge ist es gestattet, selbst die Vincassirung ihrer Frachtgelder zu besorgen, ohne alsdann dafür zu einer Abgabe an die Schiffsmäkler verbunden zu seyn.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am
21. Mai und publicirt am 14. Juni 1819.



17. Gemeiner Bescheid, die Aufgaben von Stätgeldern, Grundzinsen u. s. w. der Stadt bei der Willigung der Hypotheken und Handfesten betreffend.

Da es bei der Hochedlen Witttheit zur Anzeige gekommen, daß im Handfestencatalog, und bei der Aufgabe von gerichtlichen Hypotheken aus den Angaben der Häuser, in welche Handfesten und gerichtliche Hypotheken gewilliget werden sollen, um deswillen nicht mit Genauigkeit zu ersehen sey, ob auch die der Stadt gebührenden Stätgelder, Grundzinsen u. s. w. gehörig angegeben, und ihre Grundrechte genügend bewahrt seyen, weil zur Zeit der Willigung der Handfesten und Hypotheken, die Häuser sehr oft noch nicht auf die Namen derjenigen umgeschrieben worden, die im Catalog oder im Wochenblatt enthalten sind, um somit, weil sich diese Namen noch nicht in den Registern der General-Casse befinden, die Controlle sehr erschwert wird, so wird hiermit zur Sicherung des Gemeinen Guts Folgendes verordnet:

Die Notarien sollen künftig bei jeder einzelnen Aufgabe von Handfesten und gerichtlichen Hypotheken an der Canzlei einen ihnen unentgeltlich zu ertheilenden Schein des General-Einnehmers beibringen, daß das darin bezeichnete Grundstück mit gar keinen, oder keinen andern als den darin etwa angezeigten Stätgeldern, Grundzinsen u. s. w. behaftet, und die Grundrechte der Stadt völlig reservirt seyen.

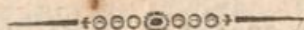
§

2) Die

- 2) Die Kanzlei ist angewiesen, die Annahme jeder Handfesten- und Hypotheken-Aufgabe, die nicht von einem solchen Scheine begleitet ist, zu verweigern.

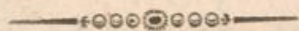
Wornach sich daher hinkünftig sämtliche Notarien zu richten haben.

Beschlossen Bremen in der Rath's-Versammlung den 16. und publicirt am Obergerichte den 21. Juni 1819.



18. Bekanntmachung, die Revision des Theerlagers, betreffend.

Unter dem 28. Juni wurde die jährliche Bekanntmachung wegen Revision des Theerlagers erneuert. (S. Sammlung der Verordnungen von 1814, No. 70.)



19. Bekanntmachung den Abkauf des Vorstädtischen Meyerrechts und anderer der Stadt zu leistenden Grundabgaben betreffend.

Um auch den Besitzern von Grundstücken, welche der Vorstädtischen Meyer- und Landzinspflichtigkeit unterworfen sind, so wie den Besitzern von meyerpflichtigen Grundstücken im inneren Werder Gelegenheit zu geben, sich von dieser Last freizukaufen, haben sich Rath und Bürgerschaft zu folgenden näheren Bestimmungen vereinbart,

die

die Ein Hochweiser Rath hiermit zur Kenntniß Aller, die es angeht, bringet:

I. Alle in der Vorstadt belegenen Grundstücke, von welchen an die Stadt=Casse jährlich unter dem Namen von Meyerzins, Landzins, Landmiethe oder Landhauer, ein Zins bezahlt wird, können durch den Besitzer von dieser Zinspflichtigkeit freigekauft werden, wenn sie in die Classe solcher Grundstücke gehören, die nach der Verordnung vom 30. Januar 1770 auf bloße Bescheinigung einer der Gutsheerrschaft davon gemachten Anzeige gerichtlich zu verpfänden gestattet ist.

Dahin sind zu rechnen, der Grund, worauf Häuser und Gebäude stehen und die dabei belegenen Gärten oder Kohlhöfe. — Dagegen sind Ländereien, welche ihrer Lage und Größe nach nicht für Kohlhöfe oder Gärten zu achten, sondern als Korn- oder Bauland anzusehen sind, desgleichen diejenigen, so nicht bei dem Hause liegen, von dieser Freiheit des Loskaufs ausgenommen.

II. Als Preis des Abkaufs ist zu erlegen der $33\frac{1}{3}$ fache Betrag der jährlichen ordentlichen Abgabe und der $33\frac{1}{3}$ fache Betrag des funfzehnten Theils des Weinkaufs und der Constracts=Gebühren.

III. Zu dem im §. II. festgesetzten Preise können sich auch die Besitzer von Grundstücken im inneren Werder, die der Stadt meyerpflichtig sind, von dieser Pflichtigkeit freikaufen. Und da die Bekanntmachung vom 16. Juni 1817, wodurch die Gestattung des Freikaufs von verschiedenen anderen der Stadt zu entrichtenden Gefällen ausgesprochen ist,

nicht hinreichend zur Kunde gekommen zu seyn scheint, so wird nochmals in Erinnerung gebracht:

IV. Daß Alle und Jede, welche in der Stadt, den Vorstädten und dem Gebiete, unter dem Namen von Renten, ewigen Renten, Grundzins, Erbenzins, Grundhauer, Grundgeld, Grundstättgeld, Stättgeld, desgleichen unter der Benennung von Hühnergeld, Garten- und Dsterzins jährlich ein Gewisses an die allgemeine Stadt-Casse zu bezahlen haben, befugt sind, sich davon freizukaufen, wenn sie den $33\frac{1}{3}$ fachen Betrag der jährlichen ordentlichen Abgaben, und in sofern bei Veränderungen des Besitzers ein gewisser Weinkauf und Schreib- oder Contracts Gebühren zu bezahlen sind, auch den $33\frac{1}{3}$ fachen Betrag des funfzehnten Theils des Weinkaufs und der Gebühren, dafür erlegen.

V. Auch der sogenannte Königszins kann nach den in der Verordnung vom 28. November 1814 festgestellten Abkaufsätzen annoch fernerhin abgekauft werden, nämlich:

von 1	bis 2	Schwaren . . .	zu	5	Rthlr.,
—	$2\frac{1}{2}$	—	$4\frac{1}{2}$	—	. . . = 10 —
—	5	Schwaren und darüber	=	15	—

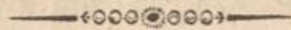
VI. Der Loskauf aller vorerwähnten Abgaben geschieht bei dem General-Einnehmer in baarem Gelde und gegen Quittung; es müssen aber zugleich alle etwanigen Rückstände verfallener Leistungen berichtet werden.

Der General-Einnehmer wird einem jeden Pflichtigen, der es verlangt, eine Berechnung des nach obigen Ansätzen zu Bezahlenden behändigen.

VII. Wie

VII. Wie es in eines Jeden freier Willkühr steht, von der ihm angebotenen Befugniß des Freikaufs Gebrauch zu machen oder nicht, so behalten Rath und Bürgerschaft das Recht vor, dieses Anerbieten jederzeit zurückzunehmen.

Beschlossen Bremen in der Rath's-Versammlung den 9. und publicirt am 18. Juli 1819.



20. Verordnung für die Schlachte und Holzpforte.

§. 1. Die Leichter-schiffer, welche mit den Kaufmanns-gütern an die Stadt kommen, müssen nach der Verordnung vom 24. März 1814 sich sofort bei dem Schlachtschreiber melden, von welchem sie den Loszettel erhalten. Die Entladung ihrer Schiffe geschieht am Krähne, an den Wuppen oder an den Packhäusern, nach der Reihe, wie ihnen der Loszettel ertheilt ist, und wie die darauf bemerkte Nummer anzeigt. Den Loszettel haben sie bei der Entladung vorzuzeigen und nachmals bei dem Accisemeister an der Wichelnburg abzuliefern.

§. 2. Wenn der Schiffer an mehreren Orten löschen muß, so tritt er jedesmal in die Reihe, welche die Nummer seines Loszettels anzeigt.

Die an die Holzpforte kommenden Schiffer haben sich dort bei dem Accisemeister zu melden, der ihnen aber keinen Loszettel, sondern nur die Anweisung ertheilt, in welche Reihe sie

sie zum Ein- oder Ausladen kommen. Es ist dabei verfügt, daß die Aus- und Einladung der von Celle, Hannover, Verden, Hoya und Nienburg kommenden oder dahin zu versendenden Güter durch die erste oder sogenannte Aller-Wuppe, so wie die Aus- und Einladung der von und nach Hameln bis Carls haven inclusive, desgleichen die von und nach Minden bis Oldendorf kommenden und bestimmten Güter durch die zweite Wuppe, unter dem Namen Weser = Wuppe, geschieht.

§. 3. Der Leichterschiffer sowohl wie jeder andere Schiffer, welcher Kaufmannsgüter an die Stadt bringt, der, der Verordnung vom 24. März 1814 zuwider, auch nur einen Theil seiner Ladung löscht, ehe er den Loszettel vorzeigt, soll das Erstmal mit einer Geldstrafe von 10 Rthlr., im Wiederholungsfalle aber noch schwerer und den Umständen nach mit Leibesstrafe belegt werden.

§. 4. Die Schiffer sollen bei der Ankunft nicht sofort an der Schlachte, sondern neben einem der da schon liegenden Schiffe anlegen, bis sie die Reihe des Entladens oder Absehens trifft.

Wegen des An- und Ablegens an der Holzpforte finden aber nachstehende Bestimmungen statt:

- a. Nur denjenigen Schiffen, welche ein- oder ausladen, ist es gestattet, ihre Schiffe, wenn sie unter den Wuppen liegen, am Lande zu befestigen.
- b. Die nicht in Ladung liegenden Schiffe, müssen, wenn sie für die Weser = Wuppe gehören, an die Eisbrecher und wenn sie für die Aller = Wuppe gehören, an der
Tonne,

Tonne, jedoch nicht mehr als sechs Schiffe, an diese befestigt werden. Zwischen diesen und den unter der Wuppe in Ladung liegenden Schiffen muß der freie Raum eines Schiffbockes bleiben.

c. Bleibt es den Schiffern, welche ihre Schiffe an der Tonne befestigt haben, wenn es die Umstände erfordern, zwar gestattet, noch Tauc am Lande zu befestigen; jedoch nur in soweit dies den in Ladung liegenden Schiffen nicht hinderlich ist.

d. Die von Oben die Weser herabkommenden beladenen Schiffe müssen, bis sie entladen werden können, auf dem Stome vor ihre Anker gelegt werden. Gestatten dies die Umstände mit Sicherheit nicht, so mögen sie auch an die Werder- oder an die Stadtseite, letztern Falls jedoch in der Entfernung einer Schiffbocklänge von den unter der Aller-Wuppe liegenden Schiffen unterhalb der Letztern und drei an einander zur Seite liegend gelegt werden.

e. Nachdem die beladenen Schiffe von der Wuppe abgelegt, auf den Strom oder an die Werderseite sich hingelegt haben und zur Abfahrt eingerichtet worden, ist es den Schiffern bei 10 Rthlr. oder einer den Umständen nach noch höhern Strafe verboten, noch irgend einige Güter einzunehmen. Die Accisemeister, Wachen und sonstige Behörden sind angewiesen, besonders darauf zu achten, daß dem nicht entgegen gehandelt werde und verpflichtet, die Contravenienten der Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

f. Zur

f. Zur Schonung der Handgeländer der Treppen, dürfen an diese keine Schiffe befestigt werden.

§. 5. Es sollen aber nicht mehr wie 5 Schiffe in der Breite des Flusses einander zur Seite liegen, und zwar so, daß bei dem Krahn und den Wuppen zwischen dem Ufer und dem zunächst liegenden Schiffe so viel Raum bleibt, als zur bequemen An- und Abfahrt eines Schiffes erforderlich ist.

§. 6. Jeder Schiffer, welcher sich des Krahns oder der Wuppe nicht mehr bedient, muß sein Schiff außen an der Lege anlegen, wo noch keine 5 Schiffe einander zur Seite liegen.

§. 7. Auch muß ein Jeder, dessen Schiffe ein Bogspriet, Besaan=Giekbaum und Ausstecher führt, diese drei Theile, sobald er die Segel einnimmt, zugleich mit einnehmen.

Die Oberländischen Schiffer müssen ihre Masten und Raanen an der Seite des Schiffes befestigen.

Wer dieses unterläßt, verfällt in 2 Rthlr. Strafe.

§. 8. Da es der Raum nicht erlaubt, daß alle Schiffe zugleich an das Ufer der Schlachte oder der Holzpforte anlegen können, sondern solche einander zur Seite liegen müssen, so muß jeder Schiffer, dessen Schiff näher am Ufer liegt, als das seines Nachbarn, den freien Uebergang und das Uebertragen tragbarer Güter über sein Schiff gestatten.

§. 9. Die Schiffer, welche sich der Treppen zum Austragen bedienen, müssen ihre Schiffe so anlegen, daß dadurch die Wuppen nicht beschränkt werden, und daselbst ohne Hinderung auf- und abgesetzt werden könne.

§. 10.

§. 10. Wenn aus einem Schiffe in das andere übergeladen werden soll, so müssen die Schiffe an den Theerhof gebracht werden.

An der Schlachte darf das Ueberladen ausnahmsweise nur dann geschehen, wenn eins oder beide der überzuladenden Schiffe zugleich an der Schlachte Güter einzunehmen oder aufzubringen haben.

§. 11. Jedes unbeladene Schiff muß weichen und den Platz räumen, welchen ein beladenes Schiff bedarf, um zu dem Krahn, den Wuppen oder den Packhäusern, wo es entladen werden soll, zu gelangen.

§. 12. Damit die Fähr nicht gehindert werde, darf kein Schiff bei 2 Rthlr. Strafe innerhalb des Raums vom Ende der Schlachte bei der letzten Pforte bis an das äußerste Bollwerk des Theerhofes auf dem Strom vor Anker legen. Auch darf bei gleicher Strafe kein Boek oder Hinterhang zum Ein- oder Ausladen an die rothe Wuppe gelegt, und dazu Bullen gebraucht werden.

§. 13. Da der Zwischenraum zwischen der rothen Wuppe und dem Krahne sehr beschränkt ist, so darf an beiden Treppen rechts und links vom Krahne kein Torf ausgeschifft und kein Boekschiff ein- oder ausgeladen werden.

§. 14. Das Ausschiffen des Torfs darf an dem Plage der ehemaligen weißen Wuppe zwischen dem Fähr und der letzten Treppe der Schlachte nur in den vier Wochen der Hundstage geschehen, und müssen dann alle übrigen Schiffe den Torfschiffen weichen; — außer dieser Zeit aber darf dort überall kein Torf ausgeschifft werden.

§. 15. Die Treppe an der grünen Wuppe ist vornämlich zum Auftragen des Getreides bestimmt. Die Torfschiffe dürfen dort nicht anlegen, oder müssen den Platz räumen, wenn dort Getraide aufzutragen ist.

§. 16. Das Ausschiffen des Sandes ist an der Schlachte gänzlich untersagt.

§. 17. Um die Streitigkeiten zwischen den Butjadinger und den Kohlschiffen zu beseitigen, sind Pfähle an der Schlachte gesetzt. Der Platz vom Fähr bis an die Pfähle ist für die Butjadinger, der Platz unterhalb derselben für die Kohlschiffer. Die ankommenden Schiffe müssen sich den am Lande liegenden zur Seite legen; wenn Schiffe abgehen, so rücken die übrigen zusammen.

Wenn Schiffe mit Seefischen ankommen, so müssen die den Gränzpfählen zunächst liegenden Schiffe den Platz räumen.

Die Schiffer sind bei 2 Rthlr. Strafe verpflichtet sich dieser Ordnung zu fügen.

§. 18. Nur die Eigenthümer der Packhäuser an der Wasserseite, auf welche die Güter unmittelbar aus dem Schiffe mit der Winde aufgebracht werden können, haben das Recht, zu verlangen, daß jedes hinter dem Packhause liegende Schiff ablege, wenn sie Güter auf- oder abladen wollen.

Wenn Bockschiffe oder Bullen bei solchen Packhäusern geladen werden, und der Nachbar auch seine Winde gebrauchen will, so müssen die Schiffe so viel als nöthig ist, abgelegt werden, damit das andere Schiff dazwischen gebracht werden kann.

§. 19. Wenn ein Schiff der Wuppen oder des Krahn's sich nicht bedienet, oder sonst abgelegt werden muß, so soll der Schiffer dies sofort auf die erste Weisung des Schlachtvogts bemerkstelligen.

§. 20. Sollte der Schiffer dem unerachtet nicht gehorchen, so ist der Schlachtvogt angewiesen, dessen Tau zu kappen, wofür der Schiffer das Erstmal 5 Rthlr. Strafe, und wenn das Kappen wiederholt werden müßte, jedesmal die doppelte Strafe an die Polizei-Direction zu erlegen hat.

§. 21. Es soll künftig, wenn sich keine andere Einrichtung treffen läßt, an der Schlachte

vom 1. April bis 31. August täglich von früh Morgens bis 4 Uhr Nachmittags nur aufgesetzt, und von da an aber bis Abends nur abgesetzt werden;

vom 1. September bis 31. März soll von früh Morgens bis 3 Uhr Nachmittags aufgesetzt, und von da an abgesetzt werden.

§. 22. An der gelben Wuppe, welche für die Oberländische Schiffahrt bestimmt ist, soll das Aufsetzen von früh bis Mittag und dann das Absetzen geschehen. Sind aber keine Güter zum Aufsetzen vorhanden, so kann auch früher abgesetzt werden.

An der Holzpforte soll das Aufsetzen der Güter von früh bis Mittag und dann das Absetzen geschehen. Sind keine Güter zum Aufsetzen vorhanden, so kann auch früher abgesetzt werden.

Da es sich bei der Arbeit an den beiden Wuppen der Holzpforte leicht ereignen kann, daß ein Schiff mit dem andern

bern in Berührung kommt und demselben hinderlich wird, so ist bestimmt, daß das unter der Aller-Wuppe liegende Schiff immer zunächst am Lande bleiben muß.

§. 23. Die neue Wuppe ist gleich der gelben Wuppe ausschließlich für die oberländische Schifffahrt bestimmt, und es dürfen daher keine seewärts eingekommene Güter mit derselben aufgesetzt, noch seewärts ausgehende Güter daselbst abgesetzt werden. — Das Auf- und Absetzen der Oberländischen Güter geschieht so, wie es für die gelbe Wuppe vorgeschrieben.

§. 24. Die an der gelben Wuppe liegenden Schiffe müssen an den obersten der dortigen Pfähle, und die an der neuen Wuppe liegenden Schiffe an der Kette des zu diesem Zweck dort versenkten Stein befestigt werden.

§. 25. Alles Auf- und Abbringen von Getraide und Torf, ist in dem Districte von der Treppe oberhalb der gelben Wuppe bis zum Appartement, in der Regel untersagt. Sollte es sich jedoch ereignen, daß die neue Wuppe nicht gebraucht würde: so kann nach erhaltener Erlaubniß von der Behörde daselbst Getraide ein- und ausgeschifft werden. Wenn indessen während dieser Arbeit die Wuppe für ihren eigentlichen Zweck in Anspruch genommen wird, so müssen diese Arbeiten aufhören und die Schiffe die eingenommenen Plätze räumen.

§. 26. Bei erwiesenen beschädigten Baaren und Schiffen kann, auf besondere Erlaubniß der Behörde, am Strahne und an den Wuppen, ausnahmsweise außer der bestimmten Zeit aufgesetzt werden.

§. 27. Die Schiffer müssen beim Auf- und Absetzen die oben §. 1 und 2 vorgeschriebene Nummer ihres Löschzettels beobachten, und dabei die Anweisung des Schlachtvogts befolgen.

§. 28. Der Krahnmeister und die Wupper müssen jede ihnen angetragene Ladung annehmen, und ohne Bedingung in der Reihe, welche die Namen des Löschzettels anweist, aufsetzen.

§. 29. Jeder, welcher Güter zum Absetzen an den Krahn und an die Wuppen bringt, muß es den Krahnleuten oder Wuppern sofort anzeigen, und zugleich das Quantum der noch zu bringenden ungefähr bestimmen. Zu der zum Absetzen bestimmten Zeit wird mit den zuerst angekommenen Gütern der Anfang gemacht, und der Reihe nach, wie sie angekommen, fortgeföhren.

§. 30. Der in der Reihe des Absetzens liegende Schiffer kann so viele Güter, als er einzunehmen im Stande ist, anfahren lassen; sobald aber keine mehr für ihn auf der Schlachte vorhanden sind, muß er sogleich ablegen, und dem nächsten, für welchen Güter da sind, Platz machen.

§. 31. Der Krahnmeister hat allein zu bestimmen, an welcher Seite des Krahns auf- und an welcher abgesetzt werden soll. Nur die Krahnleute dürfen das Zeichen zum Auf- oder Abgehen geben.

§. 32. Wenn beim Verladen schwerer Güter an dem einen Arme des Krahns zwei Blöcke nöthig sind, und daher der andere Arm nicht gebraucht werden kann, so müssen die, welche sich desselben bedienen, jene Arbeit abwarten. Sobald
sie

sie beendigt ist, hat der Krahnmeister dafür zu sorgen, daß ohne Zeitverlust beide Arme wieder gebraucht werden.

§. 33. Die Schlachtfuhrleute sollen ihre Wagen nur dahin stellen, wo ihnen von dem Krahnmeister, den Wuppen oder dem Schlachtvogte Plätze angewiesen werden, damit der Platz bei den Wuppen nicht beengt werde. Auch müssen sie alle nicht täglich gebrauchte Wagen und alles schadhafte Fuhrgeräthe von der Schlachte schaffen, bei 5 Rthlr. Strafe.

§. 34. So lange den Schlachtfuhrleuten noch vergönnt wird, ihre Wagen auf der Schlachte stehen zu lassen, hat Jeder jährlich um Michaelis für diese Vergünstigung für jeden Wagen 2 Rthlr. an die Stadt-Casse zu entrichten.

§. 35. Andern als den dazu concessionirten Fuhrleuten ist es durchaus und bei 5 Rthlr. Strafe untersagt, ihre Wagen auf die Schlachte oder Holzpforte zu stellen.

§. 36. Da die Schlachte und Holzpforte nicht zum Lagern der Güter bestimmt und überdies der Raum sehr beengt ist, so dürfen die aufgesetzten oder zum Absetzen bestimmten Güter nicht länger als es die Umstände durchaus erfordern, liegen bleiben.

Jeder ist verpflichtet, auf die erste Aufforderung der Behörde seine Güter wegschaffen zu lassen.

§. 37. Niemand darf auf die Schlachte oder Holzpforte nicht gehörende Sachen, als Bauholz, Balken, Mauersteine, Ofen u. s. w., dort niederlegen; wenn solche nach der ersten Aufforderung der Behörde nicht weggeschafft werden, so wird die

die Polizei-Direction solche confisciren, oder auf Kosten des Eigenthümers wegschaffen lassen.

§. 38. Theer, Pech und Haarpeis darf bei schwerer Strafe weder auf der Schlachte noch auf den Schiffen gekocht werden, ausgenommen bei dem Verholen der Leinsaat-Fässer, wo es jedoch nur unter besonderer Anweisung und Aufsicht des Schlachtvogts gestattet werden kann. Alle Schiffe, welche einer Reparatur bedürfen, sind an die dazu bestimmten Werste zu bringen.

§. 39. Es bleibt bei schwerer Strafe verboten, Schutt, Kehricht, Erde, Unrath und dergleichen von der Schlachte oder Holzpforte in die Weser oder auf das Eis, wenn sie damit bedeckt ist, zu werfen.

§. 40. Eben so wenig dürfen dergleichen Dinge auf die Schlachte oder Holzpforte geworfen werden. Stroh und andere zum Packen der Waaren gebrauchte Materialien dürfen nicht liegen bleiben, sondern müssen mit den Gütern weggefahren werden. Die Schlachtfuhrleute sind verpflichtet, jeden Abend den Mist von den Plätzen, wo ihre Pferde stehen, wegzufahren und die Stellen zu reinigen.

§. 41. Es wird dem Schlachtvogt bei dem von ihm geleisteten Dienst-Eide zur besondern Pflicht gemacht, auf die genaue Befolgung dieser Verordnung zu achten, und alle Vergehungen wider dieselbe ohne Ansehen der Person der Polizei-Behörde zur Bestrafung anzuzeigen.

Bei etwanigen Widersetzlichkeiten gegen die in Gemäßheit der Verordnung von ihm getroffenen Verfügungen, hat er sofort der Polizei-Behörde die Anzeige zu machen, welche
ihn

ihn durch die Polizei-Diener unterstützen, und die Schuldigen nachdrücklich und den Umständen nach körperlich bestrafen wird.

§. 42. Auch der Krähnmeister und die Wupper nebst ihren Leuten haben auf die Beobachtung dieser Verordnung zu wachen, und Uebertretungen derselben dem Schlachtvogte ungesäumt anzuzeigen.

Der Senat behält Sich vor, diese Verordnung den Umständen nach zu vermehren oder zu verändern.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 14. und publicirt am 19. Juli 1819.

21. Polizei-Reglement wegen des Fleischverkaufs.

Unter dem 31. Juli wurde das am 30. November 1818 erlassene Polizei-Reglement (Sammlung der Verordnungen und Proclame für 1818, S. 128) erneuert.

22. Verordnung in Betreff einer Pensions- und Wittwen-Anstalt für bürgerliche Beamte.

In Gemäßheit des Rath- und Bürgerschlusses vom 29. Juni d. J. bringt der Senat hierdurch die Errichtung

tung einer Wittwen- und Pensions-Anstalt für Beamte zur öffentlichen Kunde, und verordnet demnach:

„daß alle vom Staat künftig anzustellende bürgerliche Beamte, deren jährliche Dienstinnahme an Gehalt oder Sporteln 200 Rthlr. oder darüber beträgt, einen verhältnißmäßigen Einschuss und jährlichen Beitrag in die von heute an in Wirksamkeit tretende Wittwen- und Pensions-Casse zu erlegen schuldig sind.“

I. Größe der Einschüsse und jährlichen Beiträge und deren Bestimmung.

§. 1. Der Einschuss beträgt $\frac{1}{3}$ der bestimmten oder muthmaßlichen reinen Dienstinnahme eines Jahres.

§. 2. Der jährliche Beitrag beträgt 3 Procent dieses Einschusses.

§. 3. Die Einschüsse bilden das Capital der Stiftung, dessen Zinsen sammt den jährlichen Beiträgen zu den Pensionen und Wittwengehalten, nach Abzug der Verwaltungskosten, jährlich verwandt werden.

II. Classification der Beamten.

§. 4. Erste Classe.

Diejenigen Beamten, deren Gehalt aus 200 bis 300 Rthlr. ausschließlich besteht, oder, Falls deren Dienstinnahme in Sporteln besteht, deren Sporteln durchgängig auf 200 Rthlr. ausschließlich anzuschlagen sind, erlegen an

Einschuss	66 $\frac{2}{3}$ Rthlr.
jährlichem Beitrag	2 —
D	Dahin

Dahin gehören einstweilen:

der Gerichtschreiber zu Begesack, der Accise-Diener, der Canzlei-Pedell, der Richtersdiener, die Rathsbdiener, mit Ausschluß des Rathhausdieners, sämtliche Consumtions-Gehülfen, die Consumtions-Einnehmer, die Kellerbedienten, der Consumtions-Aufwärter, der erste Schreiber bei dem Civilstands-Amte, die Thorschreiber, die Gerichtsboten, der Landvogt am linken Weserufer.

§. 5. Zweite Classe.

Die Beamten mit einer Diensteynnahme von 300 Rthlr. bis ausschließlich 400 Rthlr. Gehalt oder zu 300 Rthlr. durchgängig anzuschlagenden Sporteln. Diese erlegen an

Einschuß	100 Rthlr.
jährlichem Beitrag	3 —

Dahin gehören einstweilen:

ein Consumtions-Schreiber, der Unterbediente bei dem Wasserbau, der Mauerdiener, der Rathhausdiener, der Landvogt am rechten Weserufer.

§. 6. Dritte Classe.

Die Beamten mit einer Diensteynnahme von 400 Rthlr. bis ausschließlich 500 Rthlr. Gehalt oder zu 400 Rthlr. durchgängig anzuschlagenden Sporteln. Diese erlegen an

Einschuß	133 $\frac{1}{2}$ Rthlr.
jährlichem Beitrag	4 —

Dahin gehören einstweilen:

zwei Consumtions-Schreiber, vier Accise-Schreiber, der Pfundekämper, der Bote und Schreiber am

am Schütting, der Polizei-Commissair der Neustadt, der Polizei-Commissair der Vorstadt, der Accise-Meister an der Wichelnburg.

§. 7. Vierte Classe.

Die Beamten mit einer Diensteynnahme von 500 Rthlr. bis ausschließlich 600 Rthlr. Gehalt oder zu 500 Rthlr. durchgängig anzuschlagenden Sporteln. Diese erlegen an

Einschuß	166 $\frac{2}{3}$ Rthlr.
jährlichem Beitrag	5 —

Dahin gehören einstweilen:

der Barsen-Meister, der Wasserschout, der Schlachtschreiber.

§. 8. Fünfte Classe.

Die Beamten mit einer Diensteynnahme von 600 Rthlr. bis ausschließlich 700 Rthlr. Gehalt oder zu 600 Rthlr. durchgängig anzuschlagenden Sporteln. Diese erlegen an

Einschuß	200 Rthlr.
jährlichem Beitrag	6 —

Dahin gehören einstweilen:

der Kellerhauptmann, der Haupt-Consumtions-Einnehmer, der Consumtions-Aufseher, die Ausmiener, die Güterbestäter, der Polizei-Commissair der Altstadt.

§. 9. Sechste Classe.

Die Beamten mit einer Diensteynnahme von 800 Rthlr. Diese erlegen an

Einschuß	266 $\frac{2}{3}$ Rthlr.
jährlichem Beitrag	8 —

D 2

Dahin

Dahin gehören einstweilen:

der erste Beamte der Accise, der Schlachtvogt, der
Controllieur der directen Steuern, der Gehülfs-
Secretair der Kanzlei.

§. 10. Siebente Classe.

Die Beamten mit einer Dienstseinnahme von 1000 Rthlr.
Diese erlegen an

Einschuß	333 $\frac{1}{2}$ Rthlr.
jährlichem Beitrag	10 —

Dahin gehören einstweilen:

der Amtmann zu Begeßack, der Wasserbau-Di-
rector, der Erheber der Stempelabgabe u. s. w.,
der Erheber der directen Steuern, die Schiffs-
und Waarenmäkler.

§. 11. Achte Classe.

Die Beamten mit einer Dienstseinnahme von 1200 Rthlr.
Diese erlegen an

Einschuß	400 Rthlr.
jährlichem Beitrag	12 —

Dahin gehören einstweilen:

der Distractions-Notar, der Criminal-Gerichts-
Secretair.

§. 12. Neunte Classe.

Die Beamten mit einer Dienstseinnahme von 1300 Rthlr.
Diese erlegen an

Einschuß	433 $\frac{1}{2}$ Rthlr.
jährlichem Beitrag	13 —

Dahin

Dahin gehört einstweilen:
 der Unter-Civilgerichts-Secretair.

§. 13. Zehnte Classe.

Die Beamten mit einer Dienstseinnahme von 1400 Rthlr.
 Diese erlegen an

Einschuß	466 $\frac{2}{3}$ Rthlr.
jährlichem Beitrag	14 —

Dahin gehört einstweilen:
 der zweite Obergerichts-Secretair.

§. 14. Elfte Classe.

Die Beamten mit einer Dienstseinnahme von 1500 Rthlr.
 Diese erlegen an

Einschuß	500 Rthlr.
jährlichem Beitrag	15 —

Dahin gehören einstweilen:
 der erste Obergerichts-Secretair, der Expeditions-Secretair.

§. 15. Zwölfte Classe.

Die Beamten mit einer Dienstseinnahme von 1800 Rthlr.
 Diese erlegen an

Einschuß	600 Rthlr.
jährlichem Beitrag	18 —

Dahin gehören einstweilen:
 der General-Einnehmer, die Geld-, Wechsel- und
 Affecuranz-Mäkler.

§. 16. Temporäre Zulagen werden nicht in Anschlag gebracht. Entstehen neue Stellen, oder das Fixum alter wird geändert, so werden neue Classen eingeschoben, oder die Stellen in andere Classen versetzt.

III. Art und Zeit des Einschusses und jährlichen Beitrags.

§. 17. Unbesoldete Beamte erlegen den Einschuss in zwei Terminen, und zwar die Hälfte sofort nach ihrer Ernennung, die andere Hälfte aber vor Ablauf des ersten Dienstjahres.

§. 18. Besoldete Beamte erlegen die Hälfte sofort nach der Ernennung, die andere Hälfte wird vom Gehalte des zweiten Dienstjahres einbehalten und an die Stiftung abgeliefert, nämlich $\frac{1}{4}$ des Einschusses vom ersten Quartal und $\frac{1}{4}$ des Einschusses vom zweiten Quartal des zweiten Dienstjahres.

§. 19. Es steht indessen sowohl den besoldeten als den unbesoldeten Beamten frei, den ganzen Einschuss sofort nach der Ernennung zu erlegen.

§. 20. Die jährlichen Beiträge werden in zwei Terminen erlegt, die Hälfte am 1. Februar und die andere Hälfte am 1. August eines jeden Jahres.

§. 21. Der erste Beitrag wird geleistet am ersten nach Ablauf des ersten Dienstjahres eintretenden Zahltage.

§. 22. Wer seinen halbjährigen Beitrag nicht zu der bestimmten Zeit dem Eincassirenden leistet, wird von Administra-

nistrationswegen auf seine Kosten durch einen Gerichtsboten gemahnt, die Schuld binnen vierzehn Tagen zu berichtigen, unter der Warnung, gestrichen und aller Ansprüche auf Pension und Wittwengehalt verlustig erklärt zu werden. Zahlt er dann innerhalb der vierzehn Tage nicht, so wird diese Drohung vollzogen.

§. 23. Erhält Jemand, der in einer niedern Classe steht, und seinen Einschuss, in sofern er fällig geworden, geleistet hat, demnächst eine zu einer höhern Classe gehörende Stelle, so zahlt derselbe, wenn die letztere Stelle zu den unbefoldeten gehört, vor Ablauf der ersten sechs Monate, vom Tage seiner Beförderung, den Unterschied nach; wenn aber die letztere Stelle zu den besoldeten gehört, so wird die, solchen Unterschied begleichende Summe, von den beiden ersten Quartalen des höhern Gehalts einbehalten und an die Stiftung abgeliefert.

Durch diese Leistungen erwirbt er sich und seiner Wittve das Recht auf die Pension und den Wittwengehalt der höhern Classe.

Am ersten Zahltage nach Ablauf von sechs Monaten, vom Tage seiner Beförderung, leistet er den ersten höhern halbjährigen Beitrag.

§. 24. Wird Jemand von einem Amte höherer Classe in ein Amt niederer Classe versetzt, so bekommt er von seinem früher geleisteten Einschusse nichts zurück, dagegen aber richtet sich Pension und Wittwengehalt nach diesem geleisteten Einschusse, in sofern er auch die höhern Beiträge zu leisten fortfährt. Will er aber nur die niedrigeren Bei-
träge

träge leisten, so richtet sich Pension und Wittwengehalt nach derjenigen Classe, worin er sich dermalen befindet.

§. 25. Wenn ein Beamter nachmals eine Stelle erhält, die ihn nicht zur Theilnahme an dieser Anstalt qualificirt, so zahlt er seine jährlichen Beiträge fort, wodurch er denn sein Recht in Hinsicht der Wittwen- und Dienst-Pension conservirt. Bei der Pension kommt aber nur die Zeit, welche er sein erstes Amt bekleidet hat, in Anrechnung.

IV. Berechtigung, deren Umfang und Dauer.

§. 26. Einen Anspruch auf Wittwengehalt haben alle Wittwen der Theilnehmer dieser Stiftung, die ihren Einschuss gebührend geleistet haben, also auch die Wittwen derjenigen, die auf Pension gesetzt sind.

§. 27. Dieser Anspruch tritt jedoch erst ein, nachdem der ganze Einschuss geleistet ist, die abschläglichen Leistungen der ersten Termine werden nicht zurück gegeben, sondern als Gewinn der Stiftung zum Capital geschlagen.

Einer Wittwe steht indessen die Befugniß zu, binnen sechs Monaten, vom Tode ihres Ehemannes, dasjenige, was ihr verstorbenen Ehemann an Einschuss schuldig geblieben, nachzuzahlen, wodurch sie sich dann den Anspruch auf Wittwengehalt erwirbt.

§. 28. Einen Anspruch auf Pension haben alle an dieser Stiftung theilnehmende Beamte, welche ihren Einschuss ganz geleistet, ihr Amt wenigstens zehn Jahre bekleidet und wegen

wegen körperlicher oder Geisteschwäche, auf ihr Gesuch, oder weil ihr Amt gänzlich eingegangen, ihre Entlassung erhalten haben;

so wie diejenigen, welche, nachdem sie zuvor eine zu dieser Stiftung gehörende Stelle bekleidet, nachmals ein Amt erhalten haben, welches sie nicht zur Theilnahme qualificirt, dennoch aber ihre jährlichen Beiträge fortgezahlt haben, und nun von diesem letzteren Amte aus den obigen Gründen entlassen sind. (Vergl. oben §. 25.)

§. 29. Die Größe der jährlichen Dividende unter die zum Genuß einer Pension oder eines Wittwengehalts Berechtigten aus dem jährlichen Ertrage des Fonds und der jährlichen Beiträge richtet sich nach dem Verhältnisse der geleisteten Einschüsse, und zwar so:

daß ein Dienst-Pensionair nach wenigstens 10 Dienstjahren $\frac{1}{4}$, nach wenigstens 20 Dienstjahren $\frac{1}{3}$ und nach wenigstens 30 Dienstjahren die Hälfte mehr erhält als eine Wittve seiner Classe.

Die Dienstjahre sämmtlicher zu dieser Stiftung gehörenden Stellen, die er als Theilnehmer dieser Stiftung bekleidet hat, werden zusammengerechnet.

Das Maximum eines jährlichen Wittwengehalts ist dem geleisteten Einschusse gleich, das Maximum einer jährlichen Dienst-Pension einer respective um $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$, oder die Hälfte des Wittwengehalts derselben Classe größeren Summe.

§. 30. Der Ueberschuß an Capital-Zinsen und Beiträgen wird zum Capital geschlagen.

§. 31. Die Auszahlung der Wittwengehalte und Pensionen geschieht halbjährig um Ostern und Michaelis.

Das Erstemal erhält die Wittwe eines Vierteljahres Wittwengehalt, wenn deren Ehemann während der drei letzten Monate, und eines halben Jahres Wittwengehalt, wenn er während der jenen drei Monaten vorhergehenden drei Monate gestorben ist.

Das Erstemal erhält ein Pensionair eines Vierteljahres Pension, wenn er während der drei letzten Monate, und eines halben Jahres Pension, wenn er während der jenen drei Monaten vorhergehenden drei Monate von seiner Stelle entlassen ist.

§. 32. Nach diesem Verhältnisse wird auch bei dem Tode einer Wittwe deren Erben, so wie bei ihrer Wiederverheirathung ihr selbst und ihrem Ehemann die letzte Zahlung geleistet. Und eben so die letzte Pensions-Zahlung an die Wittve oder die Erben des verstorbenen Pensionairs.

§. 33. Der Anspruch der Ehefrau eines Beamten oder Pensionairs auf Wittwengehalt erlischt bei einer gerichtlich erkannten gänzlichen Ehescheidung, oder gänzlichen Aufhebung des Ehebandes.

§. 34. Der Wittwengehalt hört auf bei anderweitiger Verheirathung der Wittve und durch deren Tod.

§. 35. Die Dienst-Pension hört auf durch den Tod des Pensionairs und wenn derselbe wieder in irgend eine Stelle als Beamter eingesetzt wird, deren Dienstentnahme derjenigen seiner vorigen Stelle wenigstens gleich kommt.

Beträgt

Beträgt die Diensteynnahme der neuen Stelle weniger, so dauert die Pension fort, in sofern die Gesamteynnahme, mit Einschluß der Pension, seine vorige Diensteynnahme nicht übersteigt. Dabei bleibt es ihm überlassen, ob er die vormaligen jährlichen Beiträge seiner früheren Stelle, oder diejenigen seiner jetzigen Stelle leisten will. Hierüber hat er sich vor dem nächsten Zahltag zu erklären. Ersteren Falls richten sich Wittwengehalt und künftige Pension nach der vorigen, letzteren Falls nach der vormaligen Stelle.

Erhält er, nachdem er auf Pension gestanden, eine Stelle höherer Classe wieder, so fällt die Pension weg und er leistet den neuen Einschuß nach dieser höheren Classe, jedoch nach Abschluß des früher bereits Bezahlten, desgleichen von der Zeit seiner Wiederanstellung an, die höheren Beiträge.

§. 36. Pensionairs, während sie nur auf Pension stehen, leisten keine jährlichen Beiträge.

§. 37. Stirbt ein nicht pensionirter Beamter, oder wird ein Beamter entlassen, so wird am nächsten darauf folgenden Zahltag noch des laufenden halben Jahres Beitrag geleistet, wenn der Tod oder die Entlassung während der drei letzten Monate dieses halben Jahres erfolgte, und eines Vierteljahres Beitrag, wenn der Tod oder die Entlassung während der ersten drei Monate dieses halben Jahres eintrat.

§. 38. Ist für ein abgelaufenes halbes Jahr weder ein Wittwengehalt noch eine Pension auszuführen, so werden die in diesem halben Jahre fällig gewordenen Zinsen und Beiträge zum Capital geschlagen.

V. Verwaltung.

§. 39. Diese geschieht vor der Hand durch eine gemeinschaftliche Deputation, bestehend aus den Herren Senatoren Doctor Post, Richter Doctor Meier, Aeltermann Seekamp, Carl Focke, Gerhard Christian Garlicks und Henrich Engelbert Haase; die Special-Verwaltung wechselt jährlich unter den Deputirten aus der Bürgerschaft. Belegung von Capitalien, Kündigung derselben u. s. w. kann nur auf einen Beschluß der Deputation geschehen.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§. 40. Jeder Theilnehmer der Anstalt unterwirft sich mittelst Annahme des ihm verliehenen Dienstes nicht allein den Grundgesetzen dieser Stiftung, sondern auch allen Veränderungen und Zusätzen, welche Rath und Bürgerschaft zum Besten dieser Anstalt und zu deren weiteren Ausdehnung oder nothwendigen Einschränkung etwa künftig treffen möchten.

§. 41. Die Theilnehmer sind weder einzeln noch in Gesammtheit berechtigt, irgend eine Disposition oder Verwaltungsmaaßregel über den Fond, dessen Zinsen und die jährlichen Beiträge auszuüben.

§. 42. Die Wittwengehalte und Pensionen können nicht mit Arrest belegt noch in den Concurß gezogen werden.

§. 43. Den jetzt bereits angestellten Beamten ist der Beitritt gestattet, wenn sie innerhalb drei Monaten, von heute

heute an, sich bereit erklären, die in diesen Grundgesetzen enthaltenen Bedingungen zu erfüllen und solche alsdann wirklich erfüllen.

VII. Revision.

§. 44. Gleich nach dem Ablauf von fünf Jahren seit der Errichtung dieser Anstalt, wird die zu deren Verwaltung ernannte Deputation weiter überlegen und berichten:

- 1) welche Verbesserungen und Modificationen dabei etwa einzuführen seyn möchten;
- 2) namentlich, ob der Einschuss ganz oder nur zum Theil, und ob auch etwas von den jährlichen Beiträgen mit zum Capital zu schlagen sey;
- 3) ob der Einschuss oder die jährlichen Beiträge, oder beide, zu erhöhen oder herabzusetzen seyen;
- 4) ob und wie von den jährlichen Einkünften etwas für die Kinder verstorbenen Beamten verwandt werden könne;
- 5) ob das Maximum der Pension und des Wittwengehalts zu erhöhen oder herabzusetzen sey;
- 6) wie den Theilnehmern der Anstalt selbst künftig die Verwaltung übertragen werden könne.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 28. Juli und publicirt den 4. August 1819.

23. Erinnerung an die Vorschrift der Brandordnung um Wasser in den Häusern vorräthig zu haben.

Da bei der anhaltenden Dürre die Brunnen sehr wenig Wasser enthalten, und daher, wenn ein Brand entstehen sollte, zu befürchten wäre, daß der Mangel an Wasser das Löschen sehr erschwerte, so wird die desfallige Vorschrift der Brandordnung vom 17. September 1818 hierdurch in Erinnerung gebracht, und deren sorgfältige Beobachtung nachdrücklich empfohlen.

Diese Vorschrift besagt:

„Einem jeden Bewohner eines Hauses, besonders demjenigen, welcher in seinem Hause keinen Brunnen hat, wird empfohlen, bei großer Dürre und besonders wenn ein Gewitter zu besorgen ist, ein möglichst großes mit Wasser angefülltes Gefäß in seinem Hause zu haben, und wenn bei dem Hause ein steinerner Kump sich befindet, in diesem stets einen Wasser-Vorrath aufzubewahren.“

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 4. und publicirt den 5. August 1819.

24. Proclam in Betreff der diesjährigen Feier des achtzehnten Octobers.

Durch einen im Jahre 1815 von Rath und Bürgerschaft gefaßten gemeinschaftlichen Beschluß, ist der achtzehnte
October

October zu einem beständigen Festtage für die Bewohner unsers Freistaats bestimmt, und durch ein Proclam vom 11. October des vorigen Jahrs wurden die Anordnungen der Feier im Allgemeinen auch für die Zukunft bekannt gemacht.

Gene Anordnungen der Feier dieses beständigen Festtages werden in Folgendem hiermit in Erinnerung gebracht:

Es soll an diesem Tage, in der Morgenstunde von 7 bis 8 Uhr, mit allen Glocken der Stadt und des Gebiets geläutet werden, um allgemein die Feier zu verkünden.

Um 9 Uhr sollen alle Kirchen der Stadt und die auf dem Lande zur sonst gewöhnlichen Zeit geöffnet werden, damit in feierlichem Gottesdienste dem Schöpfer für die glorreich wieder errungene Freiheit Deutschlands von neuem gedankt werden möge.

Es wird durch Ausstellung der Becken den Wohlhabenden Gelegenheit gegeben werden, den Armen und Waisen an diesem Tage besonders wohlzuthun, damit auch sie sich freuen und der dankbaren Feier ungetrübt sich anschließen mögen.

Nach beendigtem Gottesdienste werden unsere bewaffneten Wehrmänner, und unsere Kriegsmannschaft feierlich sich aufstellen, und indem sie in ihrer ehrenvollen Waffenrüstung sich öffentlich vereinigen, dadurch ihren Mitbürgern die Erinnerung gewähren, daß durch den an diesem Tage von den Deutschen Brüdern erkämpften glorreichen Sieg die Wehrfähigkeit der Deutschen allgemein geweckt, und so die Ehre des Deutschen Volkes gerettet worden.

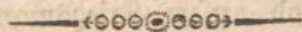
Hierbei

Hierbei wird die Melodie des Liedes: Nun danket alle Gott &c., von der Gallerie des Rathhauses von Blas-Instrumenten-angestimmt werden und den Gesang begleiten.

Am Abend endlich sollen auf den dazu geeigneten Anhöhen in dem Gebiete Feuer angezündet werden, um allgemein in unsern Marken und für unsern Deutschen Nachbarn Zeichen der fröhlichen Feier dieses Dankfestes zu geben.

Möge die alljährige Wiederkehr dieses denkwürdigen Tages stets unser Bremen in freier glücklicher Verfassung, des Deutschen Bundes Glieder von Eintracht umschlungen, das gemeinsame Vaterland vom Auslande geehrt, seine Fürsten und Völker durch Vertrauen und Liebe mehr und mehr genähert, und überall in Deutschland über Hohe und Niedere das Recht herrschend erblicken! Mögen die spätesten Enkel die Wehrhaftigkeit und Sitte bewahren, welche Deutschlands Völker zum Befreiungskriege gerufen und in Leipzigs Ebenen vereinigt hatte.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 1. und publicirt am 10. October 1819.



25. Bekanntmachung und Verordnung, den neuen Dorf-Kanal, betreffend.

Ein Hochweiser Rath sieht sich in Betreff des neuen Dorf-Kanals an der Bürger-Viehweide, zur allgemeinen

gemeinen Kunde zu bringen veranlaßt: Daß, zufolge einer mit der Königlich Hannöverschen Behörde getroffenen Uebereinkunft, die Torfschiffer daselbst vorzüglich am Dienstage, Donnerstage und Freitage ankommen werden, und daher für diesen Kanal die erwähnten Tage als Markttag anzusehen sind.

Zugleich wird den Torfschiffern und Fuhrleuten am neuen Torf-Kanal die genaue Beobachtung der nachstehenden Vorschriften zur Pflicht gemacht:

1) Die Schiffer müssen an den ihnen von dem Consumtions-Einnehmer zu bezeichnenden Plätzen anlegen, und so, daß hinter den Schiffen die Fahrt offen bleibt.

2) Das Ausladen darf nur an dem dazu angelegten Damme geschehen; an dem andern Ufer, an der Weide, dürfen die Schiffe gar nicht anlegen.

3) Torfmulle und anderer Unrath muß an die dazu bestimmten Plätze gebracht, und darf bei Einem Thaler Strafe nicht in den Kanal geworfen werden.

4) Die Fuhrleute müssen unbeladen den Weg über den Weide-Damm, beladen aber über den gepflasterten Weg am Kanal nehmen.

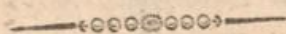
5) Der Damm und die Wege dürfen nicht durch haltende oder unbespannte Wagen versperrt werden.

6) Die Fuhrleute sollen den Damm nicht zum Lagerplatz der Wagen, Bretter, Körbe und dergleichen gebrauchen.

7) Es werden Verfügungen getroffen werden, daß die zum Messen und Fortbringen des Torfs dienenden Körbe die

rechte Maaße haben. Die Fuhrleute und Torfschiffer haben die deshalb von der Behörde zu erlassenden Vorschriften aufs Genaueste zu befolgen.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 6. und publicirt den 11. October 1819.



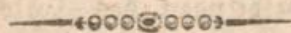
26. Verfügung der Polizei-Direction, die Versammlung von Zuschauern auf dem Marktplatz am 18. October, betreffend.

Die verordnete Aufstellung der Bürgerwehr auf dem Marktplatz am 18. October und die Erfahrung der früheren Jahre, daß ein außerordentlicher Andrang von Zuschauern dieser Aufstellung Hindernisse in den Weg legt, hat für die bevorstehenden Jahre die polizeiliche Maßregel veranlaßt, die Versammlung von Zuschauern auf dem Marktplatz bis zur erfolgten Aufstellung der Bürgerwehr ganz zu verhindern, und deshalb den Anweisungen der Polizei-Bedienten und Dragoner unweigerlich Folge zu leisten.

Indem die Polizei-Direction diese, zur Aufrechthaltung der Ordnung und Vermeidung alles gewaltfamen und gefährlichen Drängens, nöthige Verfügung hierdurch zur öffentlichen Kunde bringt, darf sie erwarten, daß sie von den Bürgern und Einwohnern selbst werde unterstützt und die sonst nöthige Strenge vermieden werden.

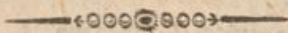
Bremen, den 14. October 1819.

Die Polizei-Direction.



27. Polizei-Vorschriften für die Fremden während
des Freimarkts.

Am 14. October wurden die in der Sammlung der Verordnungen von 1815, S. 112, No. 66, abgedruckten Polizei-Vorschriften wiederholt.



28. Bekanntmachung der in der 35ten Sitzung der Bundes-Versammlung am 20. Sept. gefassten Beschlüsse, in Betreff einer provisorischen Executions-Ordnung, der Maasregeln wegen der Universitäten, eines Pressgesetzes und einer Central-Behörde zur Untersuchung revolutionärer Umtriebe.

Nachdem die hohe Deutsche Bundesversammlung in ihrer 35ten diesjährigen Sitzung vom 20. September d. J. verschiedene Beschlüsse gefasst hat, deren Bestimmungen in den einzelnen Bundesstaaten mehr oder minder sofort zur Anwendung und Ausführung kommen müssen, oder künftig Anwendung finden können: so findet Ein Hochweiser Rath sich um so mehr veranlaßt, solche hierdurch — zu eines Jeden Nachachtung — zur öffentlichen Kunde zu bringen, als sie Einzelnen Verpflichtungen auflegen oder vorkommenden Falls ihnen auflegen können, denen auch die Bürger und Einwohner dieser Stadt, als Deutsche Bundesglieder, unweigerlich Folge zu leisten verbunden sind.

Diesemnach bringt der Senat zur allgemeinen Kenntniß folgende in der gedachten Sitzung vereinbarten Bundesbeschlüsse, nämlich:

I. Provisorische Executions = Ordnung in Bezug auf den zweiten Artikel der Bundes = Acte.

Artikel I. Bis zur Abfassung einer definitiven, in allen ihren Theilen vollendeten Executions = Ordnung, soll die Bundesversammlung durch gegenwärtige provisorische Einrichtung befugt und angewiesen seyn, allen ihren Beschlüssen, die sie zur Erhaltung der innern Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und zum Schutz des Besitzstandes (bis zum betretenen rechtlichen oder gerichtlichen Wege) zu fassen sich für hinlänglich veranlaßt und berechtigt hält, die gehörige Folgeleistung und Vollziehung auf nachstehende Weise zu sichern.

Art. 2. Zu diesem Ende wählt die Bundesversammlung jedesmal für den Zeitraum von sechs Monaten aus ihrer Mitte eine Commission von fünf Mitgliedern, welche auch während der Ferien in Thätigkeit bleibt.

Art. 3. An sie gelangen alle Eingaben und Berichte, Propositionen und Anfragen, welche auf die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse Bezug haben.

Art. 4. Die Commission theilt nach erstattetem Vortrage in der Versammlung, während der Ferien aber den betreffenden Bundesstaaten durch deren Bundestags = Gesandten, oder die Substituten derselben, als dasjenige mit, was sich auf den unterbliebenen oder unvollständig erfolgten Vollzug der Bundesbeschlüsse bezieht, und erwartet, wenn aus solchen Anzeigen hervorgeht, daß in einem gegebenen Falle die Beschlüsse unvollzogen geblieben, oder unvollständig vollzogen worden sind, innerhalb eines, nach Beschaffenheit der Umstände anzuberaumenden, kurzen Terminis, die Anzeige von der erfolgten Vollziehung.

Art. 5

Art. 5. Geht aus der Erklärung des Bundestags-Gesandten hervor, daß der betreffende Bundesstaat der Meinung ist, die vorliegenden Bundesschlüsse seyen auf den angegebenen Fall überhaupt nicht, oder nicht in der bezeichneten Ausdehnung anwendbar: so begutachtet den Fall die Commission, und veranlaßt einen Schluß der Bundesversammlung, welcher dem Gesandten des betreffenden Bundesstaats, um die Vollziehung zu veranlassen, mitgetheilt wird; dieser hat, wie in dem vorigen Artikel, den erfolgten Vollzug der Versammlung in einem zu bestimmenden Termine anzuzeigen.

Art. 6. Wenn sich ein einzelner Bundesstaat zu der Anzeige veranlaßt sieht, oder wenn sich aus Thatverhältnissen, welche zur Kenntniß der Bundesversammlung gelangen, ergibt, daß Bundesschlüsse darum in einem einzelnen Staate nicht vollzogen werden, weil Local-Verordnungen ihnen entgegen zu stehen scheinen, in einem solchen Falle aber die Regierung nothwendig erachtet, auf Dazwischenkunft der Bundesversammlung anzutragen, oder die Bundesversammlung selbst dieserhalb einzuschreiten für erforderlich hält: so beschließt auf Vortrag der Commission, welche den betreffenden Bundestags-Gesandten zuvor noch mit seinen Bemerkungen hören, und über die vorliegenden Anstände vernehmen wird, die Versammlung über deren Anwendung oder Modification in Beziehung auf den vorliegenden Fall, und giebt von diesem Beschlusse dem betreffenden Bundestags-Gesandten Nachricht, welcher nach den, in den Art. 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen den Vollzug in dem festzusetzenden Termine der Versammlung anzuzeigen hat.

Art. 7.

Art. 7. Geht die Nichtvollziehung der Beschlüsse in einem einzelnen Bundesstaate aus einer Widersächlichkeit der Staatsangehörigen und Unterthanen hervor, welche die betreffende Landesverwaltung nicht zu heben im Stande ist: so beschließt die Bundesversammlung, wenn die Commission zuvor sich über die vorliegenden Verhältnisse mit den betreffenden Bundestags-Gesandten in Einverständnis gesetzt haben wird, nach vorhergegangenem Commissions-Vortrage, der Lage der Sache angemessene Desortatorien, auf welche sodann, wenn sie in dem zu bestimmenden Termine unbeachtet blieben, oder in soweit die von dem betreffenden Bundesstaate selbst angewendeten Mittel nicht zureichend sind, die militairische Assistance durch in das Gebiet des Staates einrückende Bundes-Truppen erfolgt.

Die Bundesversammlung hat nach den obwaltenden Verhältnissen und auf einen vorhergegangenen Commissions-Antrag, sowohl die Zahl der zu stellenden Truppen, als die zu deren Stellung verpflichteten Bundesstaaten zu bestimmen.

Der Rückmarsch der Truppen geschieht nach erfolgter und gehörig versicherter Vollziehung der Bundesbeschlüsse.

Art. 8. Liegt der Grund der Nichtvollziehung der Bundesbeschlüsse in einer Weigerung der betreffenden Bundesstaats-Regierung, die Bundesbeschlüsse zu vollziehen: so erfolgen Desortatorien und wirkliche militairische Vollziehung, auf die in dem vorhergehenden Artikel bezeichnete Art, mit dem Unterschiede, daß dieselben gegen die Regierung des Bundesstaats selbst gerichtet werden.

Die Kosten, welche den Zweck der nothwendig gewordenen militairischen Vollziehung nicht überschreiten dürfen, und

blos

blos auf den wirklichen Aufwand zu beschränken sind, hat der betreffende Bundesstaat zu tragen; auch ernennt in diesem Falle die Bundesversammlung eine Special-Vollziehungs-Commission, welche die Execution leitet und über den Gang derselben an die Bundesversammlung berichtet.

II. Provisorischer Beschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln.

§. 1. Es soll bei jeder Universität ein, mit zweckmäßigen Instruktionen und ausgedehnten Befugnissen versehenes, am Orte der Universität residirendes, außerordentliches landesherrliches Bevollmächtigtes, entweder in der Person des bisherigen Curators, oder eines andern, von der Regierung dazu tüchtig befundenen Mannes, angestellt werden.

Das Amt dieses Bevollmächtigten soll seyn, über die strengste Vollziehung der bestehenden Gesetze und Disciplinar-Vorschriften zu wachen, den Geist, in welchen die akademischen Lehrer bei ihren öffentlichen und Privat-Vorträgen verfahren, sorgfältig zu beobachten, und demselben, jedoch ohne unmittelbare Einmischung in das Wissenschaftliche und die Lehr-Methoden, eine heilsame, auf die künftige Bestimmung der studirenden Jugend berechnete Richtung zu geben, endlich Allem, was zur Beförderung der Sittlichkeit, der guten Ordnung und des äußern Anstandes unter den Studirenden dienen kann, seine unausgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen.

Das Verhältniß dieser außerordentlichen Bevollmächtigten zu den akademischen Senaten soll, so wie Alles, was auf die nähere Bestimmung ihres Wirkungskreises und ihrer Geschäftsführung Bezug hat, in den ihnen von ihrer obersten Staatsbehörd:

behörde zu ertheilenden Instructionen, mit Rücksicht auf die Umstände, durch welche die Ernennung dieser Bevollmächtigten veranlaßt worden ist, so genau als möglich festgesetzt werden.

§. 2. Die Bundes-Regierungen verpflichten sich gegen einander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Ueberschreitung der Grenzen ihres Berufs, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zu Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbei, so lange der gegenwärtige Beschluß in Wirksamkeit bleibt und bis über diesen Punkt definitive Anordnungen ausgesprochen seyn werden, irgend ein Hinderniß im Wege stehen könne.

Jedoch soll eine Maaßregel dieser Art nie anders, als auf den vollständig motivirten Antrag des der Universität vorgesetzten Regierungs-Bevollmächtigten, oder von demselben vorher eingeforderten Bericht beschloffen werden.

Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehr-Institute wieder angestellt werden.

§. 3. Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft

bekanntem Verein um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Verein die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Correspondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungs-Bevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punktes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden.

Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen, oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen.

§. 4. Kein Studirender, der durch einen von dem Regierungs-Bevollmächtigten bestätigten, oder auf dessen Antrag erfolgten Beschluß eines akademischen Senats von einer Universität verwiesen worden ist, oder der, um einem solchen Beschlusse zu entgehen, sich von der Universität entfernt hat, soll auf einer andern Universität zugelassen, auch überhaupt kein Studirender, ohne ein befriedigendes Zeugniß seines Wohlverhaltens auf der von ihm verlassenen Universität, von irgend einer andern Universität aufgenommen werden.

III. Preßgesetz.

§. 1. So lange, als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen im Druck stark sind, in keinem Deutschen Bundesstaate, ohne Vorwissen und vorgängige Genehmigung der Landesbehörden, zum Druck befördert werden.

Schriß-

Schriften, die nicht in eine der hier namhaft gemachten Classen gehören, werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetzen behandelt. Wenn dergleichen Schriften aber irgend einem Bundesstaate Anlaß zur Klage geben: so soll diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden.

§. 2. Die zur Aufrechthaltung dieses Beschlusses erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben der nähern Bestimmung der Regierungen anheim gestellt; sie müssen jedoch von der Art seyn, daß dadurch dem Sinn und Zweck der Hauptbestimmung des §. 1 vollständig Genüge geleistet werde.

§. 3. Da der gegenwärtige Beschluß durch die unter den obwaltenden Umständen von den Bundes-Regierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maaßregeln gegen den Mißbrauch der Presse veranlaßt worden ist: so können die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abweckenden Gesetze, in soweit sie auf die im 1. §. bezeichneten Classen von Druckschriften anwendbar seyn sollen, so lange dieser Beschluß in Kraft bleibt, in keinem Bundesstaate als zureichend betrachtet werden.

§. 4. Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, mithin für sämtliche, unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Druckschriften, in sofern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt,

leht, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesamtheit des Bundes verantwortlich.

§. 5. Damit aber diese, in dem Wesen des Deutschen Bundesvereins gegründete, von dessen Fortdauer unzertrennliche, wechselseitige Verantwortlichkeit nicht zu unnützen Störungen des zwischen den Bundesstaaten obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisses Anlaß geben möge, so übernehmen sämtliche Mitglieder des Deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren, und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde.

§. 6. Damit jedoch auch die, durch gegenwärtigen Beschluß beabsichtigte, allgemeine und wechselseitige Gewährleistung der moralischen und politischen Unverletzlichkeit der Gesamtheit und aller Mitglieder des Bundes nicht auf einzelnen Punkten gefährdet werden könne: so soll in dem Falle, wo die Regierung eines Bundesstaates sich durch die in einem andern Bundesstaate erscheinenden Druckschriften verletzt glaube und durch freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Correspondenz zu einer vollständigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen könnte, derselben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beschwerde bei der Bundesversammlung zu führen, letztere aber sodann gehalten seyn, die angebrachte Beschwerde commissarisch untersuchen zu lassen, und wenn dieselbe gegründet befunden wird, die unmittelbare

Unter-

Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift, auch wenn sie zur Classe der periodischen gehört, aller fernern Fortsetzung derselben, durch einen entscheidenden Ausspruch zu verfügen.

Die Bundesversammlung soll außerdem befugt seyn, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Schriften, in welchem Deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche, nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung, aus eigener Autorität, durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation statt findet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen.

§. 7. Wenn eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Ausspruch der Bundesversammlung unterdrückt worden ist, so darf der Redacteur derselben binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.

Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weitem Verantwortung frei, und die im §. 6 erwähnten Aussprüche der Bundesversammlung werden ausschließend gegen die Schriften, nie gegen die Personen gerichtet.

§. 8. Sämmtliche Bundesglieder verpflichten sich, in einem Zeitraum von zwei Monaten die Bundesversammlung

von

von den Verfügungen und Vorschriften, durch welche sie dem §. 1 dieses Beschlusses Genüge zu leisten gedenken, in Kenntniß zu setzen.

§. 9. Alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften, sie mögen unter den Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen seyn, oder nicht, müssen mit dem Namen des Verlegers, und, in sofern sie zur Classe der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redacteurs versehen seyn; Druckschriften, bei welchen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, dürfen in keinem Bundesstaate in Umlauf gesetzt, und müssen, wenn solches heimlicher Weise geschieht, gleich bei ihrer Erscheinung in Beschlag genommen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

§. 10. Der gegenwärtige einstweilige Beschluß soll vom heutigen Tage an fünf Jahre lang in Wirksamkeit bleiben. Vor Ablauf dieser Zeit soll am Bundestage gründlich untersucht werden, auf welche Weise die im 18. Artikel der Bundesacte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Pressfreiheit in Erfüllung zu setzen seyn möchten, und demnächst ein Definitiv-Beschluß über die rechtmäßigen Grenzen der Pressfreiheit in Deutschland erfolgen.

IV. Bestellung einer Central- Behörde zur nähern Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionairen Umtriebe.

Artikel I. Innerhalb vierzehn Tagen, von der Fassung gegenwärtigen Beschlusses anzurechnen, versammelt sich
in

in der Stadt und Bundesfestung Mainz eine aus sieben Mitgliedern, mit Einschluß eines Vorsitzenden, zusammengesetzte außerordentliche, von dem Bunde ausgehende Central-Untersuchungs-Commission.

Art. 2. Der Zweck dieser Commission ist, gemeinschaftliche, möglichst gründliche und umfassende Untersuchung und Feststellung des Thatbestandes, des Ursprungs und der mannichfachen Verzweigungen der gegen die bestehende Verfassung und innere Ruhe, sowohl des ganzen Bundes, als einzelner Bundesstaaten, gerichteten revolutionären Umtriebe und demagogischen Verbindungen, von welchen nähere oder entferntere Indicien bereits vorliegen, oder sich in dem Laufe der Untersuchung ergeben möchten.

Art. 3. Die Bundesversammlung wählt durch Mehrheit der Stimmen der engern Versammlung die sieben Bundesglieder, welche die Central-Untersuchungs-Commissarien zu ernennen haben.

Den Vorsitzenden bestimmen die sieben von den Bundesgliedern ernannten Commissarien, nach ihrer Constituierung als Central-Untersuchungs-Commission, durch Wahl aus ihrer Mitte.

Art. 4. Zu Mitgliedern der Central-Untersuchungs-Commission können nur Staatsdiener ernannt werden, welche in dem Staate, der sie ernennt, in richterlichen Verhältnissen stehen, oder gestanden, oder wichtige Untersuchungen instruirt haben.

Jedem Commissarius wird ein auf das Protocoll verpflichteter Actuarius oder Secretair von seiner Regierung beigegeben, welche zusammen das Canzlei-Personale bilden.

Der Vorsitzende vertheilt die zu erledigenden Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder.

Beschlüsse werden auf vorgängigen Vortrag nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 5. Um ihren Zweck zu erreichen, wird die Central-Untersuchungs-Commission die Oberleitung der in verschiedenen Bundesstaaten theils schon angefangenen, theils vielleicht noch anzufangenden Local-Untersuchungen übernehmen.

Die Behörden, welche dergleichen Untersuchungen bisher geführt haben, oder künftig führen werden, sind von ihren Regierungen anzuweisen, die bei ihnen verhandelten Acten in möglichst kürzester Zeit an die Central-Untersuchungs-Commission entweder in Urschrift oder in Abschrift einzusenden, den von der besagten Bundes-Commission an sie gelangenden Requisitionen schleunigst und vollständigst zu willfahren, in Gemäßheit derselben die erforderlichen Untersuchungen mit möglichster Genauigkeit und Beschleunigung vorzunehmen, oder fortzusetzen, und mit Verhaftung der inculpirten Personen vorzuschreiten.

Neue, zu Entdeckungen führende Spuren sind die Local-Behörden auch ohne vorläufige Anfrage bei der Central-Untersuchungs-Commission unverzüglich zu verfolgen, jedoch zugleich der Letztern davon Kenntniß zu geben, verpflichtet.

Ueberhaupt werden die Local-Behörden von ihren obersten Landbehörden angewiesen werden, sowohl mit der Central-Bundes-Commission, als unter sich, in fortgesetzter Communication zu bleiben, und sich gegenseitig in Beziehung auf den Art. 2 der Bundesacte zu unterstützen.

Art. 6.

Art. 6. Sämmtliche Bundesglieder, in deren Gebiet bereits Untersuchungen eingeleitet sind, verpflichten sich, der Central-Untersuchungs-Commission unmittelbar nach ihrer Constituirung die Local-Behörden oder Commissionen, welchen sie die Untersuchung anvertraut haben, anzuzeigen.

Die Bundesglieder, in deren Staaten Untersuchungen dieser Art noch nicht eingeleitet sind, jedoch aber noch nöthig werden sollten, sind verbunden, auf das dieserwegen von der Central-Untersuchungs-Commission an sie gelangende Ansuchen, sogleich die Untersuchung vornehmen zu lassen, und der Central-Commission die Behörde namhaft zu machen, welcher sie hierzu den Auftrag ertheilen.

Art. 7. Die Central-Bundes-Commission ist berechtigt, wenn sie es nöthig findet, ein oder das andere Individium selbst zu vernehmen. Sie wird sich um Sistirung derselben an die obersten Staatsbehörden der Bundesglieder oder an die ihr, vermöge Artikel 6, bekannt gemachten Behörden wenden. Bei, von der Central-Commission anerkannter, unumgänglicher Nothwendigkeit sind dergleichen Personen auf die, erwähneter Maassen an die obersten Staats- oder bereits designirten Local-Behörden gerichtete Requisition der Central-Commission zu verhaften und unter sicherer Bedeckung nach Mainz abzuführen.

Art. 8. Zu sicherer Verwahrung der an den Sitz der Commission zu transportirenden Individuen sollen die erforderlichen Anstalten getroffen werden.

Die Kosten der Commission, so wie der Untersuchung selbst, sind von dem Bunde zu tragen.

Art. 9.

Art. 9. Auf gegenwärtigen Bundesschluß wird die Central-Untersuchungs-Commission anstatt besonderer Instruction verwiesen.

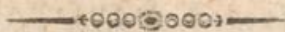
In allen Fällen, wo sich Anstände ergeben, oder überhaupt die Central-Untersuchungs-Commission weitere Verhaltungsbeehle einzuholen in den Fall kommen sollte, hat dieselbe an die Bundesversammlung zu berichten, welche zur Einleitung der Beschlußnahme und Vortrag über solche Anfragen eine Commission von drei Mitgliedern aus ihrer Mitte ernennen wird.

Art. 10. Eben so ist über die Resultate der möglichst zu beschleunigenden Untersuchung von der Central-Untersuchungs-Commission Bericht an die Bundesversammlung von Zeit zu Zeit zu erstatten.

Die Bundesversammlung wird nach Maaßgabe der, sowohl im Einzelnen, als nach geschlossener Untersuchung aus den ganzen Verhandlungen sich ergebender Resultate, die weitem Beschlüsse zu Einleitung des gerichtlichen Verfahrens fassen.

Es erwartet Ein Hochweiser Rath mit Zuversicht, daß die Bürger und Einwohner diesen Beschlüssen überall getreulich nachkommen, und dadurch, so viel an ihnen ist, zur Befolgung der für nöthig geachteten gemeinsamen Maaßregeln mitwirken werden.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 20. und publicirt am 25. October 1819.



29. Bekanntmachung des Unter-Civilgerichts,
die Abfassung der schriftlichen Vorträge bei demselben durch hiesige
Advokaten betreffend.

Da seit einiger Zeit bei den Verhandlungen vor dem Unter-Civilgerichte häufig Schriften eingereicht werden, welche weder von einem hiesigen Advokaten, noch, dem Anscheine nach, von der Parthei selbst, welche sie einreicht, abgefaßt sind, so wird hierdurch vom Unter-Civilgerichte daran erinnert, daß nach den bestehenden Verordnungen:

- 1) alle schriftliche Vorträge bei den hiesigen Gerichten, wenn sie nicht von der Partei selbst entworfen sind, nur von einem hiesigen Advokaten verfaßt werden können;
- 2) jeder Andere, welcher dergleichen Schriften für hiesige Bürger oder Untergehörige abfaßt, einer nachdrücklichen Bestrafung unterworfen ist, auch
- 3) die Parteien, welche eine Schrift als von ihnen selbst entworfen angeben, dieses nöthigenfalls eidlich zu erhärten haben, und, falls sie dieses nicht vermögen, bei Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung den wahren Verfasser aufzugeben schuldig sind.

Bremen, den 30. October 1819.

—•••••—

30. Proclam wegen Aufhörens der Erhebung des Eisflether
Zolls am 7. Mai 1820.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen bringt
hiermit zur öffentlichen Kunde, daß in Gemäßheit eines zwi-
schen

sehen dem Herzogthum Oldenburg und dieser freien Hansestadt, nach vorgängiger, von der Hohen Deutschen Bundesversammlung ausgegangener Vermittlung, am 25. August d. J. zu Frankfurt am Main abgeschlossenen gütlichen Vergleichs, dessen Vollziehung am 26. August d. J. unter die Garantie des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes gestellt worden, die Differenzen zwischen beiden gedachten Bundesstaaten über die Zeitfrist der temporären Forterhebung der bereits durch den Regensburger Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 aufgehobenen Elsflether Weserzollens gänzlich beseitigt sind, indem Derselbe zugleich öffentlich bekannt macht, daß dieser Vergleich lediglich in den beiden folgenden Punkten besteht:

Artikel 1. Die Erhebung des Weserzollens zu Elsfleth soll mit dem 7. Mai 1820 gänzlich aufhören, bis dahin aber auf Rechnung des Herzogthums Oldenburg fortbauern.

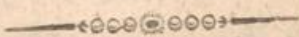
Art. 2. Damit sollen alle aus diesem Gegenstande herrührenden Forderungen und Gegenforderungen gegen einander aufgehoben seyn.

Demzufolge verordnet der Senat hiermit:

- 1) Der Elsflether Zoll ist bis zum gedachten Termine des 7. Mai 1820, wo die volle gesetz- und vertragsmäßige Anwendung der auf diesen Gegenstand sich beziehenden Stipulationen des Regensburger Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 eintreten wird, von allen hiesigen Bürgern und Einwohnern, deren Handels- und Schifffahrtsverhältnisse solches mit sich bringen, nach dem bisherigen Tarif an die Herzoglich Oldenburgische Zollcasse zu Elsfleth unweigerlich zu entrichten.

- 2) Die hiesige Kaufmannschaft wird hierdurch aufgefordert, ihre Handels-Correspondenten im Auslande mit dem Inhalte dieses Proclams bekannt zu machen.
- 3) Die unter dem II. Januar d. J. erfolgte Aufforderung des Senats zu einer monatlichen Angabe dessen, was von hiesigen Bürgern und Einwohnern an Zollgebühren zu Eissteth erlegt worden, wird hiermit, als durch diesen Vergleich überflüssig geworden, zurückgenommen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats
am 5. und publicirt am 8. November 1819.



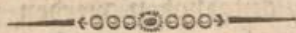
31. Aufforderung an die Branntweinbrenner,
Krüger und Schenkwirthe zur Zahlung ihrer rückstän-
digen Abgaben.

Ein Hochweiser Rath fordert diejenigen Branntweinbrenner und Distillateurs, Krüger und Schenkwirthe von Bier und Branntwein, die mit der Zahlung der bestehenden und in der Obrikeitlichen Verordnung vom 31. December 1818 von neuem bekannt gemachten Abgabe an die Accis-Kammer in Rückstand sind, hierdurch auf, solche daselbst ungesäumt und zwar spätestens in der Woche vom 29. dieses bis zum 4. December, in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr zu entrichten. Nach Verlauf dieser Frist wird eine dazu zu beauftragende Person bei den Säumhaften herumgesandt werden, und haben diejenigen, welche nicht durch Vorzeigung eines Scheins die geleistete Zahlung nachweisen können, es

sich

sich selbst beizumessen, wenn gerichtlich, oder, den Umständen nach, selbst mit Legung des Gewerbes gegen sie verfahren wird.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 24. und publicirt am 25. November 1819.



32. Anzeige der Subscriptions-Sammlung für das Armen-Institut für 1820.

Da das hiesige Armen-Institut in den letzten Jahren, durch vermehrte Ausgaben, welche die Noth der Zeit herbeigeführt hat, und die bedeutend verminderte Einnahme an freiwilligen Beiträgen, mehr und mehr zurückgekommen und in Verfall gerathen ist: so haben sich der Senat und die Bürgerschaft veranlaßt gefunden, mittelst Beschlusses vom 12ten d. M., das Fortbestehen desselben von dem Ertrage der Subscriptions-Sammlungen zu den freiwilligen Beiträgen, auf welche es seiner ursprünglichen Einrichtung nach, allein begründet ist, abhängig zu machen.

Die Diaconien, welche dieser wohlthätigen Anstalt bisher mit dem rühmlichsten Eifer vorgestanden, und alle zur Beförderung derselben gereichende Bemühungen mit der uneigennützigsten Bereitwilligkeit übernommen haben, haben auch dieses Mal sich bereit finden lassen, das mühevollen Geschäft der Aufnahme der Unterzeichnungen zu den freiwilligen Beiträgen zu übernehmen, und werden damit am 30sten d. M. den Anfang machen.

Indem

Indem der Senat dieses hierdurch zur öffentlichen Kunde bringt, kann Er nicht umhin, seine Mitbürger dringend aufzufordern, durch ansehnlich vermehrte Beiträge dazu mitzuwirken, daß jene wohlthätige Anstalt ferner ihr Bestehen haben könne; zugleich aber muß Er auf die Folgen aufmerksam machen, die eintreten würden, wenn dieselbe aus Mangel an Unterstützung aufgehoben werden müßte; — wie dann so manche Arme, der nöthigen Beihülfe ermangelnd, rettungslos zu Grunde gehen, so viele dürftige Kranke, aller Pflege entbehrend, hilflos umkommen, eine so große Anzahl Kinder unbemittelter Aeltern, keinen Unterricht ferner genießend, in Noth und Unwissenheit aufwachsen werden; — wie dadurch der Straßenbettelei Thor und Thüre geöffnet, die Sicherheit des Eigenthums gefährdet und überhaupt allen Untugenden und Lastern Vorschub geleistet wird.

Wer, dem das Wohl seiner Mitbrüder am Herzen liegt, der die Pflichten, die ihm als Menschen und Christen obliegen, heilig achtet, wird noch anstehen können, zur Unterhaltung einer Anstalt, welche allein jenen drohenden Uebeln vorzubeugen trachtet, nach besten Kräften beizutragen; wer wird die Verantwortung auf sich laden, durch gewissenlose Beiseitsetzung einer seiner heiligsten Verpflichtungen, den Untergang derselben, und dadurch alle damit vergesellschaftete unglückliche Folgen herbeigeführt zu haben!

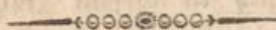
Der Senat kann nicht glauben, daß eine so nützliche Anstalt, wie das Armen-Institut ist, jemals aus Mangel an Unterstützung untergehen werde, vielmehr hegt Er zu der oft erprobten Wohlthätigkeit seiner Mitbürger das gerechte Vertrauen, daß sie, nachdem ihnen die Lage der Sache kund geworden,

worben, sich beeilen werden, durch Unterzeichnung so reichlicher Beiträge, als es ihre Verhältnisse nur irgend gestatten, das Fortbestehen desselben auf alle Weise zu befördern.

Damit übrigens das Publicum von der wahren Lage des Armen-Instituts immer und vollständig in Kenntniß erhalten werde, so sollen, nach dem oben angezogenen Rath- und Bürgerschlusse, nicht nur jährlich die Auszüge aus den Rechnungen und das Verzeichniß der Armen, so wie früher, mitgetheilt, sondern es soll auch der Druck der Subscriptions-Listen veranstaltet werden.

Mögen die Bemühungen der vereinigten Diaconien von dem glücklichsten Erfolge seyn, mögen die dem Armen-Institute gewidmeten Gaben so reichlich ausfallen, daß dasselbe dadurch aufs neue und fester wie bisher begründet wird; in diesem Wunsche müssen sich alle, denen das Wohl so vieler Unglücklichen und Nothleidenden unter uns zu Herzen geht, vereinigen.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 19. und publicirt den 25. November 1819.



33. Polizei-Warnung gegen den Unfug der Jugend.

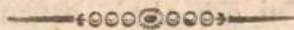
Da die Erfahrung gelehrt hat, daß den immer mehr überhand nehmenden Ungezogenheiten der Jugend und dem Unfuge, den sie sich mit Lärmen, Steinwerfen und Schlägereien so häufig zu Schulden kommen läßt, ohne Anwendung ernstlicher Strafen nicht gesteuert werden kann, so wird hierdurch zur

Warnung

Warnung bekannt gemacht, daß künftig dergleichen Ungezogenheiten und Unfug nicht nur wie bisher mit Arrest, sondern auch den Umständen nach, ohne Ansehen der Person, mit körperlicher Züchtigung bestraft werden soll. — Die Aeltern, Vormünder, Lehrer und Vorgesetzte werden daher hierdurch aufgefordert, ihre Kinder, Pflégbefohlenen, Schüler und Untergebenen von dieser Verfügung in Kenntniß zu setzen, und ihnen ein ruhiges und anständiges Betragen anzuempfehlen, damit sie sich der angedroheten ernstlichen Bestrafung nicht aussetzen.

Bremen, den 4. December 1819.

Die Polizei = Direction.



34. Polizei-Verordnung des Landherrn des Stadtgebiets auf dem rechten Weserufer, die Einlieferung von Sperlings- und Maulwurfsköpfen betreffend.

Da die Sperlinge sich in diesem Jahre so sehr vermehrt haben, daß von vielen Seiten große Klagen über den durch sie angerichteten Schaden eingegangen sind, so findet sich der Landherr veranlaßt, nachdem er durch einen Rathschluß vom 2ten d. M. dazu besonders ermächtigt worden, das Nachstehende zu verordnen:

- 1) Es soll von den Eingeseffenen im Stadtgebiete am rechten Weserufer eine gewisse Anzahl Sperlingsköpfe eingeliefert werden, und zwar muß liefern:

jeder

jeder Baumann	40 Sperlingsköpfe,
jeder halbe Baumann oder Köther	20 dito
jeder Brinkfeger	10 dito

- 2) Die Hälfte dieser Anzahl muß vor dem 15. Januar, die andere Hälfte vor dem 15. Februar 1820 abgeliefert werden, bei Strafe von 6 Groten für jeden Sperlingskopf, der bei Ablauf dieser Termine daran fehlt.
- 3) Die Ablieferung geschieht im Land-Drägerstall in der Dechanatsstraße an den Polizei-Wachtmeister, und muß bei demselben ein Zettel eingereicht werden, worauf Vor- und Zuname des Einbringers, sein Wohnort, Hausnummer und die Zahl der gelieferten Köpfe verzeichnet sind, eingereicht werden, widrigenfalls die Ablieferung als nicht geschehen betrachtet wird.
- 4) Die Köpfe von anderen Vögeln werden nicht allein nicht gerechnet, sondern wer darauf betroffen wird, sie unter die Gelieferten gemischt zu haben, soll für jeden derselben 6 Grote Strafe außerdem erlegen.

Da übrigens auch die Vertilgung der Maulwürfe nothwendig ist, so soll denjenigen, die dergleichen einzuliefern vorziehen, für jedes Stück die Lieferung von drei Sperlingsköpfen erlassen werden.

Indessen erinnert der Landherr bei dieser Gelegenheit ausdrücklich an die in der Verordnung vom 21. August 1815 enthaltenen Verbote unbefugter Ausübung der Jagd, unter der Verwarnung, daß diejenigen, die überführt werden, unter dem

dem Vorwande der Tödtung von Sperlingen, Jagdfrevel ver-
 übt zu haben, eine geschärfere Strafe treffen soll.

Bremen, den 10. December 1819.

F. H. N. Schumacher,
 Landherr des Stadtgebiets am rechten Weserufer.

35. Verordnung wegen Beherbergung von Passagieren
 am Bord hierselbst liegender Schiffe.

Am 15. December wurde die in der Sammlung der Verord-
 nungen von 1818, S. 133, No. 41, abgedruckte Verord-
 nung vom 7. December v. J. wiederholt.

36. Polizei-Verordnung, das Aufhauen des
 Eises betreffend.

Das allgemeine Bedürfnis fordert, daß von Seiten der hie-
 figen Bürger das Erforderliche für die Straßenreinigung ge-
 schehe.

Es wird daher jeder Bürger hierdurch ernstlich aufge-
 fordert:

- 1) Die Gassen vor seinem Hause, in sofern es noch nicht
 geschehen, aufhauen zu lassen, damit das Wasser über-
 all den nöthigen Abzug erhalte, und wo das Auf-
 hauen bereits geschehen, darauf zu achten, daß die
 Gassen

Gossen sich nicht aufs neue verstopfen, sondern überall und zu jeder Zeit ein freier Abfluß des Wassers statt finde;

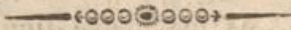
2) das Eis vor seinem Hause aufhauen und wegführen zu lassen;

3) die Straße vor seinem Hause täglich gehörig fegen zu lassen, damit die bestellten Karren den Vorrath wegfahren können.

Wer in Rücksicht der Reinigung der Straße oder der Aufräumung der Gossen vom Eise säumhaft ist, wird von der Polizei-Behörde den Umständen gemäß bestraft werden; so wie auch die Vernachlässigung derer, welche das vor ihren Häusern liegende Eis nicht wegschaffen, in sofern sie dazu im Stande sind, von der Polizei wird geahndet werden.

Bremen, den 22. December 1819.

Von Polizei wegen.



37. Prolongation der Verordnung vom 16. Novemb. 1818, die Besorgung der Frachtgüter betreffend, und nähere Bestimmung des §. 12 derselben.

Da die bisherige Einrichtung in Betreff der Besorgung der Frachtfuhr-Güter durch die Verordnung vom 16. November 1818, §. 30, vorläufig nur bis zum Ablauf des gegenwärtigen Jahres eingeführt ist, die Erfahrung aber die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung hinreichend bewährt hat,

so

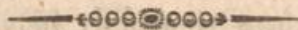
so sieht sich der Senat veranlaßt, hierdurch die Fortdauer derselben für die Zukunft zu verordnen.

Es ist indeß dem Senate von der Inspection bei dem Frachtfuhrwesen und den Deputirten aus der Kaufmannschaft zur Anzeige gebracht, daß oft Fuhrleute in dem Comptoir des Güterbesteders sich einschreiben lassen, ehe sie wirklich mit ihrem Wagen nebst Pferden hieselbst sich anwesend befinden, woraus denn nicht nur manche Streitigkeiten zwischen den Fuhrleuten über den Vorrang, sondern auch nachtheilige Folgen für die Beförderung der Güter entstanden sind. Um diesen Mißbräuchen vorzubeugen und zur nähern Bestimmung des §. 12 der erwähnten Verordnung wird daher hiermit festgesetzt:

daß jeder hiesige oder auswärtige Fuhrmann, der sich in dem Comptoir des Güterbesteders einschreiben lassen will, mit seinem Wagen nebst Pferden hier in der Stadt oder dem Gebiete sowohl bereits anwesend seyn, als auch nach der Einschreibung bis dahin anwesend bleiben müsse, da die Reihe zum Laden ihn trifft.

Zugleich ist die Inspection beauftragt, die zur genauen Beachtung dieser Vorschrift dienlichen Vorkehrungen zu veranstellen.

Beschlossen Bremen in der Raths = Versammlung am 12. und bekannt gemacht am 27. December 1819.

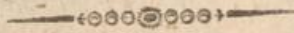


38. Verordnung wegen Erhöhung der jährlichen Abgabe von
 Branntweinschenken und wegen desfalls nach-
 zusuchender Concession.

Da durch Rath- und Bürgerschuß vom 17. d. M. beliebt worden, daß künftig alle, welche, sey es in der Alt-, Neu- oder Vorstadt, Branntwein verschenken, hierzu, in sofern sie nicht etwa den Weinkranz besitzen, eine besondere Obigkeitliche Concession nachzusuchen, und nach erhaltener Concession jährlich im Monat Januar eine Abgabe von 2 Rthlr. 36 gr. an die Accise-Kammer zu entrichten haben: so werden nunmehr alle, welche dieses trifft, aufgefordert, innerhalb vierzehn Tagen von heute an bei der Polizei-Direction im Stadthause sich zu melden. Die Polizei- Behörde ist ermächtigt, denen, welche nachzuweisen vermögen, daß sie bisher Branntwein geschenkt, gedachte Concession, in sofern ihnen nicht etwa besondere Gründe entgegen stehen, ohne weiteres zu ertheilen; alle übrigen aber haben für jetzt und in Zukunft mit einer Bittschrift an den Senat sich zu wenden.

Die erhaltene Concession ist hiernächst an der Accise-Kammer vorzuzeigen und darnach die Abgabe zu entrichten.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 22. und publicirt den 27. December 1819.



39. Bekanntmachung der Fortdauer der bisherigen Gerichts- und Taxordnung, und des gerichtlichen Verfahrens in geringfügigen Rechtsstreitigkeiten, bis Ende Mai 1820.

Es bringt hierdurch Ein Hochweiser Rath zur allgemeinen Kunde: daß die bisherige Gerichts- und Taxordnung sammt ihren Zusätzen und Verbesserungen, so wie die, mittelst Proclams vom 21. December 1818 publicirte Anordnung eines einfacheren Verfahrens für geringfügige bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, vermöge Rath- und Bürgerschlusses vom 17. d. M., bis zum Ende des Mai 1820 in Kraft bleibt.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 22. und publicirt den 27. December 1819.

—(000@000)—

40. Bekanntmachung der Fortdauer des Tarifs der Accise-, Convoy- und Tonnergelds-Abgabe, für die nächsten 6 Monate.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 17. d. M. die Accise, das Tonnergeld und die Convoygelds-Abgabe nach dem in diesem Jahre bestandenen Tarif auch in den nächsten sechs Monaten erhoben werden.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 22. und publicirt den 27. December 1819.

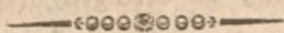
—(000@000)—

41. Bestimmung der Münzsorten, in welchen die öffentlichen Abgaben zu entrichten sind.

In Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 17ten d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß vom 1. Januar künftigen Jahres an bei Zahlungen von Auflagen und Abgaben aller Art, in sofern diese über fünf Reichsthaler betragen, die Zweidrittelstücke, Holländische Gulden und Bremer Groten oder Bremer Grob = Courant nur zur Ausgleichung, soweit die Summe nicht in fünf Reichsthalern aufgeht, angenommen werden, so daß also, wenn Letzteres der Fall, die Zahlung in wichtigen Pistolen zu entrichten ist.

In Hinsicht der Accise = Kammer verbleibt es bei der bisherigen, durch die Verordnung vom 5. December 1813 bekannt gemachten Einrichtung, wornach bei Erlegung der Accise, des Convoje = und Tonnergeldes, auch bei Zahlungen von 2 Rthlr. 36 gr., 7 Rthlr. 36 gr., 12 Rthlr. 36 gr. u. s. w., nur Gold angenommen wird.

Beschlossen Bremen in der Raths = Versammlung den 22. und publicirt den 27. December 1819.



42. Bekanntmachung der Fortdauer der Brandversicherungs = Anstalt im Stadtgebiete auf fernere 15 Jahre.

Da Ein Hochweiser Rath im 26sten §. des Plans der im Jahre 1805 errichteten Brand = Versicherungs = Anstalt für Gebäude im Stadtgebiete zugesichert hat,
daß

daß er ein Jahr vor Ablauf des für die vorläufige Dauer derselben bestimmten Zeitraums von 15 Jahren, welcher am 1. Januar 1821 zu Ende läuft, über die Aufhebung oder Fortdauer derselben einen weiteren Beschluß fassen wolle, und Er, dessen eingedenk, sich über diese Anstalt hat berichten lassen, daraus aber sich überzeugt hat, daß der Zustand derselben ihre immer festere und sichere Begründung erwarten lasse, so hat Er den Beschluß gefaßt:

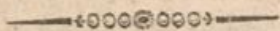
Daß die gedachte Brand-Versicherungsanstalt im Allgemeinen nach dem nämlichen, nur in einigen Nebepunkten verbesserten und erweiterten Plan, vom 1. Januar 1821 an, auf weitere fünfzehn Jahre fort-dauern soll.

Indem Er diesen Beschluß allen, die es angeht, zur Kunde bringt, macht Er dabei bekannt, daß der verbesserte Plan bei dem Cassenverwalter, Notar von Einem, zur Einsicht bereit liegt und gedruckt zu erhalten ist, und fordert Er namentlich alle diejenigen, die bisher ihre Gebäude in dieser Anstalt haben versichern lassen, auf, sich zeitig mit den Vorschriften bekannt zu machen, welche sie, um eine Fortdauer ihrer Versicherung zu erhalten, zu befolgen verpflichtet sind.

Ein Hochweiser Rath zweifelt nicht, daß alle Besitzer von Gebäuden im Stadtgebiete sich eine Anstalt, die sich bisher des sichtbarlichen Segens des Höchsten zu erfreuen gehabt hat, werden zu Nuzze machen, wobei Er zur allgemeinen Nachachtung erklärt, daß keinem Abgebrannten, der aus dieser Verbindung herausgetreten ist, oder der keinen Theil daran hat nehmen wollen, Beiträge zum Ersatz seines Verlustes in
der

der Stadt oder deren Gebiet zu sammeln oder gar förmlich zu collectiren, gestattet werden soll.

Beschlossen Bremen in der Rath's = Versammlung den 3. und bekannt gemacht den 27. December 1819.



43. Polizei-Verordnung gegen die Bettelei unter dem Vorwande des Glückwünschens zum neuen Jahre.

Seit einigen Jahren hat der in offenbare Bettelei ausartende Mißbrauch, welcher mit den bei dem eintretenden Jahreswechsel gebräuchlichen Beglückwünschungen getrieben wird, so sehr überhand genommen, daß das Publicum dadurch nicht wenig ist belästigt worden. — Diesem Mißbrauche bei dem bevorstehenden Jahreswechsel möglichst zu begegnen, hält unterzeichnete Behörde für ihre Pflicht, und wird sie die ihr dazu nöthig erscheinenden Vorkehrungen zu treffen nicht ermangeln.

Damit indessen Niemand sich mit Unwissenheit zu entschuldigen Gelegenheit habe, findet Unterzeichnete zu der Erinnerung sich veranlaßt, daß alles und jedes Betteln, es geschehe zu welcher Zeit und auf welche Weise es wolle, durch bekannte Obrigkeitliche Verordnungen, bei schwerer, den Umständen nach bei Zuchthausstrafe verboten sey; und daß daher auch die Bettelei, welche unter dem Vorwande der Beglückwünschung zum neuen Jahre Platz findet und zur Erpressung von Gaben oder Trinkgeldern benutzt

G

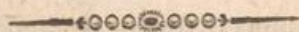
wird,

wird, auf gleiche Weise nicht Statt haben darf. — Namentlich und insbesondere ist dies der Fall mit dem Fordern von Trinkgeldern von Seiten der Nachtwächter, Leuchten-Anzündler, Brunnenknechte, Wupperknechte, Karrenknechte und Andere; so wie mit dem Erbitteln von Gaben durch Kinder und Erwachsene, die von Haus zu Haus gehen und zum Theil auswendig gelernte Glückwünsche herzusagen pflegen. Diese, so wie alle dergleichen unbefugte und unberufene Gratulanten werden als Bettler angesehen und im Betretungsfalle desfalls zur Verantwortung und verdienten Strafe gezogen werden; wobei in Hinsicht der Aeltern und Vorgesetzten, die ihre Kinder und Untergebenen zu solchen Betteleien anhalten, noch zu bemerken ist, daß nicht so sehr diese Kinder und Untergebenen als sie selbst, persönlich zur Verantwortung und Strafe gezogen werden sollen.

Wornach sich daher ein Jeder, den es angeht, zu achten hat.

Bremen, am 29. December 1819.

Die Polizei = Direction.



44. Verordnung, die Fortdauer
verschiedener Auflagen für 1820 und die Reclamations-
Deputation betreffend.

Da durch Rath- und Bürgerschuß vom 17ten d. M. die Fortdauer verschiedener im Jahre 1819 bestandenen Auflagen auch für das Jahr 1820 festgesetzt ist, so werden jene Auflagen

lagen sammt den gemeinschaftlich beliebten dabei eintretenden Abänderungen, hierdurch bekannt gemacht und verordnet, daß im nächsten Jahre eintreten soll:

I. Grund- und Erbesteuer.

1) Für alle in der Alt-, Neu- und Vorstadt und dem Gebiete belegene Wohnhäuser, Packerhäuser, Ställe und Keller sammt dem Grunde, auch für die bei Wohnhäusern liegenden Hof- und Gartenplätze, für Landgüter und Gärten, so wie überhaupt für alle und jede Gebäude und Ländereien, wird die auf zwei per Mille des Werths gesetzte Abgabe bezahlt.

2) Die Eigenthümer, so wie bei den dem Meyer- oder Erbenzinsrechte unterworfenen Gebäuden oder Ländereien die Meyer oder Erbenzinsleute, entrichten die Abgabe dem Staate direct, haben aber dagegen das Recht, um a rata der Miethe, die sie von ihrem Miethsmann oder Miethsleuten erhalten, von diesen sich 4 Procent des Miethzinses jährlich einmal überher zahlen zu lassen, in sofern nicht ein anderes unter ihnen verabredet ist, oder in Zukunft vereinbaret wird.

3) Die Erhebung geschieht in der Maasse, daß die Pflichtigen, das heißt diejenigen, welche zu der Zeit, da die Abgabe fällig ist, Eigenthümer und respect. als Meyer oder Erbenzinsleute Besitzer sind, nach der ihnen darüber zugefertigten Aufgabe, diese Abgabe entrichten. Es steht einem Jeden frei, die Steuer auf das ganze Jahr, oder auf ein halbes Jahr, oder viertel Jahr, zum Voraus zu bezahlen. Von allen, die dieses nicht gethan haben, wird die Steuer in der Mitte eines jeden viertel Jahres für die betreffenden 3 Mo-

nate eincaffirt. Bei denjenigen, die selbst alsdann mit der Zahlung der Steuer säumhaft sind, wird nach Ablauf der nächstfolgenden acht Tage der Rückstand executivisch beigetrieben.

4) Als Ausnahmen von der allgemeinen Verbindlichkeit zur Entrichtung der Steuer, und somit befreiet, sind:

- a. Alle der Stadt gehörige öffentliche Gebäude, auch die Diensthäuser.
- b. Alle den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörige Gebäude und Diensthäuser. In sofern solche jedoch nicht unmittelbar benutzt werden, sondern ganz oder zum Theil vermiethet sind, haben die Verwalter davon die Abgabe a rata von 4 Procent der Miethen zu zahlen. Auch zahlen die Miether der vorerwähnten öffentlichen oder Diensthäuser, welche vermöge ihres persönlichen Verhältnisse zu dieser Auflage concurriren würden, wenn sie andere als diese Gebäude bewohnen, die 4 Procent von der Miethen.
- c. Alle eines Baues wegen überall weder bewohnte noch benutzte Gebäude.

5) Jeder Käufer von Grundstücken in der Stadt und dem Stadtgebiete, der Kauf erfolge öffentlich oder unter der Hand, ist schuldig, die wegen eines solchen Grundstücks etwa noch rückständige Grundsteuer der letzten zwölf Monate vor dem Kaufe, und eben so, sofern es Grundstücke in der Altstadt oder Neustadt sind, auch die weiter unten Ziffer II erwähnte Auflage wegen Gassenreinigung und Erleuchtung, in soweit diese auf die Grundsteuer geschlagen ist, zu bezahlen, ohne den

den Betrag von der Kaufsumme abschlagen zu dürfen, jedoch ist es ihm vorbehalten, seinen desfallsigen Anspruch an den Verkäufer geltend zu machen.

6) Neuerbaute oder verbesserte Gebäude, und so auch die in den Besitz von Privat-Personen übergegangenen Städtische Grundstücke, sollen aufs neue taxirt werden.

Die Erheber jener Steuer und Abgabe sind von der Pflicht, die etwanigen Rückstände zum Ausgabe-Protocoll auf der Canzlei anzugeben, zwar befreiet, jedoch ist es jedem Kauf-lustigen unbenommen, sich vor dem Kaufe bei ihnen zu erkundigen, ob Rückstände der letzten 12 Monate vorhanden sind, und wie hoch sich solche belaufen.

II. Beitrag zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen.

1) Die Beiträge zur Unterhaltung der Gassenreinigung und Gassenerleuchtung sind respect. auf die Grundsteuer und auf den Miethzins in der Alt- und Neustadt gelegt.

2) Diejenigen nämlich, welche Erbsteuer entrichten, haben von dem Taxato ihres Erbes $1\frac{1}{2}$ per Mille zur Gassenreinigung und Erleuchtung zu entrichten.

3) Diejenigen aber, welche zur Mieth wohnen, es sey nun, daß sie ein ganzes Haus, eine Etage, einzelne Zimmer oder einen Keller bewohnen, bezahlen zu dieser Auflage von ihrer Mieth 3 Procent.

4) Von der für Pächhäuser, Keller u. s. w., für alle den Kirchen und sonstigen Corporationen gehörende Gebäude

bäude, angelegten Grundsteuer ist das $1\frac{1}{2}$ per Mille ebenfalls zu entrichten.

5) Auch für die Gebäude, welche eines Baues oder einer andern Ursache wegen leer stehen, ist der Beitrag zu leisten.

6) Wenn Jemand mehrere Wohnhäuser in der Altstadt und Neustadt besitzt, so hat er das $1\frac{1}{2}$ per Mille nur von dem Ansätze der Erbesteuer für das Haus, welches er bewohnt, zu entrichten, für die übrigen ihm gehörigen Häuser trägt der Miether derselben zur Gassenreinigung und Erleuchtung vermöge der von ihm zu bezahlenden 3 Procent von dem Miethzinse bei.

7) Alle etwanige Verminderungen oder Erlassungen bei der Erbe-Steuer bewirken auch einen verhältnißmäßigen Er-
 laß auf das $1\frac{1}{2}$ per Mille von jener Steuer für diese Beiträge

8) Um die Beiträge für Gassenreinigung und Erleuchtung, in soweit sie auf die Miethe gelegt sind, richtig zu bestimmen, wird einem jeden Vermiether von Häusern, Wohnkellern, Etagen oder Zimmern, ein Zettel eingesandt werden, in welchem er den wahren Betrag des Miethpreises gewissenhaft und zwar auf seinen geleisteten Bürgereid anzugeben hat.

9) Die Hebung der Beiträge geschieht in den ersten Tagen des Mai und November für das laufende halbe Jahr, und wird durch Einsammler gegen Quittung bewirkt, jedoch sind eben so wie bei der Grundsteuer auch Vorauszahlungen gestattet.

10) Der Auflage wegen Gassenreinigung und Erleuchtung, soweit dieselbe nach dem Miethzinse sich regulirt, ist für

für die Rüststände der letzten 12 Monate ein Vorzugsrecht in der Maasse ertheilt, daß sie bei allen Concursen in die Classe der sogenannten absolut-privilegirten Forderungen, und zwar gleich nach den Concurs-Kosten gestellt werden und hier ihre Berichtigung erhalten sollen.

III. Auflage auf Equipagen.

Diese tritt nach Maassgabe der früheren Verordnung vom 29. December 1799 und 17. September 1808 dergestalt ein, daß, mit Ausnahme der Miethkutscher, ein Jeder, der eine oder mehrere zwei- oder vierfüßige Kutschen oder Wagnarben mit zwei Pferden sich hält, dafür jährlich 25 Rthlr. erlegt. Wenn zu einer Equipage ein Hiesiger die Kutsche, ein Anderer aber die Pferde hält, so hat der Erstere die Steuer zu bezahlen.

IV. Auflage auf Pferde.

Ein jeder in der Alt-, Neu- oder Vorstadt wohnende, der hiesigen Gerichtsbarkeit Untergehörige, der ein oder mehrere Pferde zum Reiten oder Fahren, zu seinem Vergnügen oder zu seinem Nutzen hält, zahlt für jedes Pferd 5 Rthlr. jährlich; auch sind die zugleich ein anderes Gewerbe treibende Miethkutscher dieser Auflage unterworfen.

Jedoch unter folgenden Ausnahmen und näheren Bestimmungen:

- a. Alle diejenigen Pferde, welche hiesige Stationen zu ihrem Gebrauche halten, und die, so von Amtswegen zu halten sind, sodann die Pferde, deren die Pächter der Gassenreinigung sich zu dieser bedienen, diejenigen, welche die
Vor-

Vorstädter bloß zu ihrem Ackerbau gebrauchen, und endlich diejenigen, so die Pferdehändler, ohne sie zu gebrauchen, zum Verkauf stehen haben, sind von dieser Auflage ganz frei gelassen.

- b. Jeder, der Equipage hält, zahlt für die beiden dazu erforderlichen Pferde nur allein die unter Ziffer III angeführte Auflage. Er bleibt jedoch in Hinsicht mehrerer Zug- oder Reitpferde auch dieser Abgabe unterworfen.
- c. Alle Pferde derjenigen, so für Lohn fahren, und zwar namentlich die der Fuhrleute, und die zu den Extraposten bestimmt sind, dann die der Pferdeverleiher, es mögen solche zum Reiten oder zum Fahren leichter Fuhrwerke benützt werden, und zwar ohne dazwischen einen Unterschied gelten zu lassen, ob die Pferde der Fuhrleute oder Pferdeverleiher hier oder auf Reisen sich befinden; sodann die den Bleichern zu ihrem Gewerbe erforderlichen Pferde, und dann die bei Klandern oder Rossmühlen zu gebrauchenden Klander- oder Rossmühlensperde; endlich jedes Pferd der Miethkutschler, welche daneben kein anderes Gewerbe treiben, werden nur mit der Hälfte der eigentlichen Auflage, somit nur mit $2\frac{1}{2}$ Rthlr. belastet.

V. Auf Luftfuhrwerke.

Diese Auflage ist folgendermaßen bestimmt:

- a. Alle diejenigen, welche neben einem oder mehreren Zugpferden, einen oder mehrere Lustwagen, z. B. Chaisen, Stuhlwagen, Cariolen, Whisky's oder dergleichen sich halten,

halten, haben dafür, außer der Pferde-Steuer, 10 Rthlr. jährlich zu erlegen. Wer aber bloß solche Fuhrwerke hat, die nie mit mehr als einem Pferde bespannt werden, entrichtet dafür die Hälfte.

- b. Wer, ohne ein oder mehrere Zugpferde zu halten, einen oder mehrere Lustwagen besitzt, erlegt dafür jährlich 5 Rthlr., er versichere denn an Eidesstatt, daß er im letzten Jahre denselben gar nicht gebraucht habe, oder von andern gebrauchen lassen. Der Umstand aber, ob der Eigenthümer sein Lustfuhrwerk auf dem Lande oder in der Stadt stehen hat, macht keinen Unterschied in der Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe.
- c. Derjenige, der neben einer Equipage einen oder mehrere Lustwagen besitzt, zahlt für diese nichts weiter.
- d. Die Miethkutscher sind von der Zahlung der Auflage auf Lustfuhrwerke befreiet.

VI. Auflage auf Clubs oder geschlossene Gesellschaften.

Diese bezahlen nach zwei Classen, die erste einen, die andere einen halben Thaler monatlich.

VII. Auf Billarde und Regelbahnen.

Wer ein Billard oder eine Regelbahn hält, bezahlt von jenem monatlich 36 Grote, von dieser monatlich 18 Grote; hält Jemand zwei oder mehrere dergleichen, so entrichtet er von dem zweiten, dritten u. s. w. Billard oder Regelbahn die Hälfte der Abgabe.

VIII. Auf

VIII. Auf öffentliche Bälle.

Die Traiteurs, Gast- und Schenkwirthe, welche auf Subscription oder gegen Eintrittsgeld Bälle geben, oder Tanzböden halten, so wie diejenigen, welche Säle zu Bällen vermiethen, bezahlen nach zwei Classen: die erste 5 Rthlr., die zweite $2\frac{1}{2}$ Rthlr. halbjährig. Die Abgabe wird bezahlt, ohne Rücksicht ob ein oder mehrere Bälle gegeben worden.

Verfügungen, die auf sämtliche unter Ziffer III. IV. V. VI. VII. VIII. erwähnten Auflagen anwendbar sind.

1) Alle diese Steuern werden an und vom Stempel-Comptoir, welches, Sonn- und Festtage ausgenommen, von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 1 bis 5 Uhr Nachmittags offen ist, erhoben.

2) Jedem steht es frei, die gedachten Steuern vor der Verfallzeit oder auch pränumerirend auf ein halbes oder ganzes Jahr daselbst zu entrichten.

3) Geschieht dieses nicht, so werden gegen das Ende des Juni- und December-Monats für das verfließende halbe Jahr, durch besondere zum Einsammeln angeordnete Personen, alle noch nicht berichtigte Steuern einzassirt.

4) Wer auch alsdann nicht bezahlt, von dem wird, nach vorgängiger schriftlicher Bescheinigung des Einsammlers, daß eine dreimalige Aufforderung statt gehabt, das Schuldige executivisch vom Staats-Anwalt begetrieben, ohne daß es der Annehmung der Gerichte oder des Verfahrens des Herrn Richters bedarf.

5) Im

5) Im Anfange jeden halben Jahres wird durch dazu angestellte Leute Nachfrage angestellt, wer in der Lage sich befinde, zu jenen Auslagen beitragen zu müssen.

6) Wer zu der eben erwähnten Zeit in der Lage sich befindet, eine jener Auslagen entrichten zu müssen, hat diese für das ganze laufende halbe Jahr zum Vollen zu bezahlen.

7) Jeder, der in den Fall kommt, eine von diesen Auslagen, der er früher nicht unterworfen war, entrichten zu müssen, ist gehalten, die desfallige Anzeige alsdann sofort am Stempel-Comptoir zu verfügen, um die Register der Contribuenten möglichst vollständig zu erhalten.

8) Auch Jeder, der im Laufe des halben Jahres in die Lage kömmt, eine jener Auslagen nicht mehr entrichten zu müssen, ist verbunden, solches dem Stempel-Comptoir anzuzeigen und erforderlichen Falls nachzuweisen, um es zu vermeiden, daß er nicht in die folgenden Register eingetragen und er die Abgabe fortwährend zu bezahlen angehalten werde, indem die Zahlungs-Verbindlichkeit bis zur Anzeige läuft.

IX. Auf Hunde.

Dieser Abgabe halber ist festgesetzt:

1) Alle diejenigen, welche in der Stadt und den Vorstädten Hunde (ohne Unterschied des Geschlechts) halten, sind solches und die Zahl derselben den vom Stempel-Comptoir angestellten beeidigten Einsammlern der Taxe gewissenhaft anzuzeigen und dagegen einen für das halbe Jahr gültigen Consens-Bettel zu lösen schuldig. Zugleich wird

2) das

2) das Geld für den Consens-Zettel auf ein halbes Jahr vorausbezahlt, und zwar für einen einzelnen Hund 36 gr., für den zweiten 1 Rthlr., für den dritten und für jeden mehreren für jeden 1 Rthlr. 18 gr., so daß daher, wer vier Hunde hält, dafür halbjährig 4 Rthlr. bezahlen muß. — Wer im Laufe des halben Jahres sich einen Hund anschafft, muß für denselben die Abgabe zum Vollen bezahlen.

3) Für alle von den Gärbern und Bleichern zu haltenden, zu ihrem Gewerbe nöthigen oder brauchbaren Hunde wird der Consens-Zettel unentgeltlich ausgefertigt; es müssen aber solche Hunde bei Tage an der Kette liegen, oder am Stricke herumgeführt werden, bei einer Strafe von $2\frac{1}{2}$ Rthlr.

4) Jede Unterlassung der Angabe überhaupt sowohl, als eine jede falsche oder unrichtige Angabe, wird mit 10 Rthlr. bestraft.

X. Stempel auf Spielkarten und auf die hiesigen wöchentlichen Nachrichten.

a. Auf Spielkarten.

Alle und jede Spielkarten, womit in Bremen oder dem Stadtgebiete gespielt wird, sind mit einer Auflage von 6 Groten für jedes Spiel belegt.

Alle hier mit Spielkarten Handel treibende, so wie überhaupt alle hiesige Bürger und Untergehörige, welche direct zu eigenem oder anderer Gebrauch Karten aus der Fremde kommen lassen, sind verbunden, das Pique-As aus jedem Spiel auf das Stempel-Comptoir zu schicken, welches dann einen, auf der Rückseite nicht sichtbaren, jedoch auch der Nachmachung nicht leicht unterworfenen Stempel, gegen Erlegung

vorgedachter 6 Grote darauf druckt. Um der Schwierigkeit, die Spiele öffnen und eine einzelne Karte zum Stempeln einschicken zu müssen, dann aber das Spiel nicht wieder so ordentlich, wie es bei Fabrikanten der Fall ist, packen zu können, zu begegnen, können künftig jene auf den Fabriken das Pique-As zu oberst legen und in dem darauf liegenden Umschlage ein Loch von der Größe des aufzudruckenden Stempels machen lassen, da dann die Spiele nicht geöffnet zu werden brauchen, sondern das Stempeln durch jene Deffnung geschehen kann.

Hiesige Bürger und Einwohner dürfen, in bürgerlichen sowohl als öffentlichen Häusern in der Stadt, den Vorstädten und dem Stadtgebiete nur mit gestempelten Karten spielen, und jeder, der künftig während der Dauer dieser Auflage sich begeben läßt, mit ungestempelten Karten zu spielen, zahlt jedesmal an das Stempel-Comptoir 5 Rthlr., als Strafe, welche Strafe in Fällen, da Fremde damit spielen, von dem Wirthe erlegt wird. Jeder aber, der es sich begeben läßt, Spielkarten, die nicht mit dem Bremer Stempel versehen sind, an Hiesige zu verkaufen, zahlt jedesmal eine auf 10 Rthlr. bestimmte Geldstrafe.

Jeder Krämer darf in seinem Laden nur mit einem Stempel versehene Karten haben. Werden von ihm ungestempelte Karten zum Versenden verlangt, so muß er solche jederzeit von seinem Lager holen.

b. Auf die hiesigen wöchentlichen Nachrichten.

Die hier herauskommenden wöchentlichen Nachrichten, sie mögen hier abgesetzt oder nach Außen versandt werden, müssen

sen am Stempel-Comptoir gestempelt werden. Die Abgabe ist für ein jedes Exemplar des Wochenblatts, ohne Unterschied, auf einen Viertel-Groten bestimmt, so jedoch, daß die am nämlichen Tage herauskommenden Beilagen der Abgabe nicht unterworfen sind. Wer dieser Verordnung zuwider ungestempelte Exemplare debitirt, hat in jedem Contraventions-Falle 50 Rthlr. Strafe zu erlegen.

XI. Abgabe von Erbschaften.

1) Alle und jede, in der Stadt und deren Gebiet vorkommende Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen sind einer Abgabe unterworfen, welche, wenn dieselben an voll- oder halbbürtige Geschwister, so wie an voll- oder halbbürtige Geschwisterkinder gelangen, auf drei Procent, bei allen übrigen Erben, Legatarien und Schenknehmern aber auf sechs Procent gesetzt ist. Bei Legaten von Renten ist die Abgabe, wenn die Legatarien Geschwister oder Geschwisterkinder des Verstorbenen sind, auf den ein- für allemal zu entrichtenden drei zehntel Theil der Rente eines Jahres, sind sie dieses nicht, auf drei Fünftel dieser Rente bestimmt.

Diese am Stempel-Comptoir zu entrichtende Abgabe ist binnen Jahresfrist von dem bis dahin realisirten Theil des Nachlasses zu bezahlen, und zugleich von dem nicht realisirten eine specificirte Aufgabe zu machen.

Innerhalb 4 Wochen nach dem Tode des Erblassers ist von den Erben die Anzeige am Stempel-Comptoir zu machen, daß die Erbschaftssteuer von dem Nachlaß zu entrichten sey, und wem, als Executor, Erben oder sonst, die Entrichtung obliege.

2) Von

2) Von der Zahlung der Abgabe sind diejenigen Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen ausgenommen und befreiet, welche

- a. in auf- und absteigender Linie vorkommen, sobald entweder Blutsfreundschaft eintritt, oder auch der überlebende Ehegatte eines beerbten Kindes als solcher zur Erbschaft kommt;
- b. im Stadtgebiete auf den Besitzer oder auf die Besitzerin einer Stelle von einer Person kommen, die auf solcher Stelle zur Zeit ihres Ablebens unterhalten wurde;
- c. aus der Fremde auf Hiesige, oder von Hiesigen auf Fremde fallen, in sofern davon der Abschloß entrichtet ist;
- d. an die hiesigen Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, so wie an die Armen gelangen.

3) Zur nähern Bestimmung der Abgabe gereicht, daß

- a. um den Betrag einer Erbschaft Behuf der Größe der von den eigentlichen Erben zu entrichtenden Abgabe zu bestimmen, nicht allein die Schulden der Erbschaft, sondern auch die von derselben gehenden Legate und Schenkungen von Todeswegen abzuziehen sind;
- b. wenn eine gewisse Sache, z. B. ein Haus, vermacht oder geschenkt ist, nicht der in der Disposition etwa angenommene, sondern der wirkliche durch Taxationen auszumittelnde Werth, zum Grunde gelegt werden muß;
- c. demjenigen, der ein Fideicommiß abzutreten hat, die Befugniß vorbehalten bleibt, sich die zu entrichtende Abgabe, jedoch ohne Zinsen, von dem Nachfolger erstatten

erstattet zu lassen, es auch bei jeder fernern Abtretung so gehalten werden soll. Ferner, daß derjenige aber, welcher nur einen Theil des Ererbten, Vermachten oder Geschenkten wieder abtreten muß, nur pro rata jenen Abzug machen kann.

- 4) Behuf der richtigen Erhebung ist festgesetzt, daß
- a. dem Stempel-Comptoir von der Kanzlei eine Aufgabe der verlesenen Testamente monatlich einzuliefern ist, damit solches mit dem vorhandenen, der Angabe unterworfenen Erbfälle bekannt gemacht werde;
 - b. ein jeder hiesige Bürger und Einwohner, dem künftig bei einer Erbschaft die Auseinandersetzung derselben, es sey als Executor oder sonst, anvertrauet wird, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, für die richtige Zahlung der Abgabe sorgen muß, und daß, so oft eine dem Staate nicht mit Eid und Pflicht zugethane Person das Geschäft als Executor übernimmt, dieser von Amtswegen Jemand zugegeben werden soll, der für die genaue Berichtigung der Abgabe sorgt;
 - c. alle hiesige Notarien und sonstige Personen, welche sich mit Auseinandersetzung einer Erbschaft beschäftigen, wie hiermit geschieht, angewiesen sind, nicht nur die Aufgabe des Betrags im Stempel-Comptoir zu verfügen, sondern auch daselbst die Auflage zu bezahlen, und es wird jeder Bürger überhaupt, so wie jeder Notar besonders, auf seinen geleisteten Bürger- und besondern Notariats-Eid, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Bestrafung, erinnert, alle und jede Erbschaftsfälle, wo die Abgabe eintritt,

eintritt, gehörig anzuzeigen und den Betrag gewissenhaft einzuliefern;

d. jede Verschweigung oder unrichtige Angabe, so wie die Verspätung derselben, ferner die Unterlassung, so wie die Verspätung der Zahlung der Abgabe innerhalb der vorgeschriebenen Frist mit der doppelten Abgabe an den Staat verpönt ist.

XII. Abgabe von dem Kauf und Verkauf, auch Tausch von Immobilien.

Bei allen öffentlichen sowohl als unter der Hand zu verfügenden Verkäufen, oder bei Erbtheilungen vorkommenden Veräußerungen von Häusern, Gärten, Landgütern, Mieth- und Meyerländereien, Wind- und Wassermühlen, Kirchen- und Begräbnißstellen, und überhaupt aller Immobilien, ohne irgend eine Ausnahme, in der Alt-, Neu- und Vorstadt und in dem Stadtgebiete, selbst dann, wenn der Verkauf executivisch geschieht, wird Ein für's Hundert von dem Käufer erlegt, der jedoch berechtigt ist, die Hälfte dieser Abgabe bei der Bezahlung des Kaufpreises dem Verkäufer zur Last zu bringen, wobei in Fällen der Art, wenn gewünscht wird, daß die Kaufsumme nicht bekannt werde, bei Häusern wie bei Ländereien, die Schätzung durch Kunstverständige eintreten soll, wider welche sodann aber keinerlei Einreden der Contractanten Platz haben sollen. Im Falle eines Tausches von Immobilien sind diese, durch von dem Staat einer und dem Betheiligten anderer Seits zu ernennende Sachverständige zu taxiren, und von dem solchergestalt geschätzten Werth beider Immobilien die Abgabe zu bezahlen.

Alle und jede hiesige Bürger und Einwohner nun, welche für sich und Andere Kauf- oder Tausch-Contracte schließen, namentlich die Notarien und Mäkler, sind unter persönlicher Verantwortlichkeit, bei Strafe der doppelten Gebühr, verbunden, und zwar die Privat-Personen innerhalb Monatsfrist, die öffentlichen Beamten aber innerhalb acht Tagen, und bei executivischen Verkäufen innerhalb 14 Tagen, vom Tage des Verkaufs, die Urkunden, Contracte oder Protocolle über solche Veräußerungen am Stempel-Comptoir zur Eintragung einzureichen, und im Fall, da der Verkauf oder Tausch auf einer mündlichen Uebereinkunft beruht, davon die Anzeige zu machen und zugleich in dem einen oder andern Falle die Abgabe davon zu entrichten.

Die Zahlung der Abgabe wird auf der Urkunde quittirt, in Ermangelung derselben wird eine einfache Quittung ertheilt.

XIII. Abgabe von öffentlich verkauften Mobilien.

Alle zum öffentlichen Verkauf gebrachte Mobilien und Moventien sind mit einer Abgabe von einem Procent belegt.

Nur öffentliche Beamte können dergleichen Versteigerungen halten, sind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen und, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb vier Wochen nach beendigtem Verkaufe selbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu stellen und die Gebühren zu entrichten, wofür sie persönlich verantwortlich sind.

XIV. Eine

XIV. Eine Abgabe von öffentlich verkauften
Waaren, Schiffen und Schiffsparten.

Alle in dieser Rubrik namhaft gemachte Artikel, wozu auch alle und jede Antheile, Associationen, Actien, Staatspapiere und Effecten gehören, sind, wenn sie zum öffentlichen Verkaufe gebracht werden, mit einer Abgabe von einem halben Procent belegt.

Nur öffentliche Beamte können öffentliche Versteigerungen halten, sie sind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen und bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb vier Wochen nach beendigtem Verkaufe, selbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu stellen und zugleich die Gebühren zu entrichten, wofür sie persönlich verantwortlich sind.

XV. Eine Abgabe von Wechsel- und Assignation-
Protesten.

Für alle bei Wechseln sowohl als bei Assignationen vorkommende Proteste wird, je nach Verhältniß der im Wechsel oder in der Anweisung benannten Summe bezahlt:

von 1 bis 250 Rthlr. einschließlich, 24 Grote,

= 250 = 500 = — 36 =

= 500 = 750 = — 48 =

= 750 = 1000 = — 60 =

für alle über 1000 Rthlr. aber 1 Rthlr.

Diese Abgabe fällt inzwischen für den zweiten Protest alsdann weg, wenn der Wechsel bereits wegen Non acceptation hier protestirt, und dergestalt die Abgabe bezahlt wor-

den, der Wechsel aber in Gemäßheit der Vorschrift der Wechselordnung Art. XI. wegen nicht geschehener Bezahlung nochmals protestirt werden müssen.

Jeder hiesige Notar ist unter persönlicher Verantwortlichkeit bei Strafe der doppelten Gebühr verpflichtet, einen jeden von ihm aufgenommenen Protest innerhalb acht Tagen am Stempel-Comptoir eintragen zu lassen und zugleich die oben bestimmte Abgabe, deren Zahlung auf dem Proteste quittirt wird, davon zu entrichten.

XVI. Stempel = Abgabe,

1) Einer Stempel = Abgabe sind alle gerichtliche und außergerichtliche Urkunden unterworfen, so wie diejenigen Privat = Schriften, welche im Gerichte producirt werden und daselbst Glauben haben sollen.

2) Diese Abgabe ist zwiefacher Art:

- a. in Betreff der Größe des Papiers (gewöhnlicher Stempel);
- b. in Betreff des Gegenstandes der Urkunden (verhältnißmäßiger Stempel.)

a. Gewöhnlicher Stempel.

3) Das gewöhnliche Stempelpapier wird mit dem Bremer Schlüssel als Wassermarque und überdies mit einem trockenen weißen Stempel oben an der linken Seite des Blattes versehen.

4) Es unterscheidet sich in ganze, halbe und viertel Bogen, welche respective 12, 6 und 3 Groten kosten.

5) Wer

5) Wer Stempelpapier von einem größern Formate oder Pergament gestempelt verlangt, kann es vor dem Gebrauche außerordentlich stempeln lassen, und bezahlt dafür nach Verhältniß der das gewöhnliche Stempelpapier übersteigenden Größe ein Mehreres.

6) Auf Stempelpapier müssen geschrieben werden:

- a. Alle Urkunden der öffentlichen Beamten, namentlich der Gerichtsbeamten, Civilstandsbeamten, Notarien, Advocaten, Mäkler, Ausmiener, Wafferschout, Gerichtsdiener, so wie deren Auszüge, Ausfertigungen und Abschriften.
- b. Alle Bittschriften und Vorstellungen an den Senat und an die Gerichte, selbst wenn sie in Briefform abgefaßt sind, nicht weniger die darauf erlassenen Bescheide, jedoch mit Ausnahme der von den Beamten in Dienstangelegenheiten beim Senate eingereichten Vorstellungen, Anfragen und Berichte. Endlich sind der Stempel-Abgabe unterworfen alle und jede öffentliche und Privat-Urkunden und Schriften, Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, welche den Zweck beabsichtigen, Verbindlichkeiten, Entschlagungen, Rechtfertigungen, Forderungen und Bertheidigungen hervorzubringen.
- c. Eine Nachtragung des Stempels findet nur gegen Erlegung der §. II bestimmten Strafen Statt.

7) Urkunden und Schriften, welche im Auslande ausgefertigt sind, tragen die Stempel-Abgabe, sobald man im Bremischen öffentlich davon Gebrauch machen will, mit Ausnahme der von fremden Gerichten oder andern Behörden an
die

die hiesigen eclassenen Requisitorialien oder Hülfsschreiben, als welche, wenn sie auch den Acten beigelegt werden, einer Nachtragung des Stempels nicht bedürfen sollen.

8) Keiner Stempel-Abgabe sind unterworfen:

Alle Urkunden des Senats und der Bürgerschaft in öffentlichen Angelegenheiten, desgleichen der Commissionen und Deputationen derselben, nicht minder deren Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen; alle Urkunden und Schriften, welche die Staatsschulden betreffen; alle Rechnungsablagen öffentlicher Beamten und der Vorsteher mildthätiger Anstalten, so wie deren Quittungen und Entschlagungen; alle Quittungen von Privat-Personen unter der Summe von 10 Rthlr., es sey denn, daß von einer definitiven Abrechnung und schließlichen Quittung über eine größere Summe die Rede ist; alle Entrollirungen, Abschiede, Certificate u. s. w. für Militair-Personen; die von den Civilstands-Beamten geführten Original-Register; alle Urkunden und Schriften, welche von der Polizei-Behörde in Polizei-Angelegenheiten ausgestellt werden, mit Ausnahme der von derselben ausgegebenen Reisepässe für Privat-Personen; alle Protocolle, Schriften und Erkenntnisse der Criminal- und Strafgerichte, Citationen und Insinuationen in Strafsachen und Vertheidigungsschriften der von Amtswegen bestellten Vertheidiger; alle Armensachen nach §. 449 der Gerichts-Ordnung; die vor dem Unter-Civilgerichte summarisch behandelten geringfügigen Rechtsstreitigkeiten; die gerichtlichen Entscheidungsgründe, so wie

wie die dem Gegentheile mitzutheilenden Abschriften, vermöge der revidirten Taxordnung, so wie alle in Debit- oder Concurs-Commissionen zu producirende Rechnungen und Vollmachten; alle auf den Canzleien gehaltenen Protocolle und Registerbücher; alle Rechnungen und Bescheinigungen der Einnehmer und Rechnungs-Beamten der Stadt und des Gebiets. Alle diese Urkunden bleiben auch dann stempelfrei, wenn sie im Gerichte producirt werden.

9) Alle öffentliche Beamte, namentlich Gerichtsbeamte, Notarien, Mäkler, Ausmiener, Wasserschout und Gerichtsdienner, müssen sich, jedoch mit Berücksichtigung der so eben unter Ziffer 8 bemerkten Ausnahmen, bei ihren Urkunden und Schriften des Stempel-Papiers bedienen, und ist ihnen, als solchen, die Befugniß untersagt, es beschriebenen stempeln zu lassen.

10) Bei allen Ausfertigungen der Gerichts-Canzleien und Notarien, so wie bei allen Schriftsätzen der Advocaten und Acten der Gerichtsdienner, dürfen auf eine Folioseite nicht mehr als 28 und nicht weniger als 20 Zeilen, und auf eine Quartoseite nicht mehr als 18 und nicht weniger als 12 Zeilen geschrieben werden, bei Strafe der doppelten Stempelgebühr gegen den Contravenienten.

11) Kein öffentlicher Beamter, kein Gericht, Gerichts-Beamter, Notar, Mäkler u. s. w. darf seinen Acten, Urkunden und Ausfertigungen (Inventarien ausgenommen) irgend eine Urkunde oder Schrift beifügen, oder davon Abschriften nehmen, oder sie darin ganz oder zum Theil inseriren,

ren, die nicht vorher mit dem gehörigen Stempel versehen ist, und kein Gericht darf bei seinen Erkenntnissen und Verfügungen darauf Rücksicht nehmen, so lange nicht die Bezahlung des Stempels und der Strafe bescheinigt ist. Urkunden, sowohl auswärtige als hiesige, die vor dem 1. Januar 1814 sich datiren, bedürfen des Stempels überall nicht.

12) Wer sich des Stempelpapiers in den vorgeschriebenen Fällen nicht bedient, zahlt außer der Stempel-Abgabe den zehnfachen Betrag derselben an den Staat; geschieht dies aber von einem öffentlichen Beamten, oder handelt er der Vorschrift des §. II zuwider, so ist derselbe zur Entrichtung des zwanzigfachen Betrags außer der Stempelgebühr verpflichtet. Diese Strafe muß von demjenigen erlegt werden, der sich der nicht gestempelten Urkunden bedient, ohne Rücksicht darauf, von wem die Contravention ursprünglich begangen ist, und mit Vorbehalt des Regresses an diesen.

13) Diejenigen Privat-Schriften, welche dieser Verordnung nicht zuwider auf ungestempeltes Papier geschrieben werden, müssen, wenn sie bei Gerichten oder andern öffentlichen Behörden producirt, oder von öffentlichen Beamten angelegt oder inserirt werden sollen, vorher gegen Erlegung der Stempelgebühr gestempelt werden.

b. Verhältnißmäßiger Stempel.

14) Einem verhältnißmäßigen Stempel sind unterworfen: I. die Wechsel und Assignationen, II. die See-Assicuranz-Policen.

15) Für

15) Für alle hier geschriebene, so wie für alle hieselbst ein- und ausgehende trassirte, indossirte, verkaufte und acceptirte Wechsel und Assignationen, für alle sogenannte Waaren-Wechsel und für Wechsel über Asscuranz-Prämien, jedoch mit Ausnahme der Assignationen, die über den Betrag erkaufte Wechsel geschrieben werden, und derjenigen Anweisungen überhaupt, welche an dem Tage der Ausstellung selbst zahlbar sind, so wie mit Ausnahme derjenigen Wechsel, welche ein Hiesiger vom Auslande erhält, und, obgleich mit seinem Indossement versehen, direct ins Ausland wieder remittirt, so wie derer, welche von hier auf einen Auswärtigen gezogen und vom Aussteller direct ins Ausland remittirt, oder, falls der Wechsel an den Aussteller selbst oder dessen eigne Bedre zahlbar, von demselben direct an einen Auswärtigen indossirt und versandt werden, ist zu zahlen:

a) von 100 bis ausschließlich 200 Rthlr. — 3 gr.

b) = 200 = — 300 = — 6 =

c) = 300 = — 400 = — 9 =

und so weiter; was nicht bis zu 100 Rthlr. hinausreicht, bezahlt 2 gr.

16) Diejenigen Wechsel, welche in mehreren Exemplaren ausgefertigt worden, brauchen nur auf einem Exemplare gestempelt zu seyn, und sollen von den hier ausgestellten Wechseln die übrigen Exemplare, wenn solche zugleich mit demjenigen, für welches die Abgabe zu bezahlen, im Stempel-Comptoir producirt werden, unentgeltlich mit dem Stempel bezeichnet werden. Wer indeß nicht im Stande ist, mittelst Vorzeigung des gestempelten Exemplars darzuthun, daß davon
die

die Abgabe bezahlt worden, muß, wenn er ein ferneres Exemplar gestempelt verlangt, davon die Abgabe entrichten.

17) Im Fall ein gestempelter Wechsel beschmutzt oder verunglückt ist, so geschieht, gegen Wiedereinlieferung des gestempelten und verunglückten Exemplars, die Stempelung gratis.

18) Zur Vermeidung aller Willkühr und Unbestimmtheit, wenn die Wechsel oder Assignationen auf fremde Münzsorten oder fremden Werth lauten, sind die folgenden Course ein- für allemal vorläufig angenommen:

London — 500; Amsterdam in Bco. — 128, in Courant — 125; Hamburg in Bco. 135; Paris in Franken 17 gr.; Frankfurt am Main Wechselzahlung — 110; Leipzig — 110; Berlin in grob Courant 115; Wechsel in Conventionsmünze 110; Augsburg — 110.

19) Die der Abgabe unterworfenen Papiere müssen zur Sicherstellung jener am Stempel-Comptoir gestempelt werden, und es darf außer den oben in §. 15 ausnahmsweise bemerkten Fällen Niemand hieselbst auf einen nicht mit dem Bremischen Stempel bezeichneten, oder nicht in dem verordnungsmäßig bestimmten Verhältnisse mit dem Betrage der Valuta hieselbst gestempelten Wechsel oder Assignation, seinen Namen setzen, es sey als Aussteller, Indossent oder Acceptant, bei Strafe für jeden derselben von einem Procent der Summe, auf welche der mit seiner Namens-Unterschrift versehene, überall nicht hieselbst gestempelte, oder mit einem geringern Stempel, als welcher vorschriftsmäßig nach der Summe der Valuta erfordert seyn würde, bezeichnete Wechsel oder
Assignation

Assignation lautet, und muß außerdem die vorschriftsmäßige Stempelabgabe von demselben nachbezahlt werden. — Uebrigens ist jeder hiesige Bürger durch die Verordnung vom 13. Juni 1814, auch in Gemäßheit des von ihm geleisteten Eides verpflichtet, diesen Bestimmungen in allen Stücken genau nachzukommen. Es ist festgesetzt, daß der Erheber am Stempel-Comptoir befugt sey, auch bereits unterschriebene Wechsel ohne Strafe zu stempeln, wenn der Wechsel binnen den nächsten drei Tagen nach der Ausstellung zur Stempelung eingereicht wird, und auf solchem nur Eine Unterschrift, die des Ausstellers, sich findet.

20) Eine jede, es sey von Compagnien oder Privat-Versicherern, hieselbst zu zeichnende See-Assicuranz-Police ist einer Stempelabgabe unterworfen, welche nach der Größe der versicherten Summe in der Maaße bestimmt ist, daß der Stempel der Policen kostet:

von	1	bis	500	Rthlr. einschließlich	—	—	Rthlr	18	gr.
=	500	=	1000	=	—	—	=	36	=
=	1000	=	3000	=	—	—	1	=	—
=	3000	=	6000	=	—	—	2	=	—
=	6000	=	10000	=	—	—	3	=	—
	Ueber		10000		=	—	4	=	—

21) Ein Jeder, der auf einer nicht vorschriftsmäßig hieselbst gestempelten Police zeichnet, zahlt, außer der Stempelabgabe, den zehnfachen Betrag derselben an den Staat.

c. Allgemeine Verfügungen.

22) Niemand darf Stempelpapier verkaufen, außer die vom Staate angeordneten Personen, bei Strafe von
100 Rthlr.

100 Rthlr. und Confiscation des vorhandenen Stempel-
papiers.

23) Der Stempel darf nie unkenntlich gemacht werden, bei Strafe, daß es für ungestempeltes Papier geachtet werde.

24) Kein Stempelpapier darf verschiedenartige Urkunden befallen, selbst, wenn die erstere nicht vollendet seyn sollte, widrigenfalls für jeden weitem Act die oben in §. 12 bestimmte Strafe sammt der Stempelgebühr erlegt werden muß. Hiervon sind jedoch mehrere Protocolle in der nämlichen Angelegenheit, Inventarien, Versiegelungen und Insnuations-Acten ausgenommen. Quitungen und Sessionen über denselben Gegenstand können auf denselben Bogen geschrieben werden.

25) Die Stempelgebühr, namentlich bei Quitungen, trägt derjenige, der die Urkunde erhält.

26) Ein Abdruck eines jeden Stempels ist bei den Gerichten und der Polizei niedergelegt.

XVII. Abgabe der Krüger, Schenk- wirthhe u. s. w.

Die von den Krügern, welche Bier schenken, von den Schenkwirthen, welche Brantwein verschenken, so wie von den Brantweinbrennern und Distillateurs für den Kessel früherhin bezahlten Abgaben sind wie bisher an die Accise-Kammer zu entrichten, und zwar in der Maaße, daß die Krüger zwei Thaler, die Brantweinbrenner fünf Thaler,
und

und die, welche Branntwein verschenken, zwei und einen halben Thaler für das Jahr bezahlen. Diese verschiedenen Abgaben sind vor Ablauf des Monats Januar zu berichtigen.

Allgemeine, alle vorgedachte Steuern und Auflagen betreffende Verfügungen.

1) Es werden durchaus keine andere Geldsorten angenommen als wichtige Pistolen, halbe Pistolen und Holländische Rand-Ducaten zu respective 5 Rthlr., 2 Rthlr. 36 gr. und 2 Rthlr. 60 gr., feine Zweidrittelstücke zu 50 gr., Holländische Gulden zu 36 gr. und Bremer Groten oder Bremer grob Courant. Bei Zahlungen über fünf Thaler werden jedoch die Zweidrittelstücke, Holländische Gulden und Bremer Groten oder Bremer grob Courant nur zur Ausgleichung, soweit die Summe nicht in fünf Thalern aufgeht, angenommen.

2) Es sollen besondere, dazu vereignete, als treu und thätig erprobte Personen zum Nachfragen, auch zum Einsammeln der Steuern in den angeetzten Perioden, angenommen und beeidigt werden.

3) Jeder wird gewarnt, sowohl an den Erhebungs-Comptoiren selbst, als gegen die anzustellenden Nachfragenden und Einsammler sich anständig und bescheiden zu betragen, ihre Nachfragen auch der strengsten Wahrheit gemäß zu beantworten. Wer dagegen fehlt, wird dem Polizei-Gericht zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt.

4) Jeder zweite, so wie jeder etwanige folgende Weg der zum Eincassiren Beauftragten, kostet dem Pflchtigen, der ihn veranlaßte, 3 Grote überher.

5) In Fällen, da wegen Beitreibung rückständiger Steuern gegen die Pflchtigen die Pfändung vorgenommen wird, ist die Zeit der Einlösung der Pfänder auf acht Tage beschränkt, nach deren Ablauf ohne Weiteres zum Verkaufe derselben geschritten wird.

6) Der öffentliche Staats-Anwalt sowohl als die Einnnehmer der verschiedenen Steuern, und endlich die mit dem Geschäfte des Nachfragens und Einsammelns sich Beschäftigenden, sind angewiesen, da wo sie Contraventionen gegen einen oder andern Punkt dieser Anordnung erfahren oder ahnden, solches Amtshalber dem Polizei-Gerichte zur Anzeige zu bringen, welches alsdann den Umständen nach verfährt.

Reclame = Deputation.

1) Um allen hiesigen Bürgern und Einwohnern, so wie den Bewohnern des Stadtgebiets Gelegenheit zu geben, mit den etwa Einzelne treffenden Beschwerden gegen Steuer-Anlegungen gehört zu werden, behält es auch im Jahre 1820 bei der aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft bestehenden Deputation sein Bewenden.

2) Vor diese sind alle Gesuche wegen Erlass oder Ermäßigung von Steuern und Abgaben zu bringen, die alsdann darüber entscheidet.

3) Die

3) Die Deputation wird die Tage, Stunden und Ort ihrer Zusammenkünfte, auch sonstige etwa von ihr erforderlich erachtete Vorschriften, besonders um unnützen oder wiederholten Reclamationen vorzubeugen, von Zeit zu Zeit durch die wöchentlichen Nachrichten bekannt machen, auch wo möglich feste Tage und Stunden zu ihren Sitzungen wählen.

4) Sie entscheidet auf ein, übrigens in der gehörigen Form beigebrachtes Gesuch entweder sofort oder in der nächsten Sitzung schriftlich unter dem Gesuche. Nicht in der gehörigen Form beigebrachte Gesuche werden ohne Entscheidung in der Sache zurückgegeben, jedoch bemerkt, daß und wodurch die Form verfehlt sey.

5) Jeder der reclamiren will, muß dies schriftlich, kann es aber auf ungestempelttem Papier thun. Er muß die Gründe, weshalb er sich beschwert erachtet, kurz anführen, und sofern seine Reclamation gegen seine Quote der Grundsteuer, oder (in der Alt- oder Neustadt) gegen die Gassen-Reinigungs- und Erleuchtungs-Beiträge gerichtet ist, die Steuerzettel beibringen, auch bei der ersten bescheinigen, daß er die Steuer für die ersten 3 Monate entrichtet habe.

6) Reclamationen gegen die Grundsteuer, so wie gegen die Beiträge zur Gassen-Reinigung und Erleuchtung werden nur bis Johannis-Tag 1820 angenommen; wer später sie beibringt, kann keinen Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung machen.

7) Reclamationen gegen andere Auflagen und Abgaben werden das ganze Jahr hindurch zwar angenommen, befreien inzwischen den Reclamanten nicht, die vor und bis zur Ent-

scheidung verfallenen Abgaben zu bezahlen. Auch wird keine Reclamation gegen Auflagen und Abgaben, welche früher als in dem Jahre, worin reclamirt wird, verfallen sind, angenommen.

8) Bei ihren Entscheidungen darf die Deputation in Fällen, wo das Gesetz klar gegen den Reclamanten spricht, der Regel nach, nicht erlassen oder ermäßigen, und hat nur hauptsächlich darauf, ob Jemanden offenbar zu nahe geschehen sey, oder der Reclamant in dem Falle einer gesetzlichen Ausnahme sich befindet, zu sehen. — Die Deputation hat übrigens ihre Entscheidungen spätestens innerhalb drei Monaten von Zeit der eingebrachten Reclamation abzugeben.

9) Jeder Reclamant, der solchergestalt eine ihm günstige Entscheidung erlangt hat, ist verpflichtet, solche sofort dem Erheber der Steuer, von welcher er Erlass oder Ermäßigung erhalten hat, vorzuzeigen, der solches in seinen Büchern notirt. Thut der Reclamant dieses nicht, so hat er es sich selbst beizumessen, wenn er bis dahin so angesehen wird, als sey es hinsichtlich seiner bei dem ursprünglichen Ansätze geblieben, und dadurch Kosten, die er zu tragen verbunden ist, veranlaßt werden.

10) Kein Reclamant, welcher eine ungünstige Entscheidung erhalten hat, darf zum Zweitemale aus dem nämlichen Grunde reclamiren; es steht ihm indeß frei, jedoch nur unter Beibringung der Bescheinigung, daß er alles bezahlt habe, gegen den öffentlichen Anwalt am Gerichte klagend aufzutreten,

ten, und zu versuchen, das seines Erachtens mit Unrecht Bezahlte zurück zu erhalten.

11) Ein aus der Mitte des Senats bei dieser Deputation Anzuordnender ist der einstweilige Ausleger des Gesetzes in der Maaße, um dem Staats-Anwälde und den Steuer-Einnehmern auf ihre Anfragen und Gesuche um Erläuterungen und Instruktionen, diese entweder sofort, oder, in auch ihm zweifelhaft scheinenden Fällen, nach vorheriger Rücksprache mit der Deputation, zu ertheilen.

12) Die solchergestalt erfolgten Bestimmungen sind provisorisch bindend, mit Vorbehalt des dem Contribuablen zustehenden Recurses an die ganze Deputation.

Indem nun der Senat die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften hiermit zu Jedermanns Nachachtung bekannt macht, erwartet er von einem Jeden die genaue Befolgung der darin liegenden Verpflichtungen, so wie dessen pflichtmäßige Mitwirkung zur Aufrechthaltung des allgemeinen Bestens, und hegt das Vertrauen, daß Niemand aus Nachlässigkeit oder gar aus Gewinnsucht denselben sich zu entziehen suchen werde, zumal diejenigen, welche dem entgegen zu handeln den Versuch machen würden, die daraus für sie entspringenden nachtheiligen Folgen und die für solchen Fall verordneten Strafen sich selbst beizumessen haben. Dieses veranlaßt Ihn denn auch, es dringend und allgemein zu empfeh-

empfehlen, mit dieser, mehr oder minder alle Bürger, Einwohner und Untergehörige interessirenden Verordnung auf das Genaueste sich bekannt zu machen, um jeden im Nichtbeachtungsfalle sonst unausbleiblich sie treffenden Schaden und Nachtheil zu vermeiden.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 22. und publicirt am 30. December 1819.

—○○○○○○○○—

 Alphabetisches Register für 1819.

- Abgaben für 1820, No. 44.
 — der Branntweinschenken u. s. w., 31. 38.
 — Münzsorten bei der Bezahlung der, 41.
 Accise, 40.
 Armen-Institut, 32.
 Beamten, Pensions- und Wittwen-Anstalt, 22.
 Bettelrei am Neujahrstage, 43.
 Brandversicherungs-Anstalt im Gebiete, 42.
 Brandordnung, 23.
 Branntweindrenner und Schenker Abgabe, 31. 38.
 Bundes-Versammlung, Beschlüsse, 28.
 Civil-Untergerecht, 29.
 Consumtions-Abgabe, 2.
 Convoe, 40.
 Deichschauungen im Werberlande, 7.
 Eises, Aufbaumng, 36.
 Eisflechter Zoll, 1. 30.
 Fleischverkauf, 21.
 Frachtfuhrgüter, Besorgung, 37.
 Freimarkt, 27.
 Fremden, Beherbergung auf Schiffen, 35.
 Gemeine Bescheide, 4. 17.
 Gerichtsordnung, Fortdauer, 39.
 Grundzinsen, u. s. w., Aufgabe, 17.
 Güterbesteder, 37.
 Hauptschule, LI.
 Holzpforte, 20.
 Jugend, unfug der, 33.

Rahnschiffer, No. 13.
Krüger, 31.

Leichterschiffer, 13.

Mäkler, Schiffs-, 16.

Marktplatz, 26.

Maulwurfsköpfe, Lieferung, 34.

Meierrechts, vorstädt., Abkauf, 19.

Mühlen, 2.

Münzsorten, bei den Abgaben, 41.

Neujahrstag, Bettelrei, 43.

Octobers, 18ten, Feier, 24. 26.

Pensions-Anstalt für Beamte, 22.

Polizei- Dragoner, Quartiere, 14.

Rubricirung der Rechtsachen, 4.

Schiffahrt auf der untern Weser, 13.

Schiffe, Beherbergung der Fremden, 35.

Schiffsmäkler, 16.

Schiffszug, auf der obern Weser, 5.

Schlachte, 20.

Schoss, 12.

Schulgeld, 11.

Sperlingsköpfe, Lieferung, 34.

Sperre, 3. 8. 9. 10.

Stätiegelber, u. s. w., Aufgabe, 17.

Theerlagers, Revision, 18.

Thore, Deffnung, 3. 8. 9. 10.

Tonnengeld, 40.

Torf-Kanal, 25.

Begefac, Beerdigungs-Anstalt, 15.

— Dünen, Schutz, 6.

Wasser, vorrätzig zu halten, 23.

Wittwen-Anstalt für Beamte, 22.